Bibl. Mont.
3009

3009 Bibl. Mont

<36619770590017

<36619770590017

S

Bayer. Staatsbibliothek

Baierns
Regierungsgemälde.

Gegenstück
zu
Licht und Schatten
über
Baierns Staatsverwaltung
unter
Maximilian I. und dem Staatsminister Grafen von Montgelas.

Von
Gottlieb Wahrlieb,
Doctor der Philosophie.

München, 1817.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Bis zur Ermüdung wurde ich in mehreren Gesellschaften bei meiner durch Norddeutschland unternommenen Reise über die Regierungseinrichtungen in meinem Vaterlande Baiern gefragt.

Meine in voller Ueberzeugung ganz offen und aufrichtig gegebenen Aufschlüsse genügten diesen Herren um so weniger, als ich in vielem Anbetracht bei ihren Behauptungen, besonders bei zwei Gegenständen wegen der bestehenden Schuleinrichtungen und eingeführten Direction im Strassen- und Wasserbau-Wesen, welche beide Zweige sie vorzüglichst ganz tadellos und eines ungetheilten Lobes würdig erklärten, einer andern Meinung war.

Ihr Eifer nahm eben so sehr zu, als meine Verwunderung über ihre Leichtgläubigkeit stieg; endlich gab mir einer davon die Schrift:

„Schatten und Licht über Baierns Staatsverwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister Grafen von Montgelas, geschrieben von Theodor Găln, Doctor der Philosophie. Leipzig 1816, bei Johann Ambrosius Barth"

mit den entscheidenden Worten in die Hand — Hierinn finden Sie das Lobenswerthe und das Tadelswürdige ihrer Regierung.

Dem Mittheiler dieser Schrift versprach ich bei der Zurückgabe, die mir daraus auf der Stelle gemachten Bemerkungen nach der Rückkehr in mein Vaterland zu be-

reichern, ihre Ansichten zu berichtigen, und so das mir geschenkte Zutrauen gebührend zu erwiedern. Mein Gefühl betrog mich damals nicht, der vorgebliche Herr Verfasser, Doctor Gäln, irre sich sehr, wenn er der baierischen Regierung so wenig zutraut, das in dieser Schrift so schleichende Gift nicht im ersten Augenblick zu entdecken. Die darin angebrachten Lobsprüche sind der süße Honig, womit er es, um zu täuschen und zu locken, übertüncht; nur in der bösen Absicht, um desto eingreiffender beleidigen zu können.

Der Herr Verfasser hat sein Gemälde nur gar zu oft in ein grelles Licht hingestellt, um seinen Pinsel gar nicht mehr zu schonen, wenn er ihn zur Schattirung ansetzte. Das Schriftchen selbst ist in Baiern gar nicht in Umlauf gekommen; und Schade, ewig Schade ist es, wenn uns die Regierung diesen Schatten und dieses Licht vorenthält.

Herr Doctor Gäln tritt, wie er sagt, als Weltbürger, ich trete als baierischer Staatsbürger auf, um über die Verfassung und Regierung meines Vaterlandes meine Ansichten auszusprechen mit Freimüthigkeit, und mit einer solchen Freimüthigkeit, wodurch die dem Regenten und den Staatsdienern schuldige Ehrfurcht und Achtung unverletzt bleibt, wie es dem rechtlichen und Wahrheit liebenden Manne geziemt, dem bürgerliche Ordnung, Ruhe und Menschenglück heilig sind; als Staatsbürger, der sein Vaterland und seinen König ehrt, und dem Willen seiner weisen und wohlwollenden Regierung strenge huldigt, wenn auch Manches nicht in den Kreis seiner Ansichten paßt, oder Manches ihm zur Zeit nicht ganz im hellen Lichte erscheint.

Der Herr Verfasser gab sich viele Mühe, das Büchelchen recht artig zu schreiben, und den Ton strenger

Rechtsliebe und schonender Freimüthigkeit zu affectiren. Er hat es aber schon in der Einleitung dadurch versehen, daß er, nach eigenem Geständniß, die Aufsätze des durch die öffentliche Meinung verurtheilten Grafen von Reisach, und einiger für jede Meinung feilen Journalisten seiner Aufmerksamkeit würdigte; und wir hätten schon aus dieser Ursache seine Schrift keiner Aufmerksamkeit würdigen sollen; da er aber die Aufsätze des Grafen von Reisach und einiger Journalisten als einen Ausspruch mehrerer nicht unwichtiger Staatsmänner anzusehen scheint, so will ich auch die Ansichten und Aeußerungen, welche seine Schrift bei andern ebenfalls nicht unwichtigen Staatsmännern bewirkt hat, bekannt machen, und dieß um so mehr, als, seinen Aeußerungen nach, die Berichtigung seiner Irrthümer freudig aufzunehmen, ein wahrhaft edler Zug seines Charakters ist.

In dem Augenblick der gegebenen Versicherung des Herrn Doctor Gäln, seine Kunde, seine Ansichten allenthalben mit Ruhe, mit Bescheidenheit, mit der Schonung und Achtung auszusprechen, welche dem reinen Menschen- und Wahrheitsfreunde eigen sind, klagt er die baierische Regierung der Intoleranz in Absicht der öffentlichen Beurtheilung ihrer Verwaltung an; und dem Schicksal dieser seiner Schrift legt er einen so großen Werth bei, daß sie über diese Anklage entscheiden soll. Denn, wird auch sie verboten und unterdrückt, so weiß das Publikum, was es von dieser Anklage zu halten habe.

Die baierische Regierung scheint es dem ungeachtet gewagt zu haben, die Gäln'sche Schrift zu verbieten; sie hat also selbst veranlaßt, daß Herr Gäln sie intolerant nennen werde, nachdem doch der Herr Verfasser es so gut mit ihr meint, da er in der Einleitung das aufrichtige Bekenntniß macht, die baierische Regierung verkünde

in ihrer Verwaltungsweise so manches Gute und Zweckmäßige, oder den ernsten Willen zum Guten. —

Gewiß trift eine Regierung der gerechte Vorwurf der Undankbarkeit, welche mit dem Lobe unzufrieden ist, sie verkünde doch etwas Gutes, und habe einen Willen zum Guten.

Der mit so scheinbarer Leidenschaftslosigkeit aufgetretene Weltbürger Doctor Göln vergaß schon im Eingange seinem Gemälde das gehörige Ebenmaaß zwischen Schatten und Licht zu geben. Er hätte, wollte er aufrichtig seyn, schreiben können: eine Regierung, die nur Gutes verkünde, aber nicht vollziehe, sey eine einfältige, betrügerische Regierung. Würde ich die in dieser Schrift enthaltenen 58 §., von §. zu §. zu widerlegen unternehmen, unmöglich könnte ich den öfteren Wiederholungen ausweichen, ein Fehler, den Herr Doctor Göln selbst gemacht hat.

In nachfolgender Eintheilung ist alles aufgenommen, was der Herr Verfasser über den Zustand der vorigen und gegenwärtigen Regierung Baierns, über die gegenwärtigen Verhältnisse der Justiz-, Polizey- und Finanz-Verwaltung, über das Schuldenwesen und die ständische Verfassung geäußert, und mit seinem Lob oder Tadel belegt hat.

Eintheilung.

Erstes Kapitel. Charakter der Baiern. Baierns größter Umfang. Politik der baierischen Regierung.

Zweites Kapitel. Die Aufklärungsparthei unter der Regierung des Churfürsten Karl Theodor. Persönliche Eigenschaften des Königs Maximilian Joseph, und dessen Regierungsgrundsätze.

Drittes Kapitel. Der königliche baierische Staatsminister Graf von Montgelas.

Viertes Kapitel. Organisation der königl. baierischen General-Kreiskommissariate, der königl. Finanzdirektionen und der königl. Landgerichte. Auswahl der Staatsdiener. Das Vielregieren.

Fünftes Kapitel. Polizey- und Kulturgesetze. Mautverfassung. Postwesen. Salz- und Bergwerke. Forstwesen.

Sechstes Kapitel. Die Justizverwaltung in Baiern. Das Justiz-Sportelwesen.

Siebentes Kapitel. Erziehungsanstalten.

Achtes Kapitel. Kriegswesen. Die baierische Armee. Der Feldmarschall Fürst Wrede. Nationalgarden.

Neuntes Kapitel. Die Strassen-, Wasser- und Brückenbaudirektion in Baiern.

Zehntes Kapitel. Die Finanzen im Königreich Baiern.

Eilftes Kapitel. Ständische Verfassung.

Erstes

Erstes Kapitel.

Charakter der Baiern. Baierns größter Umfang. Politik der baierischen Regierung.

Man kann seit einigen Jahren den Geist mancher Schrift an ein Paar Worten erkennen. Wenn es vom Anfange heißt: die baierische Nation ist derb, stark, kraftvoll und bieder; so sind diese Worte weiter nichts, als das freundliche Gesicht, das man dem Pudel macht, damit er den Schlägen nicht ausweichen möchte.

In keinem Falle kann sich eine Nation geehrt finden, wenn man ihr Eigenschaften als unterscheidende Kennzeichen beilegt, die jedem noch so rohen Naturmenschen zukommen; und doch fängt Herr Doctor Găln mit diesem Lob seine Schrift an.

Wer kann der baierischen Nation hohen Sinn für Künste und Wissenschaften, Liebe für König und Vaterland, Gefühl für die Leiden der Menschheit, Duldsamkeit gegen anders Denkende absprechen? Wer kann ein Volk nennen, das diese Bildung in der Aufklärung, diese Zartheit in der religiösen Duldung, dieses hingebende Vertrauen auf die Weisheit der Regierung, diese kindliche Willfährigkeit gegen die Wünsche des Königs bewiesen hat? Wahrlich, die Gewandtheit der westlichen und nördlichen Nachbarn dürfte der baierischen Nation nicht sehr erwünscht seyn und ihren Werth nicht erhöhen! Nicht alle Herren Doctoren in Leipzig denken von der baierischen Nation das, was Herr Doctor Găln denkt. Des Herrn Doctors Berkh, und Herrn Doctors Heini-

chen, Herausgeber des europäischen Aufsehers, im XIVten Stück, Jahrgang 1816 geschöpftes Urtheil ist folgendes:

„Die alte und neue Zeit beurkundet die Bravheit und Tapferkeit der Baiern; und es giebt vielleicht keinen Staat in Europa, der seit zwanzig Jahren so große Fortschritte in der Ausbildung seines Volkes, der Verbreitung von Kenntnissen, der Vervollkommnung der Gesetzgebung gemacht hat, als Baiern."

„Der bei weitem größte Theil seiner Einwohner hängt mit unverbrüchlicher Treue an seinem Fürsten, und mit unwandelbarer Liebe an Vaterland und dessen Selbstständigkeit" rc.

Den Umfang des ursprünglichen Baiern, eines der ältesten deutschen Lande, scheint der Herr Verfasser nicht genau zu kennen.

Baierns größten Umfang unter den Agilolfingern, Carolingern, Welfen und Wittelsbachern in Erinnerung zu bringen, möchte hier der rechte Ort seyn.

Unter den Agilolfingern im Jahre 772, da während der Regierung Thassilo's Kärnthen, Steiermark und Krain mit Baiern vereiniget worden sind, waren gegen Osten die Gränzen die Ens und die Mur, und die Hochgebirge an diesen Flüssen; die Nachbarn die Avaren, welche Pannonien (Unterösterreich, Ungarn u. s. w.) besetzt hatten. Gegen Süden der Fluß Nos (Noce) bei Deutsch und Welsch Metz; die Nachbarn die Longobarden in Italien. Gegen Westen der Lech; die Nachbarn die Allemannen. Gegen Norden die Donau; die Nachbarn die Thüringer. (Herzog Theobald eroberte

714 das Nordgau, welches aber 725 wieder abgerissen worden ist.)

Baiern unter den Carolingern im Jahre 900, wo Böhmen und Mähren unter die baierische Herrschaft gehörten, hatte gegen Osten die Theis zur Gränze, und die Hunnen zu Nachbarn. Gegen Süden die Noce und die Sau (Südost), und das Königreich Italien. Gegen Westen den Lech und die Tauber; dann die fränkische Saale, (Nordwest) Allemannien als Theil des Königreichs Deutschland. Gegen Norden die Thüringische Saale und den Thüringer Wald; als Nachbarn die Thüringer.

Im Jahr 1156 unter den Welfen gränzte Baiern gegen Osten an das heutige Ungarn, Böhmen und Schlesien. Gegen Süden an Italien und das adriatische Meer. Gegen Westen an den Lech, Main und die Ems. Gegen Norden an die Nordsee und die Elbe.

Von der Wittelsbachischen Dynastie war kein Herzog mächtiger, als Kaiser Ludwig der Baier, nicht sowohl in Rücksicht auf die Gränzen des Herzogthums Baiern, als vorzüglich wegen der Nebenländer, die er besaß.

Im Jahr 1345 waren die Gränzen von Baiern gegen Osten Böhmen, der Inn und die Salzach, gegen Süden Italien (Tirol war durch die Margaretha Maultasch an Baiern gekommen). Gegen Westen der Lech und Franken, (doch besaß Ludwig jenseits dieser Gränzen die Konradinischen Güter). Gegen Norden die Altmühl, den Böhmerwald und die Eger.

Als Nebenländer besaß Kaiser Ludwig: 1) Die Pfalzgrafschaft am Rhein, wovon im Jahre 1215 die Würde, und im Jahre 1227 der Besitz an Baiern kam. 2) Brandenburg, womit als einem eröfneten Reichs-

lehen Kaiser Ludwig seinen ältesten Sohn belehnte. 3) Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, welche durch Erbschaft an das baierische Haus kamen. *)

Nicht in Deutschland allein, in Europa herrschte vor mehreren hundert Jahren die baierische Nation als ein großes, mächtiges, geistvolles, tapferes und redliches Volk.

Wenn man auch, wie der Herr Doctor Säln, die Regenten in Baiern ursprünglich Herzoge nennen will, so besassen sie doch schon von jeher königlichen Rang und Würde, und diese Vorzüge kamen nicht erst den Churfürsten nach dem europäischen Staatsrechte zu, sondern sind in den ursprünglichen Rechten der baierischen Nation gegründet, wie denn selbst Karl der Große Baiern als ein freies unabhängiges Königreich Bernhard, dem Abkömmling seines ältesten Sohnes Pipin, nebst Italien zuerkannte; und ein Jahr darauf Kaiser Ludwig I., genannt der Fromme, Baiern seinem erstgebornen Sohn Lothar unter dem Namen eines Königreichs übergab.

In diesem edlen Volke, das sich derb, stark und kraftvoll den Feinden und Freunden bewies, lag schon längst ein solches Gewicht, welches gar oft in den wichtigsten Fällen den Ausschlag gab.

Die größten Monarchen bewarben sich nicht selten um der baierischen Fürsten Freundschaft; denn man wußte nur zu gut, wie oft dieselbe die gewünschte Entscheidung bewirkte.

Allein das plötzliche Erscheinen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, jenes furchtbaren Kometen am politischen Horizont, Napoleon Buonaparte, hätte, sagt Herr

*) Baierns größter Umfang unter den Agilolfingern, Carolingern, Welfen und Wittelsbachern in 4 geographischen Charten dargestellt rc. München 1809.

Doctor Gäln, alles zerstört, alles vernichtet, was in seiner Flammenbahn ihm entgegenstand, nur schonend, was sich ihm unterwarf, und als Trabant in dieser Laufbahn ihn zu begleiten willigte.

Baiern ließ sich bis zum Jahr 1805 durch nichts erschüttern, fest hielt es, in seiner gewohnten Treue und Anhänglichkeit, an dem Oberhaupte des deutschen Reiches; weit früher schon hatten sich mächtige deutsche Fürsten aus diesem Verbande losgerissen.

Das Benehmen *) des damaligen Churfürsten Maximilians in Baiern, in dem obenerwähnten Zeitpuncte (1805), ist ganz Europa öffentlich dargelegt worden; es wäre überflüßig, hier noch Vieles zur Vertheidigung zu sagen.

Die Erinnerungen des früheren Verlustes für das Wittelsbachische Haus waren gerade in diesem Jahre am fühlbarsten und schmerzlichsten. Sollte damals dieses Haus vergessen haben, daß bei dem Frieden zu Lüneville (9ten Februar 1801), wie früher bei dem Tractat von Campo formio, Oesterreich wieder Forderungen gemacht und geheime Bedingungen stipulirt hatte, um einen treuen Bundesgenossen, der eben unter seinen Fahnen tapfer gestritten und für die deutsche Sache sein Blut vergossen hat, einen Theil seines alten Stammlandes zu entreissen.

Kein deutsches Fürstenhaus hatte 1803 so viel verloren, als das Pfalzbaierische.

Der größte Theil der Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken und Jülich ganz, das Marquisat Bergop-

*) Entwicklung der Beweggründe, welche das Benehmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern gegen den kaiserlichen Hof in Wien geleitet haben. 1805.

zoom, bedeutende Herrschaften im Elsaß waren an Frankreich abgetreten worden. Baiern hatte volles Recht, nunmehr von Oesterreich zu erwarten, es werde doch jezt sein Interesse warm vertheidigen, indem Baiern bis 1803, vergessend die zu Campo formio und Lüneville gemachten Bedingungen, treu geblieben war.

Wie groß mußte daher sein Erstaunen seyn, als es den österreichischen Minister zu Regensburg wiederholt die Abtretung des auf dem rechten Innufer gelegenen Theils von Baiern verlangen hörte. *)

Dieser drohenden Gefahr ward Baiern damals durch Vermittlung von Frankreich, Preussen und Rußland entrissen. Man verlangte und erhielt für Baiern die Bisthümer Würzburg und Bamberg, und kämpfte soviel als möglich gegen die ungünstigen Gesinnungen unsers Nachbarstaates.

Der redliche und gutmüthige baierische Hof war es, der dem österreichischen mit Treue ergeben geblieben ist, obgleich schon im Jahr 1800 der erste Konsul von Frankreich mit einer andern großen Macht, die mit Frankreich in freundschaftlichen Verhältnissen stand, die baierische

---

*) Französischer Seits ward Oesterreich sogar vorgeworfen, es habe bei den Unterhandlungen zu Paris seine Gränzen an den Lech vorzurücken gesucht, welchem Herr von Schraut nur in soferne widersprach, daß ihm während seiner Theilhabung an den Unterhandlungen zu Paris nichts kund geworden sey, woraus entweder auf eine Vorrückung der baierischen Besitzungen bis an den Lech, oder eine Untergrabung und Gefährdung seines gegenwärtigen Bestandes auf irgend welche Weise gefolgert werden konnte, daß vielmehr für jede Abtretung oder Verwechslung der vollständigste Gegenwerth jedesmal angetragen worden sey.

Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg 1803, B. I. S. 65., und Beilage zu dem Protokoll, B. I. S. 57.

Regierung, unter Zusicherung bedeutender Vortheile, bewegen wollte, die österreichische Parthey zu verlassen. Mit aller Festigkeit verwarf das Münchner Kabinet die Idee eines Uebertritts, welcher ihm damals ein sträflicher Abfall schien.

Beim Ausbruche des Krieges im Jahre 1805 hätte die baierische Nation ihren Charakter ablegen und aufhören müssen, ein braves Volk zu seyn, wenn es sich nicht entschlossen hätte, lieber edel mit den Waffen in der Hand zu Grunde zu gehen, als seine Armee auflösen zu lassen und sich knechtisch zu unterwerfen.

Demungeachtet versuchte Baiern in dieser beengten und wegen der nachtheiligen Folgen selbst für ganz Deutschland so gefahrvollen Lage das einzige für seine fernere Unabhängigkeit noch übrige Rettungsmittel. Es sandte einen Courier nach Berlin, welcher die bedrängte Lage Baierns schilderte und Preussens König aufforderte, in Vereinigung mit Baiern, so wie mit dem Churfürsten von Sachsen, eine bewaffnete Neutralität herzustellen, wo sich sodann die baierischen Truppen sogleich mit der preussischen und sächsischen Armee vereinigen würden. Diese bewaffnete Neutralitätsarmee hätte sich sodann nach den erforderlichen Verhältnissen zu einer solchen Stärke erhöhen können, daß es denen im Kriege befangenen Mächten schwer geworden seyn würde, diese Staaten in ihrer Ruhe zu stören; und die Schlacht bei Austerlitz würde gewiß für Oesterreich und späterhin selbst für Preussen nicht so nachtheilig geworden seyn, wenn dieser, Baierns Fürsten und seinem wahrhaft deutschgesinnten Ministerium des auswärtigen Departements zur ewigen Ehre gereichende, Vorschlag angenommen, und eine solche Armee sich vereinigt und für die Sache der Deutschen sich erklärt hätte. Aber was erwiederte der preussische Hof?

„Er könne sich in die Verhältnisse Baierns nicht mischen; „es möchte nach seiner Lage handeln, wie dasselbe es für „gut fände". — Und so wurde denn auch dieses einzige noch mögliche Mittel, Deutschlands Unabhängigkeit zu retten, verworfen.

Von den ersten Mächten Deutschlands verlassen und zurückgestossen, gereicht es ewig der ganzen baierischen Nation zur Ehre, mit solchem Enthusiasmus die Sache damals ergriffen zu haben, welche ihr erlauchter Fürst von nun an als die Seinige erklärte.

Die Superiorität der französischen Armee, die 1813 nur beinahe mit allen Mächten Europens bezwungen werden konnte, war damals so groß, daß die baierischen Truppen in die Unfälle der österreichischen Armee verwickelt worden wären, wie in den vorigen Kriegen, und vermuthlich hätte dann der Wiener Hof sich eben so wenig ein Gewissen daraus gemacht, sich mit Frankreich auf Kosten Baierns auszusöhnen, wie zu Campo formio und Lüneville.

Der Verfasser spricht unbedingt der baierischen Nation die Kräfte ab, sich zu einer Macht des zweiten Rangs emporzuheben.

Der eben geschilderte Zustand beweist, wie Baiern in frühern Zeiten noch einen weit größern Rang im deutschen Reiche geltend zu machen wußte; es würde noch so mächtig seyn, hätten immerwährende Kriege den unverdienten Verlust nicht herbeigeführt.

Glücklich nennt der Herr Doctor Säln die Baiern, geknüpft durch ein friedliches Band an seine deutschen Mitbürger und an ein gemeinsames Oberhaupt.

Nur

Nur der Herr Verfasser findet in der Vernichtung*) der baierischen Nation ein Glück! —

Die Baiern empfanden seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Süßigkeit dieser so schönen und edlen Verknüpfung auf eine ganz schmerzhafte Art.

Während des Laufs von diesem Jahrhundert kann ich noch verschiedene Perioden anführen, wo es Lieblings-Idee war, die Selbstständigkeit der baierischen Nation zu zernichten, obschon mit ungleichem Erfolg auf diesen Zweck hingearbeitet wurde.

Der spanische Successionskrieg bot hiezu die erste Gelegenheit. Denn in dem Rastadter Frieden (1714) enthält der XVIII. Artikel den Nachsatz, daß der König von Frankreich es nicht hindern soll, wenn das Haus Baiern nach seiner Wiedereinsetzung einige Vertauschung seiner Länder rathsam erachten würde.

In dem österreichischen Erbfolgekrieg von den Jahren 1740 — 1745 wiederholte Oesterreich diese Anträge, wollte aber das baierische Haus vielmehr nach Italien versetzen, und ein Königreich in der Lombardie errichten.

Der Füßner Friede befestigte jedoch das Haus Wittelsbach aufs neue in Baiern.

Im Jahr 1777, da die Wilhelmische Linie dieses Hauses ohne Erben abgieng, wollte man den größten Theil von Baiern abreissen und dem Haus Habsburg zu-

*) Diese wird in dem politischen Vermächtniß eines österreichischen Staatsministers an Kaiser Leopold I. (Häberleins Staatsarchiv I. Heft) dringend empfohlen.

Selbst Rudolph von Habsburg Endspruch vom 12. December 1282, und die Abnahme des im Jahre 1276 als Heurathsgabe seiner Tochter Katharina hingegebenen Landes ob der Ens im Jahre 1278 (Zschokke's baierische Geschichte, B. II. Seite 30. 31.) sind Beweise hievon.

theilen. So weit gieng die Abneigung des österreichischen Hauses, es mußten auf ausdrückliches Verlangen zwei patriotische Staatsmänner, die geheimen Räthe von Obermayer und Lori, welche die Rechte des pfalzbaierischen Hauses vertheidigten, in's Exil wandern. Noch jetzt preisen ausländische Schriftsteller das edle Betragen der Baiern in der damaligen Zeit, und erzählen die ruhmwürdigsten Handlungen baierischer Patrioten. *)

In den Jahren 1785 und 1786 wurde neuerdings, und bereits mit einigem Erfolge ein Austausch Baierns gegen Belgien unterhandelt. Der Plan dieses Tausches scheiterte an der Beharrlichkeit Friedrichs II. von Preussen, der durch den Fürstenbund demselben einen furchtbaren Damm entgegensetzte. Dieser lobenswerthen Beharrlichkeit Friedrichs II. steht die unerschütterliche Standhaftigkeit Herzogs Carl von Zweibrücken zur Seite. Noch jetzt loben Ausländer diesen Fürsten, der schon im Jahre 1778 gegen das ungünstige Benehmen der österreichischen Regierung in ganz Deutschland seine Stimme laut erhob. **)

Da Baiern dem deutschen Oberhaupt, vom Ausbruche des französischen Krieges an bis 1805, mit allen Kräften beystand, bestimmte im Jahr 1797 den 17ten October ein zu Campo formio geschlossener geheimer Friedensartikel, daß Baiern den zwischen dem Erzbisthum Salzburg, den Flüssen des Inn und der Salzach, und dem Tirol gelegenen Theil des baierischen Kreises mit Einschluß der Stadt Wasserburg auf dem linken Ufer des Inn mit

---

*) von Dohms Merkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beyträge zur Geschichte I. B. S. 26—88. 1814. 4.

**) Historische Erinnerungen bei Gelegenheit des Tauschprojects mit Baiern 1786, 4. — Johannes Müller Darstellung des Fürstenbundes 1786, 8. — Dohms Denkwürdigkeiten, 1ster Band, S. 23—295. 1814. 4.

dem Umkreise eines Striches von 3000 Ruthen verlieren soll.

Glücklicher Weise für Baiern kam diese Abtretung nicht zu Stande; und seitdem haben sich die Verhältnisse so vortheilhaft geändert, daß die Gefahr nicht nur jetzt, sondern wahrscheinlich auch für die Zukunft größtentheils vorüber ist: ob man gleich im Jahr 1816 die alten Wunden wieder aufgerissen, und von Baiern die alten Stammlande, das Innviertel und Salzburg, getrennt hat; obschon Baiern seit dem Rieder Vertrag noch einmal so viel Truppen als vorher ins Feld stellte, und wir gar so gern endlich einmal erfahren hätten, Oesterreich möchte uns als Freunde behandeln.

Glücklich nenne ich daher die Baiern, als eine geehrte, selbstständige Nation, geknüpft durch ein friedliches Volksband an jedes rechtliche Volk unter ihrem heißgeliebten Oberhaupt.

Herr Doctor Göln nennt das deutsche Reich ein wahrhaft heiliges, und legt darein den umfassenden Begriff der neuen idealistisch-mystischen Schule; und doch gesteht er in einer unbeliebigen Geistesabwesenheit gleich später, daß dieses Heilige Reich keine Sicherung des Rechtes, keinen Schutz dem Schwachen gegen den Mächtigen gewährte, daß die Tribunale dieses Heiligen Reiches die Achtung der Theatertribunale hatten, deren Gerichtsbann sich nicht außer dem Vorhang entdeckt.

Allein, dieses unbedingte Loben des alten deutschen Heiligthums scheint keinen andern Zweck zu haben, als um auch in Bezug auf Baiern sagen zu können: omne malum a novo.

Der Herr Verfasser beschuldigt den Churfürsten Maximilian mit vollem Unrecht, als hätte er sich des

äusseren Glanzes der schimmernden Benennung Majestät wegen von dem deutschen Reiche losgerissen, und wäre der Sache Napoleons beigetreten.

Mit Wehmuth erinnert sich jeder Baier der gewaltsamen Maasregeln, welche bis zum Jahr 1805 dem deutschen Reich mit Treue und Anhänglichkeit ergebene baierische Regierung zwangen, diese Parthey ergreiffen zu müssen; und doch war dieß, da alle andern Versuche, wie vorhin deutlich gezeigt wurde, vergeblich waren, das einzige Mittel, die Selbstständigkeit zu erhalten.

Noch kein Zeitalter haben wir erlebt, wo die Eroberer das, was sie einmal durch Gewalt der Waffen in Besitz genommen haben, den Besiegten unbedingt zurückgegeben haben. Wäre dieses der Fall, so müßte Baiern noch im Besitze aller von ihm früher besessenen Länder seyn.

Baiern, das im 30jährigen Kriege und in mehreren Kriegen gegen die Türken die äussersten Kräfte angestrengt hat, erhielt nach Ende eines jeden Krieges mit genauer Noth nur sich selbst wieder. Warum beneidet man Baiern um Vergrößerung, die entweder ein Ersatz, oder ein Lohn bewiesener Tapferkeit war?

Ohne sich des Vorwurfs der Habsucht auszusetzen, können die Baiern sagen: sie haben noch mehr verdient!

Der Herr Verfasser stellt über das Benehmen der baierischen Regierung im Jahr 1805 einen ganz andern Grund auf. Jetzt, sagt er, war die Tendenz erzeugt, wo sich Baiern zum Rang einer europäischen Macht, wo möglich der ersten Größe, erheben wollte.

Stürme von Jahrhunderten rüttelten an den Pfeilern des baierischen Staates. Wie ich schon vorhin gezeigt habe, war Baiern öfter auf einem hohen Standpuncte, umgeben von Schimmer und Glanz; aber auch

die Grundfesten erbebten im Laufe der Zeiten, und doch steht es noch kräftig, geachtet und ruhmvoll da. Hat es auch vorübergehend eine Zeit gegeben, wo Baiern auf Vergrößerung und nicht blos auf Erhaltung denken durfte, so erreichte diese Vergrößerung noch immer nicht den Standpunkt, auf welchem es einst stand, und wo seine größten Nachbarn ihm noch nicht so fürchterlich waren.

Baiern wollte im letzten französischen Kriege im Jahr 1805 und 1809 bei aller Anstrengung mehr nicht, als seine Erhaltung sichern, und hat auch jetzt keinen andern Zweck, wohl einsehend, daß es sich unter den Mächten des zweiten Ranges mehr durch den Geist der Nation, als durch Volkszahl erhält, wenn es dem zerstörenden Zahn der Zeit widerstehen will, der nur große Massen von jeher mehr schonte und noch schonen wird.

Es ist ein Problem, dessen Lösung der Zukunft vorbehalten bleibt: ob der noch nicht vollends gebundene deutsche Bund, wie das ehemalige deutsche Reich, kleine Staaten vertrage?

Zweites Kapitel.

Die Aufklärungsparthey unter der Regierung des Churfürsten Karl Theodor. Persönliche Eigenschaften des Königs Maximilian Joseph, und dessen Regierungsgrundsätze.

Doctor Gäln spricht von einer sich unter der Regierung des letzten Churfürsten Karl Theodor gebildeten Aufklärungsparthey, die nur sich selbst in Allem sah, und manches Gute stiftete, um nur sich selbst in Allem zu finden.

Noch sollen die Spuren dieser selbstsüchtigen Parthey vorhanden seyn, und selbst vor dem Glanze der

strengsten Tugendfreunde nicht erlöschen können. Indeß schadete und nützte diese Parthey unter Karl Theodor sehr wenig. Der Churfürst, dem es an Einsichten und weiser Sorgfalt für sein Land nicht fehlte, ward zuletzt durch Alter und Gebrechlichkeit ermüdet, hörte auf, selbst zu prüfen und zu handeln, und wurde so von denen, auf deren Redlichkeit er sich verließ, hintergangen.

Der Geist der Nation strebte sich zu verjüngen, und eine schöne Morgenröthe kündete den heitern Tag an: aber einige, welche den Thron umgaben, sahen die Morgenröthe für Feuer an, und fürchteten im Brande umzukommen.

Sie suchten also sich mit dem Thron auf Kosten des Volkes zu erhalten. Priester, Weiber und Günstlinge wirkten nur individuel, und so vermochten auch die Gespenster der Finsterniß nimmer das Licht der Aufklärung ganz auszulöschen.

Die Regierung schien selbst bald von ihrem Wahne zurückzukommen, und räumte der nachfolgenden Aufklärung manchen schönen Platz zur sicheren Niederlassung ein; wie denn so vieles, was gegenwärtig als neu erfunden angesehen werden will, oder gar als erst seit Kurzem aus den Landen des Lichts hereingebracht angepriesen wird, damals weit schöner und kräftiger vor unsern Augen stand. Am wenigsten sträubte sich die Geistlichkeit gegen die Aufklärung; denn gerade diese weckten damals den Geschmack an schöner Lectüre, verbreitete neue Auflagen römischer und griechischer Classiker, die unsere Jünglinge jetzt von dem gewinnsüchtigen Ausland kaufen müssen, trug zur Verbesserung der Muttersprache bei, und suchte durch Lehre und Unterricht die religiösen Volksbegriffe zu reinigen.

Man kann nicht sagen, daß Karl Theodor die Geistlichkeit auf Kosten des Volkes begünstigte. Einzelne Individuen und ihre Ideen können zu keiner Parthey und zu keinem System erhoben werden.

Eben so wenig kann behauptet werden, daß eine sogenannte Parthey der Aufklärung die Geistlichkeit verfolgt habe. Die Geistlichkeit selbst trat im schönen Lichte der Aufklärung allmählig hervor; die Schwächern schmiegten sich und gaben dem Drange nach so gut sie konnten, und die religiösen Institute wurden von dem Zeitgeist außer Kurs gesetzt; man achtete sie damals in sofern, als man von dem ursprünglichen Nutzen bei ihrer Entstehung und dem genommenen Antheil an der Volksausbildung überzeugt war, und diese Achtung ist heut zu Tage noch nicht erloschen.

Durch Aufhebung der Klöster wurden viele treffliche und helldenkende Köpfe als öffentliche Lehrer und Erzieher an Gymnasien, Lyceen, Universitäten und der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München angestellt, die nun in einem ausgebreiteten Wirkungskreise weit fruchtbarer und wohlthätiger auf die ganze Menschheit und vorzüglich die Jugend wirken können, als in ihrer Zurückgezogenheit, wo, entfernt von jedem traulichen Bande der bürgerlichen Gesellschaft, die Außenwelt nicht immer im Einklang mit ihrer innern Welt stehen konnte. Wer kennt nicht die Namen so vieler Privat-Klostergeistlichen und deren unermüdetes geräuschloses Streben für Literatur? Ihnen verdanken wir die herrlichsten Werke, und können mit Zuversicht noch mehreren entgegen sehen. — Der König schätzt und belohnet alle diese würdigen und verdienstvollen Männer, und seine Minister achten und ehren sie.

Karl Theodor starb, und die Aufklärungsparthey erschien, sagt der Herr Verfasser, und nun ist Mönchsherrschaft, Nacht, Aberglaube und Vorurtheil verschwunden; u. s. w.

Wer glauben wollte, daß einzig der Tod Karl Theodors das Loosungswort zur Aufklärung war, der sieht nur bis zur nächsten Wand.

Volksbegriffe und Nationalglaube sind nicht wie die Theaterscenen, die man nur umzuwenden braucht. Sie gleichen den Bollwerken einer Festung, die man nur mit Gefahr der nächsten Gebäude sprengen kann, sie daher entweder allmählig abtragen, oder ihre Zerstörung der Zeit überlassen muß.

Das Werk der Aufklärung Baierns war lange vor Karl Theodors Regierung schon vorbereitet, und fand einzig in dem guten Geist der Nation seinen Grund.

Die Regierung des Churfürsten Maximilian III. könnte tausend Beyspiele darüber aufweisen, welche Vorschritte zur Aufklärung damals schon mit aller Vorsicht eingeleitet worden sind.

Unter den vielen vorzüglichsten Männern will ich nur einen Osterwald, Ickstadt, Lori und Obermaier nennen; es fehlte aber schon damals an den schleichenden, finstern Kreaturen nicht, die bei dem edlen Churfürsten seine klügsten und redlichsten Männer verdächtig zu machen suchten.

Es ist eine bewährte Thatsache, daß ein solcher Bösewicht einst dem Churfürsten eine Liste gab, worauf eine Menge der angesehensten Männer standen, die einer gefährlichen Aufklärung und der Irreligiosität beschuldigt waren, daß aber der Churfürst, der am Kamin diese Liste aufmerksam durchlas, den Ankläger mit den

Worten abfertigte: das ist nicht wahr, diese sind gerade meine bravsten Leute, und die Liste ins Feuer warf.

Zunächst, sagt der Verfasser, ergossen sich die feindlichen Gesinnungen dieser Parthey gegen den Adel und die Geistlichkeit.

Der Adel war um so weniger für ein Hinderniß der Aufklärung anzusehen, als im Gegentheil die gelehrtesten und besten Männer der Nation sich gerade dem Adel in die Arme warfen, und gerade von ihm Schutz und Unterstützung erhielten.

Höchstens könnte man einen Theil des Adels als negatives Hinderniß ansehen, wenn man bei ihm mehr Liebe zur Gemächlichkeit als bei der übrigen Nation findet.

Wenn daher dem Adel in den neueren Zeiten ein Theil seiner vorigen Herrlichkeit untergegangen ist, so muß man dieß nicht so fast den Machinationen einer gehäßigen Gegenparthey, als den Ereignissen der Zeit, welche Alles erschütterte und keines Standes schonte, zuschreiben.

Nicht die Einziehung grundloser Vorrechte oder usurpirter Privilegien, nicht die gleiche Besteuerung hat den Adel in Baiern ruinirt. Nein, ausgezeichnet reich war er nie, und bei vielen deckte schon lange die damals in Bezug auf die Privilegirten oft nicht ganz rein administrirte Justiz den heimlichen Banquerout. Aber ärmer mag er geworden seyn seit 25 Jahren mit allen Klassen der Staatsbürger, und davon liegt die Ursache außer dem Staat, in den großen europäischen Ereignissen, in einem 25jährigen Krieg.

Der Adel kann rechtlich keine Steuerfreiheit ansprechen; aber auch der Billigkeitsgrund des größeren Aufwandes im Hof- und Staatsdienste ist sophistisch: da

gerade diese Dienste am Besten bezahlt werden, und dabei noch so viele andere Vortheile den Adelichen und ihren Familien gewähren.

Jeder Bürgerliche würde auf solche Anstellungen sein und seiner Familie Glück begründen. Nun giebt aber auch die baierische Regierung die gutsherrlichen Gerichte zurück, und erweitert Gränzen und Befugnisse derselben.

Die Säcularisation von Stiftern und Klöstern ist durch den Deputationsrezeß des heiligen römischen Reichs im Jahr 1803 festgesetzt worden. Die nachgefolgte Klösteraufhebung in Baiern ist also heiligen Ursprungs, und nicht der Rache und dem Haß einer sich zu Zeiten der Regierung Karl Theodors gebildeten Parthey zuzuschreiben.

Ohne diesen großen Umschwung der Dinge, der sich aus der Macht der Zeit hervorgewälzt hat, hätte kein baierischer Regent es wagen dürfen, einen solchen in die Reichsverfassung tief eingreifenden Schritt zu thun; es würde unfehlbar, wenn er ohne allen weitern Einfluß und Einwirkung von Außen dagestanden wäre, die Reichsachtserklärung sein Loos gewesen seyn. Ob durch die Auflösung der ständischen Verfassung und aller Nationalrepräsentation u. s. w. eine allgemeine Unzufriedenheit aller Volksklassen, von dem ersten des Volks bis zu dem niedrigsten Taglöhner hervorgebracht worden ist, werde ich am Schlusse ganz umfassend widerlegen, weil es eben dieser Gegenstand ist, den Herr Doctor Göln zu dem Hauptaugenmerke seiner Schrift gewählt zu haben scheint, und mit dem er unter frommen Wünschen und Prophezeiungen den Schluß macht.

Erst lobt der Herr Doctor Maximilian Joseph als den wohlwollendsten, gutmüthigsten und menschen-

freundlichsten Fürsten; so wie er im Eingange seiner Schrift von der Regierung sprach, die das Gute ankündet und will, (aber nicht vollzieht) scheint er keine andere Absicht zu haben, als gleich wieder eine Beleidigung hinzufügen zu können; und indem er von seinen Einsichten und Kenntnissen, seiner Festigkeit und seinem richtigen Blicke schweigt, stellt er den beleuchteten Fürsten durch die Schilderung in Schatten, da er sagt: „ohne Aussicht auf den Thron, als appanagirter Prinz in Frankreichs Nähe erzogen, selbst in französischen Diensten, hatte er nothwendig die Ideen der neuern französischen Schule, den Haß gegen Vorurtheil und Aberglauben eingesogen, u. s. w.

Heißt das wohl etwas anders, als der gute Fürst gehört auch zu dieser Parthey, und zwar ohne zu wissen, warum? es ist ja deutlich genug in den Worten ausgesprochen: „in allem, was geschieht, glaubt er dieß seinem edlen Herzen so theure Glück, seine Völker glücklich zu machen, befördert zu sehen, — und sie sind nicht glücklich!“

Ob die Baiern glücklich sind, das spricht sich am Besten in der Anhänglichkeit derselben an Thron und Vaterland aus.

Geistiger Genuß jeder Art, ohne Beschränkung, eine vollkommene persönliche Freiheit, und eine gleiche Vertheilung der Staatslasten erhöhen die Liebe zu dem Vaterland, und darauf beruhet auch bei den Baiern die Liebe zu dem König und zu ihrer Regierung.

Sollte auch der in der ganzen Natur bedungene Kampf des Lichtes und der Finsterniß am Anfange der Regierung König Maximilians begonnen haben, der Sieg war und mußte bald entschieden seyn, wie er auch

nie zweifelhaft seyn konnte, und alle Versuche, das Alte wieder herzustellen, auf ewig unmöglich gemacht hat.

Jetzt giebt es, wenige Unwürdige abgerechnet, nur eine Parthey, eine Nation vereint um König und das Königshaus mit kräftigem Arm und festem Muth das Vaterland deckend; so ist der Geist der Nation, so sprach er sich zu allen Zeiten aus, so spricht er sich am Ende des 1815ten und im Eingange des 1816ten Jahres aus, und wird sich ohne alle weitere Organe immer aussprechen, sobald er Gefahr für Thron und Vaterland gewahr wird.

Unser König Maximilian ist es, der durch sein gutes, herzliches und menschenfreundliches Betragen gegen alle seine Unterthanen diese alterprobte baierische Vaterlandsliebe immer mehr vergrößert.

Wir laden den Herrn Doctor Găln aus Leipzig ein, zu uns nach München zu kommen, um sich von seiner unwahren Behauptung zu überzeugen, als wäre durch Polizeymaaßregel den Einwohnern der Provinzen der Zutritt zu dem guten Fürsten erschwert.

Wundern wird er sich darüber, wie einfach der König in seiner Residenz wohnt, wie gefällig und herablassend er jeden, der mit ihm zu sprechen wünscht, empfängt. Staunen wird er, wie dieser gute Fürst alle Samstag, wo die Getreidschranne auf offenem Markt gehalten wird, dort erscheint, unter dem Getümmel der Menge des kaufenden und verkaufenden Volkes sich durchdrängt, und mit gar vielen über den Preis des Getreides, über seine übrigen häuslichen Verhältnisse wahrhaft väterlich spricht.

Wir rufen alle Alt- und Neubaiern auf, schwerlich wird sich einer finden, dem der König den Zutritt

verweigerte, wenn er nur ein solches würdiges Individuum ist, das darauf Anspruch machen kann.

In keinem Lande gestattet man, daß Tausende von dem Volke zu den Fürsten hinströmen, um Beschwerden vorzubringen. Erscheinen in Baiern Ausschüsse von den Gemeinden und Korporationen — sie kehren nicht ohne Trost von unserm König zurück, wenn er auch zu helfen nicht vermag.

Herr Doctor Gäln will Baiern nur dann erst glücklich sehen, wenn durch eine Volksrepräsentation das Volk zu seinem König sprechen und das Volk durch diese auf alle Zweige der Staatsverwaltung einwirken kann. Nicht der gute König Maximilian, meint er, wäre es, der diese Volksrepräsentation verhindert, sondern die Regierung.

Die arglistige Trennung des Königs von der Regierung und der Regierung von dem König ist eine wiederholte Bemühung, die Welt glauben zu machen, als nehme der Monarch keinen unmittelbaren Antheil an den Regierungsgeschäften.

Möchte der Herr Verfasser sich näher überzeugen, und an der Quelle schöpfen, wie hier des Königs eigener Wille, seine eigenen Gesinnungen, sein eigener Scharfblick wirke, und möge er das, was des weisen Herrschers weise Ueberzeugung zu thun für gut gehalten, nicht verunglimpfen, damit die Regierung in den schwarzen Schatten gestellt werde, in welchem er sie so gern erblickt.

Nenne uns Herr Gäln in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen das Land, das auch durch den besten und weisesten Regenten, so wie durch seine eben so weise Regierung ganz gepriesen glücklich dasteht?

Im deutschen Reiche, wir mögen nach Osten, Süden, Westen oder Norden sehen, finden wir keines, in

dem nicht seit vielen Jahren manche Thräne des Unterthans geflossen ist.

Eine wahre Kränkung für die baierische Regierung bleibt es also, ihr die durch den Strom der Zeiten herbeigeführten Uebel aufzubürden.

Die persönlichen Eigenschaften des Königs Maximilian von Baiern sind über allen Tadel erhaben; hat er früher gelernt, Vorurtheile und Aberglauben zu verachten, so kommt es daher, daß er jetzt ein so guter, weiser und allgemein geliebter Regent ist.

Es ist doch sonderbar, glauben machen zu wollen, man lobe einen Landesregenten, wenn man seine Regierung tadelt; und doch ist es die baierische Regierung, welche Herr Doctor Göln in Schatten zu stellen sich vorzüglich bemüht hat.

Wir wollen den Herrn Verfasser selbst sprechen lassen, wie er den Gründen nachspüren will, die der baierischen Regierung den verdienten Tadel herbeiführen.

Es ist allerdings für die Geschichte der Menschheit interessant, den Gründen dieser Erscheinung nachzuspüren. Alles, was bisher darüber öffentlich gesagt worden ist, soweit es gesagt werden durfte, trägt die Spuren des Partheygeistes, der Leidenschaft, der Individualität.

Nur einer ruhigen, besonnenen, kalten Prüfung der jetzigen Lage Baierns mag es gelingen, die Wahrheit hervorzugraben, durch treue Darstellung der innern und äußern Form des baierischen Staats, des Guten, des Zweckmäßigen, ohne Rückblick auf Vergangenheit; so wie des Verkehrten und Zweckwidrigen, das so oft die Vortheile des Guten wieder aufhebt, und so endlich durch strenge Gerechtig-

keit die bis jetzt öfters irregeleitete Meinung des Publikums über die baierische Staatsverwaltung zu bestimmen.

Welche schöne, süße Worte, und wie wenig Wahrheit! Wie wir noch sehen werden, lobt der Herr Verfasser gerade das, worüber der Baier mit Kälte hinweggeht.

Wunderbar! auf einmal wird der baierische Staat entschuldigt, in die Verhältnisse eines unsichern Verwaltungssystems durch eine ununterbrochene Krisis gesetzt worden zu seyn; das ewige Schwanken, sagt der Herr Verfasser, der europäischen Politik hätte ihm nicht gestattet, einen festen Ruhepunct zu finden, von dem aus erst das ganze Regierungssystem richtig hätte beurtheilt werden können. Hierin müssen wir Herrn Doctor Gäln Recht geben. Eben diese Ereignisse bestimmten die baierische Regierung auch wohl zu manchem Schritt, der vielleicht in ihrem Grundsysteme nicht lag, aber durch die Gegenwart herbeigerufen wurde. Sie theilte dieses Loos mit benachbarten und entlegenen Staaten. Und wer kann denn behaupten, daß eine Staatseinrichtung systematisch geschlossen sey? Erscheinen nicht täglich und allenthalben aus den Zeitumständen resultirende Verbesserungen, und bringen ein Staatssystem erst zur größeren Vollkommenheit?

Der Verfasser sucht nun, uns mit dem Plane seiner Schrift bekannt zu machen. Der Zweck ist, sagt er, treue und unbefangene Darstellung der Lage Baierns unter der jetzigen Regierung.

Diesem Zweck gemäß muß dargestellt werden: Die Verfassung des Staats; die Staatsverwaltung; und zwar diese:

in Hinsicht auf ihre Form;
in Hinsicht auf die Materie,

und mithin auch der Geist der Regierung, so wie er sich in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ausspricht.

Wie neugierig macht uns Herr Doctor Gäln auf die Erfüllung seines Versprechens! Bald möchte man glauben, an ihm nur den ruhigen, sanften und unbefangenen Wahrheitsfreund zu hören; aber gleich darauf erweiset er der königlich baierischen Staatsform die Ehre, sie eine Despotie zu nennen, weil sie eine Vereinigung aller Gewalten ist.

Wie! ist denn die Souverainität eines Königs nicht eine Vereinigung aller Gewalten? Muß sie aber deswegen willkührliche Herrschaft seyn und in Despotie ausarten? Konnte das Fortschreiten der Regierung jemals durch die von Herrn Doctor Gäln so unentbehrlich geschilderten Stände der Landschaft aufgehalten werden? Herrschte Karl Theodor weniger unumschränkt, weil es damals in Baiern eine Landschaft und Stände gab? Konnten diese dessen mächtigen Ausspruch hindern, als einige der Magistratsglieder der Residenz- und Hauptstadt München knieend vor dem Bilde des Churfürsten öffentlich auf dem Rathhaus abbitten mußten, weil man fand, sie hätten sich in einer abgedrungenen Beschwerdeschrift etwas bitter ausgedrückt?

Die Souverainität hat der König nicht erst durch den Presburger Frieden erhalten. Die großen deutschen Fürsten waren längst in factischem Besitz. Baiern hatte schon 200 Jahre vorher das Jus de non appellando, und die Unterordnung unter Kaiser und Reich stand in der goldenen Bulle nur noch für die kleinen Fürsten.

Man habe, sagt der Verfasser, statt der in der öffentlichen Urkunde vom 1sten Mai 1808 zugesicherten Nationalrepräsentation, das Volk dafür in etwas beruhigen

gen wollen, und erlaubte eine Nationalkocarde zu tragen, in der Ueberzeugung, eine Volksrepräsentation vorzuenthalten.

Ich verarge es Herrn Doctor Gäln in Leipzig gar nicht, wenn ihm die Verhältnisse der baierischen Volkskraft wenig bekannt sind, und er die daraus entstandenen Folgen nicht genau kennt, sonst würde er als ein gerechter Wahrheitsfreund hier das große Versehen nicht gemacht haben, die Tragung der baierischen Nationalkocarde von der baierischen Landeskonstitution abhängig zu erklären.

Das Edict über den Ursprung der Nationalkocarde ist zwei Jahre früher, den 16ten Jänner 1806, erschienen, und ist der Tapferkeit der baierischen Soldaten, ihrer im Jahr 1805 erfochtenen Siege, gewidmet.

Auch für den Philosophen gilt das Sprüchwort:
Errando discimus. —

Der Herr Doctor will ganz bestimmt für den baierischen Staat einen Regenten und eine repräsentirte Nation; denn nur Regent und Nation bilden einen Staat. Es fällt ihm schwer, die Ursache der Vorenthaltung der so feierlichst versprochenen Repräsentation aufzusuchen. Mißtrauen in den Volkscharakter, meint er, könne es nicht seyn, da der Alt- und Neubaier das gutmüthigste und zugleich rechtlichste Wesen ist.

Großen Dank für das wiederholte Lob der Gutmüthigkeit der baierischen Nation, welche ihre weise Regierung lobt und rühmt, nicht früher die Volksrepräsentation gebildet zu haben. Mißtrauen der Regierung gegen das Volk und des Volkes gegen die Regierung findet in Baiern keinen Platz; umsonst bemüht sich der Herr Verfasser ihr da einen einräumen zu wollen.

Eine bekannte Sache ist es, wie sehr der Baier gewohnt ist, über vieles, was ihm nicht gleich recht zu kommen scheint, in Tadel und Critik auszubrechen; hört er aber in demselben Augenblick einen Ausländer über die nämliche Angelegenheit mit Tadel sprechen, so ergreift er mit Eifer die Parthey der Regierung. Außer Wenigen hörte man gar nicht klagen, daß die Repräsentation bisher noch nicht gewirkt habe. Nenne man aber in Deutschland seit dem Wiener Congreß einen Staat, bei dem man mit der Volksrepräsentation im Reinen ist? Wie hat Würtemberg, wo zu neuer Constituirung derselben der Anfang gemacht wurde, gekämpft, und welches ist der Erfolg noch heut zu Tage?

Baiern hat auf dem Congreß zu Wien mit großem Beifall den Plan vorgelegt, wie die künftige Volksrepräsentation begründet werden wolle; nur die im Jahr 1815 neuausgebrochene Crisis hemmte eine weitere Ausführung. Klug, vernünftig und vorsichtig benimmt sich die baierische Regierung, wenn sie einen ruhigen Zeitpunct erwartet, einen solchen schwierigen Gegenstand auszuführen.

Wie kommt der Herr Verfasser dazu, aus den Reise-Bewilligungsgesuchen ein Gravamen statuum zu machen? Noch ist es keiner vernünftigen Seele eingefallen, von einem Dienstherrn zu verlangen, daß seine Dienstleute zu jeder Zeit, auf so lange sie wollen, ihre Geschäfte und ihren Bestimmungsort verlassen dürfen. Aber, wenn der Staat gleiches Recht anspricht, ist es Despotie?

Noch wurde kein Reisegesuch verweigert, und die neueste Competenzerweiterung der Generalkommissariate vom 6ten August 1815 hat diese Gesuche sogar noch mehr erleichtert. Unter tausend Staatsdienern sind nicht hundert, welche nicht befördert zu werden wünschen. Man

würde Räthe, Landrichter, Assessoren und Actuarien in großer Zahl und zu gleicher Zeit in der Residenzstadt beieinander sehen, wäre es jedem erlaubt, seinen Posten zu verlassen, wann und wie er will.

Die Sorge der Regierung zielt dabey einzig dahin, die Geschäfte in gleichen Gang zu erhalten, keine Stockung zu veranlassen, und durch die Vorstände zu bewirken, daß allezeit für den Abwesenden ein anderes Individuum substituirt werde, das nicht erzweckt werden könnte, wenn unbedingt von einem Landgerichte zwey oder gar drey zu gleicher Zeit sich auf mehrere Wochen entfernen dürften.

Wir Baiern sind mit unserm König eben so wie mit der Regierung zufrieden, und erkennen ganz wohl, woraus die Ursachen entsprungen sind, daß wir mit allen übrigen Völkern Deutschlands seit vielen Jahren viele Leiden erdulden mußten.

Drittes Kapitel.

Der königlich baierische Staatsminister Graf von Montgelas.

Herr Găln, Doctor der Philosophie, hat seine Schrift systematisch eingetheilt. Er fängt an, der baierischen Regierung eine so große Tugend zuzutrauen, daß sie Gutes will, und sogar auch verkündet.

Dem baierischen Volke legt er Eigenschaften bei, die es mit dem rohesten Naturmenschen gemein hat. Den Landesfürsten läßt er gut seyn und regieren, ohne zu wissen, wie? Die Regierungsverfassung selbst beehrt er mit der Benennung Despotie; und nun geht er zum ersten Staatsmann, dem Minister Grafen von Montgelas, über.

Wörtlich wollen wir hören, was er von ihm sagt:

Es giebt in Baiern nominal ein Ministerium des Innern, ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ein Ministerium der Finanzen, ein Justizministerium.

Staatswirthe mögen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Abtheilung prüfen.

So viel ist aber Thatsache: die ersten drey Staatsministerien sind dermalen in einem Manne vereinigt.

Daß die Vereinigung mehrerer Gewalten in Einer Hand mit dem Staatswohle und der bürgerlichen Freiheit unvereinbar sey, ist wohl eine an sich entschiedene Wahrheit.

Wie viel mehr muß dieß in einem Staate der Fall seyn, in dem der Herrscher unbeschränkt ist.

Der Graf von Montgelas ist der Minister, welcher jetzt diese drey Ministerien vereinigt; er ist im eigentlichen Sinne Principalminister. Er war der Freund des Fürsten, ehe dieser zum Thron gelangte, und besitzt sein unbegränztes Vertrauen.

Dieser Minister ist vorzüglich in den letzten Zeiten heftig angegriffen und unbillig verunglimpft worden. Er besitzt große Kenntnisse, ausgezeichnete Fähigkeiten, Menschenkunde und eine seltene Gewandtheit. Er ist im vollen Sinne des Wortes Staatsmann und Hofmann. Man beschuldigt ihn der Glanzsucht, der Herrschsucht. Aber so lang nicht bewiesen ist, daß er das von ihm gesammelte Vermögen der Dankbarkeit, der Großmuth des Königs zu verdanken hat, ist es gewagt, ja un-

rechtlich, ihn deswegen anzuklagen. Man muß annehmen, daß er allerdings allenthalben das Gute will, aber freilich nach den Ansichten einer Schule, die das dem Verfinsterungssystem, dessen Opfer sie war, Entgegengesetzte zu weit trieb.

Seine Talente eignen ihn vorzüglich zum Minister der auswärtigen Geschäfte, und um gerecht zu seyn, muß man gestehen, daß er in diesem Fache seinem Regenten, dessen Interesse zu besorgen Pflicht für ihn war, in den allerbedenklichsten Lagen wesentliche Dienste geleistet und seinen diplomatischen Posten mit einer ausgezeichneten Einsicht und Gewandtheit versehen hat.

Ihm hat das Fürstenhaus Baiern zu danken, daß es durch alle Napoleonische Revolutionsstürme glücklich und unversehrt hindurchschiffte, ja aus jedem kräftiger und mächtiger hervorgieng. Diesem Posten sollte er also sich einzig und ausschließend widmen, und er würde neben dem Vertrauen seines Fürsten, auch das der Nation gewinnen, das er jetzt nicht besitzt. Er würde die Nation mit der widrigen Idee versöhnen, daß er beinahe alle Gewalten in sich vereinigt, daß er es also ist, der den Staat in eine Despotie umgeschaffen hat.

Und wie wäre es auch möglich, daß er alle jene Ministerien zweckmäßig verwalten könnte? Auch die menschliche Kraft hat Gränzen. Sey auch sein Ueberblick noch so rasch und scharf, sey seine Thätigkeit wirklich groß, ziehe man von seiner Zeit ab, was die Repräsentation, der Hof, der nothwendige Lebensgenuß, das Gemisch der Residenz hinwegnimmt: wie viel kann für die wirkliche Geschäftsbehandlung übrig bleiben? und wie viel

kann von dieser Geschäftsbehandlung wirkliches Resultat seiner eigenen Beurtheilung seyn? Muß er sich nicht in allen irgend bedeutenden, Zeit und Geistanstrengung und Forschung heischenden Geschäften unbedingt auf seine Umgebungen, Referendärs und Sekretärs verlassen? Sind es also nicht eigentlich diese, welche unter seinem Namen regieren, indeß er für alle Mißgriffe verantwortlich ist? — Ist nicht diese unglückliche Wandelbarkeit der Gesetzgebung, sind nicht diese ewig erneuerte, aber auf Kosten des Volkswohls, so wie des Ansehens der Regierung erneuerten Versuche und Experimente die unglückliche Folge dieser Organisation so wie der Bureaukratie? —

Möchte doch dieser wahrhaft talentvolle Mann alles dieß beherzigen! Möchte er dem Schein der Alleinherrschaft entsagen, und zugleich durch Popularität sich dem Volke nähern! Er würde an Vertrauen, an Liebe, so wie an wahrem Lebensgenuß unendlich gewinnen. Möchte er, den jeder Unbefangene als Mann von Kraft und Einsicht, als fein gebildeten Mann, als treuen Diener seines Fürsten ehrt, sich doch entschließen, auch der Mann der Nation zu werden!

Um Herrn Doctor Göln durchaus in seiner Gedankenreihe zu folgen, entwickelt sich aus dem für den Grafen von Montgelas gesprochenen Lob folgendes:

1. Er soll nicht Minister von drey Ministerien seyn;
2. Man beschuldigt ihn der Glanz- und Herrschsucht;
3. Er soll beweisen, daß er sein Vermögen der Großmuth des Königs zu verdanken habe.

4. Auch er will Gutes; aber sein Hang des früheren Partheygeistes hindert es;
5. Nur das auswärtige Ministerium soll er allein als Minister leiten;
6. Er habe den baierischen Staat in Despotie umgeschaffen;
7. Seine Umgebungen, Referendärs und Sekretärs wirken zu sehr auf ihn;
8. Er möge sich entschließen, auch der Mann der Nation zu werden.

Zu 1. Kluge und einsichtsvolle Männer überzeugen sich gar bald, wie nothwendig ein Mann im Staate ist, der gleich directe auf alle Ministerien einwirken kann. Welche Mißgriffe und welch ein nachtheiliger Aufenthalt in den oft so schnell zu ergreifenden politischen Maasregeln entstehen, wenn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten aus Ursachen, die er gar noch nicht offenbaren darf, in seinen Vorschritten durch den Minister des Innern und der Finanzen gehemmt wird.

In dem Königreich Preussen, wo Hardenberg diese oberste Leitung führt, in andern Staaten, wo ähnliche Einführungen bestehen, und selbst in den ältesten Zeiten stellen sich uns die guten Folgen klar dar, daß wegen Einheit der Regierungsgrundsätze, wegen Kraft in der Ausführung, wegen der Uebersicht aller in einandergreifenden Verhältnisse es vorzuziehen sey, die ganze Staatsmaschine in einer Hand zu wissen. Selbst nach der baierischen Constitution kann ein Minister mehreren Ministerien vorstehen. Noch im Jahr 1799 existirte ja in Baiern ein geheimer Kanzler, der, nebst ausschließlicher Besorgung der Justiz, auch auf die oberste Leitung der äußern und innern Angelegenheit und des Finanzvermögens kräftigst einwirkte. War Kreitmayr nicht auch Ministerissimus?

Auch in Baiern darf man von der Zukunft erwarten, es werden bei drey Ministerien der auswärtigen und inneren Angelegenheiten und der Finanzen solche Einführungen nachfolgen, nach welcher der Minister Graf von Montgelas die oberste Leitung besorgt; man kann ihm dazu die Kenntnisse nicht absprechen; er, der Mann, welcher während der Stürme der Zeit und im Gewühle der Kriege die Staatskraft zu entwickeln verstand, wie die des Volkes, der die Constitution des Reiches geschaffen, Künste und Wissenschaften gehoben und die Gewerbsamkeit belebt hat, legte doch unstreitig die sprechendsten Beweise an den Tag, einer solchen obersten Leitung gewachsen zu seyn.

Wir sehen in der Vergangenheit auch keinen Nachtheil, wo er schon mehrere Jahre als dreyfacher Minister wirkte.

Würde seit dieser Zeit ein eigener Minister für die innern Angelegenheiten, ein eigener Minister für die Finanzen im Stande gewesen seyn, die so drückende und so fortwährend eingetretene traurige Lage ungeschehen zu machen? Oder würden die durch Kriege und Umwälzungen aller Art herbeigeführten Bedrängnisse das Finanzvermögen weniger ergriffen haben? Stehet es in den benachbarten Staaten, Oesterreich, Preussen, Würtemberg und Baaden, wo eigene Finanzminister angestellt waren und noch sind, um das Finanzvermögen des Staates besser als in Baiern?

Zu 2. Graf von Montgelas verdient das ihm ertheilte Lob im vollen Licht, ohne Schatten; es soll durch die Beschuldigung der Glanzsucht und der Herrschsucht nicht verdunkelt werden. Der Graf von Montgelas verdankt seinem Könige die Grafenwürde. Mögen Männer seiner Categorie auch mit dem Fürstenhute prangen, den ihnen die Hand des dankbaren Monarchen für geleistete,

ausgezeichnete Verdienste gereicht hat; wer hat von ihm ein Treiben und Streben nach solcher Würde bemerkt; wer sieht ihn nicht zufrieden mit seinem bisherigen Stande in glanz- und flitterloser, jedoch anstandsvoller Weise seinen Weg fortwandern, ohne dabei zu vergessen, daß auch dem Grafen, wie dem Fürsten, ausgezeichnete Verdienste um den König und das erhaltene und erhobene Vaterland zur Seite stehen!

Herrschsucht kann dem Minister Grafen von Montgelas eben so wenig vorgeworfen werden.

Diese Anklage könnte sich bei einem Manne, der sich selbst zu beherrschen so gut versteht, nur in Bezug auf Geschäftsführung gemacht werden.

Alle Geschäftsleute Baierns, und alle, welche von der allerhöchsten Stelle die Entscheidungen ihrer Angelegenheit erwarten, wissen nur zu gut, daß der Minister Graf von Montgelas in allen wichtigen Dingen die Entscheidung oder Genehmigung des Königs, und bei allen vorkommenden Geschäften die Berichte der einschlägigen Behörden erholt.

Zu 3. Graf von Montgelas bezieht von den drey Ministerien eben so viel, als der baierische Minister am französischen Hofe bezogen hat, und weniger noch, als der dermalige Gesandte am Hofe zu Petersburg. Er bezieht 100000 Franken, oder 46646 fl.

Auch des Königs Majestät verdankt derselbe mehrere Beweise der allerhöchsten Gnade.

Er hat in der Eigenschaft als Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei mehrfachen Anlässen ohne allen Zweifel nicht unbedeutende und bei Auswechslung der Tractaten ꝛc. ꝛc. die gewöhnlichen Geschenke erhalten.

Aus allem diesem mag er sich seine besitzenden Herrschaften, die zusammen jedoch nicht 15000 fl. reine jährliche Einkünfte ertragen dürften, erkauft haben.

Ist es nicht kühn, von ihm den Beweis zu fordern, wie er sein Vermögen errungen habe?

Zu 4. Wie weit wäre es mit uns in Baiern gekommen, wenn Graf von Montgelas nur Gutes gewollt, und nicht auch gethan hätte! Wer sich in unserm Vaterlande nur ein wenig umsieht, findet allenthalben seines Thuns redende Beweise.

Der Herr Verfasser bringt hier den früheren Partheygeist wieder in Erinnerung; wir weisen ihn hierüber auf die §. §. 8, 9, 10, 11 und 12. zurück.

Zu 5. Wenn der Herr Doctor mit seinem Vorschlag, Graf von Montgelas soll nur auswärtiger Minister seyn, eine Zurücksetzung beabsichtigt, so erkennen wir an ihm einen ächten Freund der wohlbekannten verächtlichen Scribenten, welche aus persönlicher Abneigung schon früher ähnliche Wünsche ausgesprochen haben.

Man könnte jedoch verführt werden, zu glauben, daß es die Idee jener Neider im Innern unsers Vaterlandes sey, die vielleicht von ihm nach des Friedens Rückkehr eine andere Gestaltung der innern Administration befürchten, wobei sie, wenn auch die Verwaltungszweige des Innern und der Finanzen in seinen Händen verbleiben, das Wiedererstehen verlorner Vorrechte nicht erwarten dürfen.

Solche Menschen scheuen sich vor seinem Licht, und vermögen doch nicht, ihn in Schatten zu stellen, und wollen nur ihr werthes Ich seinem Lichtkreise entziehen.

Zu 6. Er sey es, der den baierischen Staat in Despotie umgeschaffen habe.

Die von dem Herrn Verfasser bisher angeführten Motive dieser Beschuldigung sind gewichtlos dargestellt worden; es hängt also erst noch von seiner weiteren Ausführung ab, ob auch nur ein einziger Vorwurf so wahr ist, um die baierische Regierung eine Despotie zu nennen?

Herr Doctor Gäln wird ja wohl nicht glauben, daß ein selbstständiger Staat, welcher Baiern freilich unter dem Minister Grafen von Montgelas geworden ist, deswegen, weil er selbstständig ist, eine Despotie wäre?

Zu 7. Ein Vorwurf, nicht der Minister Graf von Montgelas, sondern seine Umgebungen wirken, kann wohl einem Mann nicht gemacht werden, von dem Herr Doctor Gäln selbst sagt: er wäre ein Staats-, Welt- und Hofmann, ein großer Diplomatiker, ein kenntnißvoller Kopf, ein Scharfseher, er wäre der große Mann, der die wichtigsten Dinge zu bearbeiten und zu beurtheilen im Stande ist.

In allen europäischen Staaten wird wohl kein Beispiel aufzuweisen seyn, wo ein Minister ganz allein, ohne alle Umgebung, ohne Referendärs, ohne Sekretärs, die Geschäfte führt.

Räthe, die zugleich Vorstände von wichtigen administrativen Stellen sind, machen bei ihm über die ihnen zugetheilten Geschäfte den Vortrag; und es gereicht dem Minister Grafen von Montgelas zur Ehre, Männer dazu gewählt zu haben, die dieses Vertrauens würdig sind.

Die ihm übrigens vorzulegenden Arbeiten sind größtentheils Resultate der collegialischen Berathung und der Ministerialsectionen, die aber stets durch ein Organ, gleichviel unter welcher Benennung, an ihn gebracht wer-

den müssen. Uebrigens ist der Geschäftsgang bei allen Ministerien gleichförmig; es kann also nur boshafter Weise dieser Vorwurf dem Minister Grafen von Montgelas gemacht werden.

Möge uns der Herr Verfasser seine Kunst, ein Ministerium ohne alle Umgebung, ohne alle Organe zu verwalten, bald kund thun!

Zu 8. Was verstehet denn Herr Doctor Güln unter der Nation? Wenn Nation so viel heißt, als Secte oder Kaste, so ist der Minister nicht der Mann der Nation; denn er hat sich dem Secten- und Kastengeist standhaft entgegengesetzt. Wenn man aber unter jenem Wort das Volk versteht, welchem der Minister Graf von Montgelas, unter Leitung des Königs, liberale Behandlung, Entlassung von drückenden Feudallasten, Begünstigung des freien Eigenthums u. s. w. in reichem Maaße gegeben hat, so ist der Minister (mehr als viele Minister anderer Mächte in ihren Ländern) der wahre Mann der Nation. Graf von Montgelas gehört schon lange der Nation. Hätte er für dieselbe mehr thun können, als, während der Revolutionsstürme ihr geliebtes Fürstenhaus glücklich und unversehrt, ja aus jedem Kampfe kräftiger und mächtiger herauszuführen?

Eine muthwillige Trennung ist es mehrmals, wie Herr Doctor Güln zwischen dem baierischen Fürstenhaus und dem baierischen Volk den Unterschied legt, als wäre ersteres nur dem Minister Grafen von Montgelas für seine so geschickte diplomatische Leitung Dank schuldig, um nur den Schatten hervorzubringen, Graf von Montgelas wäre nicht auch der Mann der Nation.

Graf von Montgelas, in der baierischen Residenzstadt München geboren, liebt seinen König, ehrt das

wittelsbachische Haus um der Nation willen. Mit dieser Dynastie würde auch die Selbstständigkeit des baierischen Volkes aufhören, und eine einer fremden Macht zugetheilte Provinz werden.

Obgleich kein Mensch unter der Sonne lebt, der nicht auch seine Feinde hat, so giebt es doch keinen braven Baier, der nicht dem Grafen von Montgelas darin das große Verdienst läßt: er habe als Diplomatiker seinem König stets weise gerathen, und der baierischen Nation Selbstständigkeit erhalten.

Wie wenig sich aber unser allgeliebtester König von uns trennen mag, beweist sein weiser Spruch auf den baierischen Münzen: Pro Deo et Populo. —

Viertes Kapitel.

Organisation der königlich baierischen Generalkreiskommissariate, der königlichen Finanzdirectionen und der königlichen Landgerichte. Auswahl der Staatsdiener. Das Vielregieren.

Den Regenten am nächsten steht das Staatsministerium, fängt hier Herr Doctor Găln an. Es ist der Centralpunct der Regierung, und von ihm geht das Centralisationssystem aus, kraft dessen alle Staatsbehörden des Reiches in Maschinen umgewandelt sind, die mit Einem Drathe geleitet werden sollen, und das alle, alle, auch die unwichtigsten Geschäfte, zu seinem Ressort zieht. Nicht genug, daß dadurch ein allgemeiner Zwang, ein allgemeiner Druck, eine allgemeine Beschränkung der natürlichen und bürgerlichen Freiheit organisirt wird, so wird der Geschäftsgang auch auf eine das allge-

meine Wohl gefährdende Weise gelähmt und aufgehalten.

Herr Doctor Säln betitelt hier die Behörden des Reiches als Maschinen, die nur durch den Centralpunct der Regierung am Drathe gezogen würden; und gleich darauf nennt er die bei den Generalkommissariaten und Finanzdirectionen angestellten Staatsdiener unbeschränkte Monarchen, die ihren Büreauarbeiten gemäß beschließen können, was sie wollen.

Da der Herr Verfasser ganz unbekannt mit der baierischen Verfassung ist, so verweisen wir denselben auf die für die Generalkommissariate gegebene Instruction vom 17ten July 1808, Regierungsblatt 1808, Stück 39, Seite 1649—1688, auf die nachgefolgten Competenz-Erweiterungsverordnungen vom 6ten September 1811, Regierungsblatt 1811, 62stes Stück, S. 1449—1473, dann 6ten August 1815, Regierungsblatt 1815, 33stes Stück, S. 689—704, worin er die wichtigsten aufgezählten Geschäfte finden wird, die zur selbstigen Entscheidung für diese Stelle gehören, ohne von einer höheren Behörde eine Entschließung zu erholen, ohne dazu von dieser am Drathe gezogen zu werden, und ohne durch verzögernde Anfragen das Geschäft aufhalten zu müssen.

Sehr wäre zu wünschen, Herr Doctor Säln hätte uns einige Fälle benannt, wodurch sein so bestimmt ausgesprochener allgemeiner Zwang, allgemeiner Druck, allgemeine Beschränkung natürlicher Freiheit verkündet wird. Wäre dieser so grell geschilderte Zustand nur einigermassen wahr, es hätte aus solcher Zerrüttung schon längst eine gänzliche Auflösung erfolgen müssen.

Wir in Baiern empfinden von allem dem Nichts, und freuen uns, wie von Zeit zu Zeit das zu verbessern gesucht wird, was die Regierung vielleicht schon

bei ursprünglicher Constituirung der Behörden beabsichtigt hatte.

In dem Organismus der Generalkommissariate und der Finanzdirectionen wird ein gar vorzügliches Institut und Werkzeug der Despotie und Willkühr gefunden.

Jeder Staatsdiener, sagt Herr Doctor Gäln, arbeitet einzeln in seinem Büreau. Dort ist er unbeschränkter Monarch. Zwar sollen wichtige Angelegenheiten kollegialisch vorgetragen werden; aber die Beurtheilung der Wichtigkeit hängt gewöhnlich von den einzelnen Gliedern ab, und man sieht wohl, daß diese ein wesentliches Interesse haben, die Summe der Collegialgegenstände zu mindern, und es bequemer, so wie der natürlichen Abneigung des menschlichen Geistes gegen Widerspruch angemessener finden, allein, ungehemmt und uncontrollirt zu regieren. Jeder Büreauist ist also unbeschränkter Herrscher in seinem Departement; dieß giebt dem leidenschaftlichen Mann unbegränzte Gewalt Böses zu thun, und man fühlt leicht, daß derjenige, der das Unglück hat, die Leidenschaften oder Ansichten des Referenten gegen sich zu haben, auch ohne Rettung verloren ist.

Bemerkt ist schon, wie der Herr Verfasser alle Behörden des Reichs nur als Maschinen schilderte, die nur von der Centralregierung mit Drath geleitet werden. Wie er behauptet, auch die kleinsten und unwichtigsten Sachen gehören zum Ressort der Centralregierung.

Hier erscheinen die Mitglieder dieser Behörden als unbeschränkte Monarchen, als unbeschränkte Herrscher in den Departements. Es muß eines oder das andere unwahr seyn; ist es das erstere, so fällt der Vorwurf der

Despotie nur mehr auf die in den Büreaus arbeitenden Mitglieder.

In der ersten Instruction vom Jahr 1808 sind alle wichtigen Gegenstände zur deliberativen Berathung genau ausgeschieden. Die Zahl dieser deliberativen Gegenstände ist mit der Competenzerweiterung in den Jahren 1811 und 1815 vermehrt worden. Nun arbeiten die bei den Generalkommissariaten und Finanzdirectionen angestellten Räthe nicht auf dem Büreau; die Acten werden ihnen ins Haus geschickt, der Rath weiß, was sich nach den gesetzlichen Vorschriften zur deliberativen Behandlung eignet, oder was er im Laufe signiren darf.

Die Signaten bringt er bei nächster Sitzung mit, oder schickt sie früher zur Revisionsvorlage in die Kanzley. Ein Verfahren, das schon längst bei den Justizstellen in Baiern üblich war, und noch bei den königlichen Stadt- und Appellationsgerichten in Uebung ist.

Der administrative und Justizbeamte kann sich gegen die klar vorliegenden Instructionen verfehlen, und gegen die Vorschrift einen zur Berathung geeigneten Gegenstand signiren. Wie oft werden aber dann solche Mißgriffe von den Vorständen in die gehörigen Schranken zurückgewiesen? Wer wird nun, wie Herr Doctor Göln, aus einzelnen Unfugen gegen die bestehenden Verordnungen den Schluß machen: der Staat werde despotisch regiert, wenn sich einige Geschäftsleute erlauben, die gegebenen Normen zu überschreiten? In allen deutschen Ländern bleibt es ein Unglück für die Parthey, es mag im Büreau oder zu Haus gearbeitet werden, wenn sie einen Referenten findet, der durch Leidenschaften und schiefe Ansichten gegen sie eingenommen ist.

Der Herr Verfasser scheint wenig Vertrauen auf die Vorstände zu setzen. So wahr es ist, daß ein

General-

Generalkommissär ein ausgezeichneter Geschäftsmann seyn muß; so richtig bleibt es heut zu Tage, man wird nicht mehr an die Spitze eines Geschäftsbranches einen Chef seines Namens wegen setzen.

Die Abtheilung der Ministerien in Sectionen findet der Herr Verfasser zweckmäßig; aber jeder Vorstand derselben, sagt er, ist unbeschränkter Regierer, und der Aristocratie fehlt nur der Name. —

Herr Doctor Găln legt hiedurch die gänzliche Unkunde des wahren Geschäftsgangs in Baiern, sowohl bei den obersten als den obern Behörden, wiederholt an den Tag. Die Vorstände dieser Ministerialsectionen sind, was jeder Vorstand bei einem Justizcollegium ist. Alles wird collegialisch berathen, und dabei haben diese Vorstände mit jenen der Justizcollegien gleiches Recht, die Umfrage, und bei gleichen Stimmen die entscheidende.

Die Abtheilung des Königreiches Baiern in Kreise, die Absonderung der Generalkreiskommissariate von den Finanzdirectionen wird zwar nicht, aber das büreaumäßige Arbeiten getadelt, und die Zweckmäßigkeit der Absonderung des Finanzwesens schildert Herr Doctor Găln in Folgendem: Das Formelle der Finanzen, das Rechnungswesen, die Comptabilite in Baiern sey in einer Klarheit, Ordnung und Präcision organisirt, die, hie und da etwas Petandereÿ abgerechnet, wenig zu wünschen übrig läßt. In Absicht der Controlle hätte man sich zum Theil auf die richtige Wahl der Geschäftsmänner (Rentbeamten), zum Theil auf die strenge und pünktliche Oberaufsicht verlassen. Die Wahl der Rentbeamten wäre allerdings größtentheils richtig, ob aber jene Mittel die Controlle ganz entbehrlich machen, werde der Erfolg zeigen.

Wenn die baierische Regierung bisher so glücklich war, nach Herrn Doctor Gälns Urtheil in den Formen der Finanzen etwas getroffen zu haben, so mag er sich noch einige Zeit gedulden, bis dieses angefangene Werk vollendet ist. Eigene Controlleurs für die Rentämter zu ernennen, erfordert eine Ausgabe von mehr als 200000 fl., da kaum 1000 fl. jährlicher Gehalt für einen solchen Controlleur hinreichen würde.

Wir haben in Baiern, nach dem Staatskalender 1812, 202 Rentämter. Zu kostspielig wäre daher dieser Aufwand; und wer steht dafür, ob der Controlleur nicht wieder eines Controlleurs bedürfe? —

Den großen Landgerichten ist der Herr Verfasser sehr abhold. Es hat allerdings etwas für sich, daß der Richter den Partheyen, welche bei ihm Recht und Hülfe suchen, so nahe als möglich seyn soll, daß er dann durch eine Art Potestatis paternae mehr wirken kann, als durch die Gewalt der Gesetze; allein, das setzt einen ganz andern Administrationsorganismus, und ich möchte sagen, auch andere Umstände der Zeit voraus.

Daß aber die Landgerichte, wie sie jetzt sind, und nur so in den ganzen Organismus passen, nicht an sich zu groß sind, zeigen die wichtigsten derselben, welche mit guten Individuen besetzt, weder für die Regierung, noch für den Unterthan etwas zu wünschen übrig lassen.

Der Landrichter hat eine hinlängliche Hülfe an Assessoren und Actuaren; daher kommen auch dort, wo sie zusammenwirken, oder nur der Landrichter sie in Thätigkeit zu erhalten versteht, auch wenige oder keine Klagen vor.

Herr Doctor Gäln wünscht, um einen gründlichen und raschen Geschäftsgang zu bewirken, die Theilung der Justiz- und Polizeygeschäfte.

In den obersten und oberen Behörden besteht diese Absonderung schon längst; sie auch bei den Landgerichten einzuführen, hat große Schwierigkeit.

Abgesehen von den ungeheuern Kosten für die Staatskassen, so ist gerade bei den executiven Stellen diese Theilung weit schwerer auszuführen.

Mit großen Hindernissen hat man bisher gekämpft, Justiz und Polizey theoretisch zu trennen; weit schwerer ist dieß bei der Praxis. Jeder Versuch geht von der Willkühr und der schwankenden Basis aus; die Praxis aber erzeugt bei den thätigsten Beamten zuerst Reibungen zwischen den Justiz- und Polizeybehörden, und zuletzt Erkaltung des Diensteifers.

Ein bescheidener Landrichter kann jetzt die Geschäfte unter seine Assessoren so vertheilen, daß jeder mit eigener Thätigkeit und Verwendung beschäftigt wird; und seine oberste Leitung wird alle Reibungen verhindern.

Wenn der Staat die Jurisdiction auf dem platten Lande ganz in seinen Händen behielte, und nur kleine Landgerichte constituiren wollte, so würde der Aufwand gewiß alle Vortheile überwiegen, da ein gebildeter Richter eines kleinen Bezirkes denselben Standesgehalt, wie der eines großen Bezirkes, ansprechen kann.

Die Entstehung der Herrschaftsgerichte und Ortsgerichte bringt augenfällig hierin eine große Veränderung hervor.

Man möchte künftig, will der Herr Verfasser, die moralischen Eigenschaften eben so sehr, wie die intellectuellen bei der Wahl der Staatsdiener berücksichtigen.

Allerdings wahr, man betrügt sich gar zu oft; gerade die, welche von Tugend sprechen, sie lehren, und sich als Tugendfreunde ausgeben, sind die gefährlichsten

Menschen für den Staat. Herr Doctor Säln würde der königlich baierischen Regierung einen großen Dienst erweisen, sie mit den unfehlbaren Kennzeichen bekannt zu machen, die unmoralischen und dem Staate nachtheiligen Eigenschaften gleich an jedem Individuum zu erkennen.

Nirgends sind die Dienststellen wandelbarer, als in Baiern, sagt der Herr Verfasser. Wohl wahr! Welchem Lande ist aber, wie Baiern, das Schicksal zu Theil geworden, daß ihm seit 1803 gegeben, genommen, wiedergegeben und wiedergenommen wurde? Wenn ganze Länder der Wandelbarkeit unterworfen waren, wie sollen es die Staatsdiener weniger seyn?

Man habe, wird der königlich baierischen Regierung vorgeworfen, viele Staatsdiener von den neuerworbenen Provinzen nicht übernommen, aus Besorgniß, sie möchten sich in den neuen Geist der Regierung nicht schicken.

In der Residenzstadt München, in allen Provinzen des Königreiches sind die Collegien und Kanzleyen vermischt mit allen Staatsdienern aus alten und neuen Provinzen; und wenn je ein Vorwurf der königlich baierischen Regierung sehr empfindlich fallen muß, so ist es dieser, da gewiß keine andere Regierung mit den übernommenen Staatsdienern so äußerst schonend und human, wie sie, gehandelt hätte. Eine große Zahl solch übernommenen Individuen nehmen die ersten Stellen im Staate ein.

Ein lobenswerther Zug der baierischen Administration ist es hingegen, sagt Herr Doctor Säln, daß im Allgemeinen die Staatsdiener gut besoldet sind, und daß für ihre Hinterlassenen durch die Dienstpragmatik sehr großmüthig gesorgt ist. Er glaubt nur, man habe hie und

da zu viel gethan, und müsse zu Modifikationen seine Zuflucht nehmen.

Die baierische Regierung berechnet ihre Staatskräfte richtig genug; man lasse sie nur Zeit gewinnen, um in einem ruhigen Zeitpunct für den Unterthan und den Staatsdiener zugleich zu denken, das bei den gewaltsamen Stürmen mit gleichen Vorschritten gar nicht möglich war.

So wie im Formellen, — spricht der Geist der Regierung im Materiellen, in der Gesetzgebung sich aus, sagt Herr Doctor Gäln.

Man sollte glauben, was er im Formellen schon angeführt habe, um seinen Ausspruch: „die baierische „Regierung sey eine Despotie," schon bewiesen zu haben.

Aber man wird mehrmalen in der Erwartung hingehalten, der Beweis folge, wenn er das Materielle in der Gesetzgebung berührt.

Der erste Vorwurf, den der Herr Verfasser der baierischen Regierung macht, ist das **Vielregieren.** Wenn die baierische Regierung den weisen Vorschlägen und Wünschen des Herrn Doctor Gäln Gehör giebt, bei den Rentämtern eigene Controlleurs, bei den Landgerichten eigene Polizeybeamte aufzustellen, so wird sie sich erst in vollem Maase dieses Vorwurfes schuldig machen. Das Vielregieren wird gewiß noch mehr zunehmen müssen, wenn 400 Beamte mehr aufgestellt werden. Baiern zählte 1812 232 Landgerichte; sollen zu den 200 Controlleurs für die Rentämter auch noch 200 Polizeybeamte für die Landgerichte bestimmt werden, so wird die Ausgabe gewiß um eine halbe Million vermehrt werden.

Die baierische Regierung beschäftigt sich gegenwärtig, von oben herab eine angemessene Einrichtung zu rea-

lisiren. Die Ministerial-Finanzsectionen haben bereits einen ausgebreiteten Wirkungskreis erhalten, und sind angewiesen, die Geschäfte collegialisch zu berathen. Bald werden in allen Zweigen der Regierung nach diesen von oben festgesetzten Anordnungen auch für die untergeordneten Behörden die vollen Bestimmungen nachfolgen. Vieles ist darin schon geschehen, ohne daß Herr Doctor Gäln in dem Regierungsblatt etwas davon gelesen hat, ob er sich gleich beschwert, wie sehr in diesen Regierungsblättern eine Verordnung die andere drängt und verdrängt. Seiner Zeit wird die baierische Regierung ihr systematisch, nach und nach aufgeführtes Regierungsgebäude nicht unbekannt lassen.

Fünftes Kapitel.

Polizey- und Kulturgesetze. Mautverfassung. Postwesen. Salz- und Bergwerke. Forstwesen.

Das Auflauern auf alle gesellschaftlichen Verbindungen tadelt Herr Doctor Gäln ebenfalls. Meint er heimliche Gesellschaften, so findet er in dem preussischen Staate strenge Maasregeln dagegen, die durchaus nothwendig geworden sind, will man anders dieses weit um sich greifende Uebel noch zur rechten Zeit und von der Wurzel aus vertilgen.

Die Gesetze gegen die geheimen Orden theilt Baiern mit allen übrigen Staaten. Die neuesten Zeitereignisse rechtfertigen Vorsicht, und mindere Vorsicht wird vielleicht zu spät bedauert. Wer die Macht der Ideen kennt, weiß, was sie, lange im Geheimen vorbereitet und durch geheime Kraft geleitet, vermögen.

Am weitesten, glaubt der Herr Verfasser, ist das Unwesen mit den Paßertheilungen getrieben, so wie mit

den — selbst auf das weibliche Geschlecht ausgedehnten Auswanderungsverboten und Heurathsbeschränkungen.

Die in Baiern getroffenen Verfügungen über die Reisepässe sind so, wie in allen civilisirten Staaten. Der Zweck dieser Anordnung ist nicht nur, um den in Baiern und nach dem Auslande reisenden königlichen Unterthanen Sicherheit zu verschaffen, sondern auch auf alle fremde in oder durch das Königreich Reisende die nöthige Aufsicht zu pflegen. Im Norden bestehen in diesem Zweige einer wohlgeregelten allgemeinen Polizeyverwaltung eben solche Verfügungen, wie im Süden.

Oder verlangt der Herr Verfasser vielleicht, daß man sorglos die Thore eines Landes jedem Vaganten und Gauner öfne, oder in seinem Schoose alles lüderliche, betrügerische und verführerische Gelichter herumschwärmen und wirthschaften lasse? Will er, daß kein Staat dem andern Bürgschaft für die Sittlichkeit und Rechtlichkeit seines reisenden Unterthan leiste?

Wie übrigens die menschliche Freiheit durch die königlich baierische Paßeinrichtung eingepreßt sey, davon möge das Publikum durch die Einsicht derselben im Regierungsblatt vom Jahr 1809, Stück 73, Seite 1697 sich näher überzeugen.

Die Auswanderunsverbote bestehen in Baiern nur gegen solche Staaten, wo Auswanderungen nach Baiern gleichfalls untersagt sind. Soll der Regent weniger als der Hausvater berechtigt seyn, von seinen Untergebenen zu fordern, daß sie ihre gänzliche Entfernung aus seinem Gebiete ihm anzeigen. Den Weibern wird das Auswandern nie erschwert; jedoch müssen auch sie um die Erlaubniß dazu nachsuchen. Der Austritt der Männer aus dem Unterthansverbande wird nur gestattet gegen Reluirung der Militärpflichtigkeit. Ist es etwa unbillig, ei-

nem Auswanderer diese Schuldigkeit aller Unterthanen redimiren zu lassen? Oder findet Herr Găln als Philosoph billig, daß, wenn zehn Mitglieder einer Gemeinde austreten, alle Lasten derselben sogleich von den zurückgebliebenen übernommen werden sollen? Die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der deshalb erschienenen Hauptverordnung vom 4ten Junius 1804, Regierungsblatt Stück 28, Seite 633, wird jedem Unbefangenen einleuchten. Es ist zudem bekannt, daß Baiern seine Willfährigkeit, die Abzugsgebühren vom Auswandern nachzulassen, stets beurkunde; davon zeugen die Freizügigkeitsverträge mit Oesterreich, Preussen, Frankreich, mit dem Großherzogthum Baden, und Hessen, mit Nassau, der Schweiz, den herzoglich sächsischen und den Fürst Reußischen Häusern, mit Schwarzburg, Isenburg ꝛc. ꝛc.

Die Heurathsbeschränkungen, in so weit sie in Baiern bestehen, sind nur zur Sicherung des allgemeinen und Privatwohles.

Der Staatsdiener darf nur mit allerhöchster, und vielmehr der vorgesetzten Dienstesstelle Bewilligung heurathen. Das ist aber in der ganzen übrigen Welt so, wo sich der Staat um den Familienstand des Staatsdieners bekümmert, das heißt, für die zurückgelassenen Wittwen und Waisen sorgt, wie in Baiern vielleicht am vorzüglichsten geschieht, was Herr Doctor Găln §. 35. selbst als sehr großmüthig anrühmt.

Der Staatsbürger im Allgemeinen darf nur erst nach erfüllter Militärpflicht in der Regel heurathen; allein die Militärjahre sind spätestens mit dem 26sten Lebensjahre geschlossen.

Ausserdem kann man auch von Militärdiensten entlassen, oder gar vor dem Eintreten von der Militärpflichtigkeit befreiet werden, wenn man sich auf das älterliche An-

wesen zur nöthigen Bemayerung desselben bei hohem Alter der Aeltern, oder Unfähigkeit der Geschwistrigte ansäßig macht.

Auch sogar bei Ganten wird bewilliget, den Gläubigern zur Erleichterung, den Sohn von den Militärdiensten zu entlassen, wenn er durch eine Heurath das väterliche Anwesen noch retten kann.

So auch, wenn der Militärpflichtige die einzige Erbin eines Bauerngutes ehelichet, oder eine Wittwe heurathet.

Diese Fälle sind auch auf den Betrieb von Handwerksgewerben mit leerem Hausbesitz anwendbar. Auch zum Betrieb der Cultur wird dem Militärpflichtigen vor erfüllter Pflicht die Ansäßigmachung auf ein anderes Gut gestattet.

Kann man bei dem nothwendigen Bedarf einer Armee in der gewiß humanern Conscription, als dem gewöhnlichen ehemaligen Werbssystem und der ehemaligen Militärausshebung, liberaler zu Werke gehen?

In Baiern, so wie überall, darf Niemand heurathen, der nicht die Begründung der Subsistenz seiner künftigen Familie nachweisen kann. Wer kann wohl dagegen vernünftig eine Klage vorbringen, da diese Beschränkung den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft sichert?

Sehr boshaft hat Herr Doctor Göln diese Puncte nur darum ausgehoben, um die südlichen Staaten Deutschlands, die er auch ausdrücklich nennt, gehäßig darzustellen, da doch alle dieselben auch in dem liberalen Norden, und wie er sich von den süddeutschen Staaten ausdrückt, dort noch pedantischer und die menschliche Freiheit beschränkender bestehen.

Der Herr Verfasser glaubt, die Preßfreiheit in Baiern würde gewinnen, wenn eine aufgeklärte Censur bestünde.

Es gab früher in Baiern eine eigene Büchercensur-Kommission; sollte sie wieder entstehen, müßte sie eine ganz andere Form und Wesenheit erhalten, wozu die ruhigern Zeiten und das Aufblühen der Wissenschaften Gelegenheit verschaffen werden.

Wir verkennen nicht, daß Culturgesetze überhaupt und auch insbesondere für Baiern von entschiedenem Nutzen sind.

Wir wissen es aber zu gut, und empfinden es wirklich, was die Individuen, die stürmisch und wüthend, ohne alle Rücksicht, den Hirtenstab brechen wollten, verdorben haben.

Allgemeine Grundsätze der Cultur sind nicht überall gleich ausführbar, es wird das Wohl der Privaten von Grund aus zerstört; aber angewendet auf die Localverhältnisse bringen sie größtentheils gute Früchte.

Ein großes Problem bleibt es immer: ob die in Baiern aller Orten aufgehobenen Gründeweiden und Vertheilung der Gemeindenplätze mehr Gutes als Böses hervorgebracht haben?

Herr Doctor Göln behauptet, daß bei Lösung des Bandes der großen geschlossenen Höfe dem Speculationsgeiste der Juden ein zu weiter Spielraum gelassen worden wäre.

Eine entschiedene Wahrheit ist es, daß die Zertrümmerung solcher Höfe in zu kleine Partiellen dem Staate nachtheilig wird.

Ich wünschte, daß bei Zertrümmerung solcher Höfe der ausdrückliche Befehl bestünde, keine kleineren Güter, als einen Viertelshof zu bilden.

Es liegen bestimmte Verordnungen vor, daß die Juden bei Zertrümmerung der Güter nicht gebraucht wer-

den sollen. Die Gerichtshöfe sprechen in Fällen, wo diese Verordnungen verletzt sind, die Nichtigkeit des Contractes und aller Kaufsverhandlungen aus. Was kann mehr geschehen, um dem Speculationsgeiste der Juden entgegenzuwirken?

Auch die Culturgesetze in Baiern, sagt der Herr Verfasser, sind nicht fähig, den Ackerbau zu heben; denn die Lasten der Abgaben an Steuern, Einquartierungen, Frohnen aller Art, directen und indirecten Auflagen, verbunden mit der fortdauernden unverhältnißmäßigen Aushebung der kräftigsten jungen Mannschaft, also Einziehung der arbeitsamen Hände, verbunden mit zahllosen Zwangsgesetzen, verbunden damit, daß die Regierung nicht magazinirt, sondern in Absicht ihrer Getreidgefälle als ewiger Verkäufer zur Konkurrenz dastehet, mithin die Getreidpreise in gewöhnlichen Zeiten drückt (im Falle eines Mißwachses aber traurige Folgen veranlassen kann), läßt den Ackerbau, die vorzüglichste Nahrungsquelle Baierns, nicht emporkommen; daher die so tief gesunkenen Preise der Güter, daher die Verarmung des einst vorzüglich in manchen neuerworbenen Provinzen so wohlhabenden Landmannes.

Noch ist kein Philosoph mit der Behauptung aufgetreten, der Ackerbau in Baiern stehe gegen andere Länder zurück.

Der Bauersmann in Baiern, besonders in der Oberpfalz und in dem baierischen Wald, ist der fleißigste, der sparsamste und der industriöseste Unterthan, den man nur wünschen kann. — Er zwingt dem steinigen Boden ergiebige Früchte ab, und wo man hinblickt, sieht man den eisernen Fleiß, die rastlose Anstrengung, wodurch diese Menschen kein Plätzchen unbenützt lassen.

Die directen und indirecten Auflagen lähmen den Ackerbau nicht. Ich werde diesen Vorwurf, den Herr Säln §. 55. noch besonders angeführt hat, beantworten.

Die Einquartierungen sind vorübergehend, und eine Last, die der Baier mit allen Deutschen gemein hat.

Die Regierung in Baiern hat, da die Einquartierungen in dem Jahr 1815 zu drückend wurden, mehrere hundert Tausend Gulden unter die Unterthanen vertheilen lassen, ohne Rücksichtnahme, ob die von den Alliirten contractmäßig bedungenen Zahlungen schon entrichtet waren oder nicht.

Die Aushebung ist nicht unverhältnißmäßig, und bei dem System der Beurlaubung dem Staat nicht nachtheilig. Wenn aber auch diese nicht durch die baierische Regierung, sondern durch die Zeitumstände nothwendig gewordene Aushebung ein Uebel ist, war es, oder ist es noch für andere Staaten weniger drückend?

Der sogenannten Zwangsgesetze sind überall mehr, als in Baiern; das beweist der §. 37.

Die Unterlassung der Magazinirung kann die Getreidpreise nicht drücken, da es nie an Absatz des Getreides in Baiern gefehlt hat; aber ganz sonderbar ist die Behauptung, als wenn wegen obiger Unterlassung der Ackerbau nicht emporkomme, oder hierin der Grund liege, daß die Güter im Preise fallen und der Landmann verarme.

Die Verordnung des freien Getreidhandels in Baiern und der freien Ausfuhr ist das wohlthätigste Gesetz, sie ist die Grundlage und die einzige Ursache, daß die baierischen Bauern bei den so allgemein drückenden Zeitverhältnissen sich noch wohlhabender befinden, als die in allen andern Staaten.

Hätte man dem baierischen Bauer diese Wohlthat entzogen, mit seinem Hauptproducte (Getreide) durch freien Handel zu gewinnen, er würde nicht im Stande gewesen seyn, das zu leisten, was man von ihm seit einiger Zeit zu fordern gezwungen war.

Wozu mit großem Kostenaufwand in Baiern eigene Magazine anlegen? das ganze Land ist ja ein Getreidemagazin. Nebst dem unermeßlichen Getreidvorrath bei den Privaten, liegen bei 200 Rentämtern mehr als hundert Tausend Schäffel Getreid zum Verkauf.

Die meisten Unterthanen liefern die landesherrliche Gilt in natura auf die königlichen Kästen. Wer sich die Mühe nimmt, alle Jahr die Ausschreibungen der königlichen Rentämter über den Verkauf solcher Giltgetreide zu lesen, wird finden, es bietet oft ein einziges Rentamt 7—800 Schäffel Getreid zum Verkauf an.

Es ist mehr Vorrath, als für ein Jahr (im Falle eines totalen Mißwachses) nöthig wäre, auf den königlichen und Privatkästen liegend, und zwei solche unglückliche Jahre in allen Gegenden des Königreiches sind nicht wohl denkbar.

Die Frohnen in Baiern sind gegenwärtig sehr verringert. Handeln die Gutsherren gegen die bestehenden Verordnungen, so kann dieß der königlich baierischen Regierung nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Die Verordnung vom 28sten Julius 1808, Regierungsblatt 1808, Seite 1852, sagt:

§. 86. „Ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden."

§. 87. „Diese Verwandlung soll kein Entschädigungsgesuch begründen können."

§. 88. „Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maasstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.“

Kommt gegen die Ueberschreitung dieser gesetzlichen Vorschriften Klage an die vorgesetzten Behörden, wird strengste Abhülfe erfolgen.

Die Landesherrschaft in Baiern verabscheut alle persönlichen Frohndienste; kein Unterthan darf weder dem König, noch der königlichen Familie, derselben Dienerschaft, oder dem Collegienpersonal eine Vorspann leisten. Der König bezahlt alle Individuen, die bei Jagden Dienste verrichten. Im Kriege ist die Vorspann für Freund und Feind unvermeidlich, und für die Landstrassen werden die Fuhren nicht unentgeldlich geleistet.

Das Fallen der Preise der Güter und die Verarmung der Unterthanen ist allemal unvermeidliche Folge des Krieges. Allein in Baiern ist Geld im Umlauf; alle Staatsdiener werden gut und pünctlich bezahlt, das Militär ist in dem besten Stande, und nur einige Jahre im Frieden zugebracht, werden in diesem gesegneten Lande den vorigen Wohlstand sicher herbeiführen. Es scheint, Herr Doctor Gäln habe Baiern mit andern deutschen Staaten vermengt: er habe z. B. Kenntniß von der Verarmung der großherzoglich hessischen Unterthanen. Die Stände dieses Großherzogthums haben in einer Druckschrift vom 16ten März gegenwärtigen Jahres dem Großherzog die Ursachen vorgetragen, welche die Verarmung dieser Unterthanen bewirkten. Hierin findet man dierecte und indirecte Auflagen, und Frohnen aller Art, die man in Baiern nicht einmal dem Namen nach kennt. In dieser Vorstellung bringen die Unterthanen die Bitte vor:

ihr Grundeigenthum zu versteigern, welches weniger ertrüge, als darauf Steuern und Abgaben hafteten, und dessen Besitz mehr eine schwere Last sey, als daß man sich davon noch irgend einen Ertrag versprechen könne.

Aber Herr Doctor Găln hat sich nun einmal Baiern erwählt, um auf dieses Land und die Regierungsverfassung seine Galle auszuschütten. Am Schluß dieses 41 §. wird den königlich baierischen Landgerichten vorgeworfen, daß sie den wirklich treflichen baierischen Culturgesetzen, als einen so wichtigen Zweig der Staatswirthschaft, nicht die gehörige Aufmerksamkeit schenken, weil es ihnen an Neigung und Kenntniß fehlt.

Hätte der Herr Verfasser zur Zeit, da sich in ganz Baiern die Culturlust an allen Orten zeigte, und Alt und Jung in Bewegung brachte, einen Zuschauer abgegeben, er würde die ungemeine große Thätigkeit der königlichen Landgerichte und der Culturslustigen bewundert haben.

Damals waren diese Gegenstände und der Vollzug dieser Gesetze für die Landgerichte, besonders für die Advokaten, ein sehr bedeutender Ertrag. Wir haben in Baiern sogar einen Katechismus über die Culturgesetze, der sich in den Händen beinahe eines jeden Bauers befindet und den er von allen Seiten auswendig weiß; wie soll man also glauben können, es fehle dem Gerichtspersonale selbst an der Kenntniß der Culturgesetze, mit denen der Knabe schon aufwächst?

Was von dem Zunftwesen gesagt ist, man erwarte noch eine dem Geist der Zeit angepaßte neue Gesetzgebung, möchte dann nur erwünscht seyn, wenn diese Gesetzgebung sorgfältig berücksichtiget, daß das Zunftwesen zwar im Ganzen beibehalten, aber doch die Re-

gierung dabei so einwirket, um alles wohl in's Auge zu fassen.

Das ausländische Commerz ist durch das traurige Mautsystem allenthalben gepreßt und beschränkt worden, wird der königlich baierischen Regierung zum Vorwurf gemacht, ohne zu bedenken, wie sehr man sich seit einiger Zeit durch verschiedene auswärtige Einwirkungen an Grundsätze halten mußte, die von selbst mit den besonders herbeigeführten Umständen zusammenfallen.

Mit aller Anstrengung wird an einer neuen Mautordnung und Verwaltung der Mautgefälle gearbeitet.

Die jetzt eingetretenen ruhigeren Zeiten werden es möglich machen, die hierüber von der Regierung gefaßten liberalen Beschlüsse auch bald auszuführen. —

Mit dem Lob über die Posteinrichtung in Baiern verbindet der Herr Verfasser den Wunsch, die baierische Regierung möchte andere Staaten belehren, daß die Erhöhung der Posttaxen durchaus nicht das zweckmäßige Mittel ist, die Einkünfte des Postregals zu erhöhen.

Wirklich stehen in andern Staaten die Posttaxen weit höher als in Baiern. Ein Beweis von kluger Vorsicht und bescheidener Mäßigkeit der königlich baierischen Regierung gegen andere Staaten.

Daß das, der gesitteten Menschheit so wichtige Geheimniß der Briefpost verletzt werde, kann man der baierischen Regierung nicht wohl zutrauen, sagt Herr Doctor Göln, und hier hat er ganz recht; so etwas darf und kann man der königlich baierischen Regierung nicht zutrauen.

Die

Die Regie der Regalen (Salz- und Bergwerke) läßt der Herr Verfasser, als tadellos angeordnet, passiren; aber die Regie der Forsten unterwirft er einer wesentlichen Abänderung. Bei dieser Branche findet er das Centralisationssystem offenbar nachtheilig. Eine Anordnung von Provinzial-Forstadministrationen schlägt er aus der Ursache vor, weil der Mangel an Localkenntniß bei den obern Behörden, wo alles auf Localkenntniß ankommt, nothwendig auf die Forstbewirthschaftung einen verderblichen Einfluß haben muß.

Die Regierung in Baiern hat schon früher, als kaum noch etwas ruhige Zeiten eingetreten waren, ihre Aufmerksamkeit diesem Gegenstande gewidmet; und wirklich arbeitet man an der Verbesserung dieser administrativen Branche.

Sechstes Kapitel.

Die Justizverwaltung in Baiern. Das Justiz-Sportelwesen.

Der Justizminister wird als ein biederer, rechtlicher und thätiger Mann geschildert; ihm aber vorgeworfen, mehr an Formen, als am Wesen zu hängen, und das ganze Heil der Justiz in den Mechanismus desselben und das Tabellenwesen zu setzen.

Dieser dem Justizminister gemachte Vorwurf, er hänge mehr an Formen, als an dem Wesen der Justiz, verliert sich, sobald man bedenkt, die Absicht sey gewesen, sich durch Einführung der Tabellen eine umfassende Einsicht aller bei den Unter- und Obergerichten vorliegenden Arbeiten und Geschäfte zu verschaffen.

Würde Herr Doctor Säln in der baierischen Regierungsverfassung nur einigermassen bewandert seyn, so hätte er diesen Zweck in der Verordnung vom 13ten Juny 1815, Regierungsblatt 1815, XVtes Stück, S. 457—476, laut ausgesprochen gefunden; worin die Beschränkung der Tabellen, und nur die Beibehaltung der unentbehrlichsten derselben deutlich genug enthalten ist.

Gegen die Bemerkungen des Herrn Verfassers, daß Baiern noch kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch habe, wolle man bedenken:

1stens: Seit 1805 hatte Baiern keine bestimmten Gränzen, das Hauptland abgerechnet, befand es sich in einem fortwährenden Provinzenwechsel (Würzburg, Ulm, Tyrol mögen als Beispiele dienen). Unklug wäre es also gewesen, wenn man vor einem ganz zuverläßig zu erwartenden Frieden an dem wichtigsten und tief in alle Verhältnisse des Lebens eingreifenden Civilgesetzbuch Veränderungen hätte machen wollen.

2tens: Auch war die Zeit einer neuen Gesetzgebung noch nicht vorhanden. Der Zeitgeist theilt sich nothwendig der Legislation mit. Sehr viele Institute des Civilrechts hätte er erschüttert; der Kampf zwischen dem Alten und Neuen hätte sich allen Ständen jener Länder mitgetheilt, die der Strom des französischen Revolutionskrieges erreicht hatte, und die feste Grundlage der Civilgesetzgebung mangelte.

Wohlthat für die Nation war es also, daß die Regierung sich vor jeder Uebereilung bewahrte. Sie konnte sich nur auf Vorarbeiten beschränken, und das große Werk, eine neue Civilgesetzgebung, vorbereiten; dieses hat sie auch mit der ihr eigenen Ansicht und Beharrlichkeit gethan.

3tens: Der Entwurf, von welchem der Herr Verfasser spricht, lag sichtbar dem Gesetzbuch Napoleons nach Form und Inhalt zum Grunde, wie die Fragmente beweisen, welche öffentlich erschienen sind. Männer von tieferer Einsicht erblickten in der dafür zusammengesetzten Commission, schon in der Art, wie man das Geschäft behandelte, nichts anderes, als ein Meisterstück der Politik, womit man den Anträgen Buonapart's, seinen Coder anzunehmen, auswich; indem man sich den Schein gab, in den Antrag einzugehen, und den Zeitpunct abwartete, ihn standhaft abzulehnen. Von jener Vorbereitung, deren Kosten nur ein kleines Opfer der Politik waren, konnte man also keine Resultate verlangen.

4tens: Indessen hat die königlich baierische Regierung immer anerkannt, welch ein Uebel die große Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Gesetze in einem Staate sey; immer hat sie den festen Willen ausgesprochen, das Band, welches alle Unterthanen in ein Vaterland knüpft, durch eine gleichförmige Gesetzgebung fester zu schlingen.

Eine neue zusammengesetzte Commission hat schon im Jahr 1811 den Entwurf eines allgemeinen Civilgesetzbuches bearbeitet: nur der allgemeine Zeitpunct in Europa mußte abgewartet werden, um jenen Entwurf in definitive Berathung zu nehmen, und der Sanction des Königs vorzulegen.

Das weit über Verdienst gepriesene preussische Gesetzbuch wird nicht zur Grundlage dienen, sondern der für die baierischen Staaten viel passendere Kreitmayrische Codex civilis, der, wenn gleich älter, als das preussische Landrecht, doch keine so auffallenden Beleidigungen für unsere gegenwärtige Zeit enthält, wie dieses, das unter andern (statt vieler, wollen wir nur die Beyspiele anführen)

a) in der Aufnahme zum Staatsdienst bei übrigens gleichen Eigenschaften den Adelichen das Vorrecht giebt. b) Die Beleidigung eines Edelmanns gegen einen Bauer gelinder bestraft, als umgekehrt. c) Dessen officielle Ausgabe, die in den früheren Ausgaben befindliche gerechte Bestimmung:

„daß der König und der Justizminister den Lauf „der Justiz nicht hemmen sollen,"

gänzlich weggelassen hat.

Dieses ist gleichwohl das Gesetzbuch, das man den Baiern als unübertrefliches Muster empfiehlt!

5tens: Daß der baierische Judiciarcodex, dessen Werth übrigens allgemein anerkannt ist, einer Umarbeitung bedarf, hat die königlich baierische Regierung längst ausgesprochen; der Entwurf ist von der Commission schon im Jahr 1812 übergeben worden, und die Berathungen über denselben beginnen, sobald das Civilgesetzbuch, als dessen Basis, vom König sanctionirt ist.

Herr Doctor Göln stellt sich unwissend, oder er ist es wirklich, da er vorgiebt, eigentlich den Verfasser und Referenten des neuen baierischen peinlichen Gesetzbuches nicht zu kennen. Man sollte glauben, wer sich anmaßt, die Critik über ein peinliches Gesetzbuch zu übernehmen, müsse doch dasselbe mit allen seinen Annexen gelesen haben. Würde das seyn, so hätte Herr Doctor Göln in dem ersten Band der Anmerkungen über das königlich baierische peinliche Gesetzbuch von Seite 5 bis 19 alles genau gefunden, was er nicht zu wissen vorgiebt; nämlich, daß der geheime Rath, Paul Anselm von Feuerbach, ehemaliger Referendär bei dem Justizministerium, jetzt IIter Appellationsgerichtspräsident zu Bamberg, die letzte Arbeit an dieses Werk legte, und bis zur Sanctionirung dieses Gesetzbuches den Vortrag führte.

Viele Einwendungen werden allenthalben gegen dieses Gesetzbuch, mitunter auch nicht grundlos vorgebracht; aber dasselbe hat doch das Gute, daß die Todesstrafen nur auf die schwersten Verbrechen beschränkt sind. Die Bestimmungen über manche ausgezeichnete Diebstähle sind in der Erfahrung für unhaltbar befunden worden. Man beschäftigte sich unverzüglich, diesem Uebelstand am ersten abzuhelfen. Die Verordnung vom 25sten März 1816, Regierungsblatt Xtes Stück, Seite 146—152, hat über das Verbrechen und Vergehen des Diebstahls eine ganz conformere gesetzliche Bestimmung gegeben.

Die Unabhängigkeit der Justiz in criminalibus gehet in Ansehung der Staatsgefangenen die Justiz als solche nichts an. In allen Ländern, besonders in den Zeiten der Gährung und bei Revolten, wie sie Baiern in Tyrol und in Vorarlberg erfuhr, sind solche politische Maasregeln für nothwendig anerkannt.

In civilibus ist es unwahr, daß in Sachen, welche den königlichen Fiscus als solchen betreffen, die Selbstständigkeit der Justiz gehemmt werde; vielmehr das Gegentheil. Ungezweifelt darf dem königlichen Fiscus das Recht zur Seite stehen, wenn der Sieg für ihn ausfällt.

Noch nie ist über die Einführung, dem Urtheil die Entscheidungsgründe beizufügen, auch über die Form derselben, worüber eine besondere Verordnung erschienen ist, eine Klage entstanden, vielmehr sind musterhafte Aufsätze von Urtheilen und Entscheidungsgründen bekannt gemacht worden. Nur der Verfasser wirft den baierischen Justizbeamten die Bequemlichkeit vor, indem sie entweder durch Oberflächlichkeit, oder bloßes Hinweisen auf die Gründe des vorigen Richters den Zweck dieser guten Einrichtung ganz verfehlen.

Der größte Theil der richterlichen Urtheile ist mit so ausführlichen Entscheidungsgründen begleitet, daß, wenn auch ein Vorwurf gemacht werden könnte, eher der der Weitschichtigkeit, als der Oberflächlichkeit vorliege.

Will man denn durchaus Vielschreiberei haben, soll auch dann noch der höhere Richter die Entscheidungsgründe, wenn er gleich keine andern, als die des unteren Richters vorzubringen Ursache hat, wörtlich nachschreiben?

Unter die einer gänzlichen Reform bedürfenden Mängel der baierischen Staatsverwaltung zählt Herr Doctor Găln das Justiz-Sportelwesen.

Die Sporteltaxen, sagt er, sind bei den baierischen Gerichten auf einen Grad getrieben, der selbst den Wohlhabenden von der Angehung der Gerichte zurückschrecken muß, also den wesentlichsten Zweck des Staatsvereins, Schuß des Eigenthums und der Person, erschwert. Mit den Grundsätzen der Staatswirthschaft ist es nicht vereinbar, die Justizertheilung noch zu einer Quelle der Finanzen zu machen. Denn in Baiern sollen nicht allein die Gerichtsverwaltungskosten von den Sporteln bestritten, sondern auch ein Ueberschuß in die Staatskasse abgeliefert werden müssen, und dieser Ueberschuß soll beträchtlich seyn.

Der Grund dieses, die Einwohner Baierns wahrhaft sehr drückenden Unheils, liegt theils in der Lage der Staatsfinanzen selbst, theils in der Einrichtung, daß dem Gerichtspersonale, außer seinem Gehalt, auch noch ein bestimmter Antheil an dem Sportelertrag zugestanden ist. Diese Einrichtung ist sehr nachtheilig; und es ist zu hoffen, daß die Regierung sich davon überzeugen, und durch eine

zweckmäßige Einrichtung den lauten Klagen der Einwohner Baierns über das Sportelwesen abgeholfen werde.

Dieser boshafte Vorwurf, die Finanzen in Baiern wären so weit gesunken, aus den Justizsporteln in der Art eine Finanzquelle zu machen, um damit nicht nur das Justizpersonale zu erhalten, sondern auch einen beträchtlichen Ueberschuß in die Staatskasse zu erzwingen, verdient mit Gründlichkeit widerlegt zu werden, damit das in- und ausländische Publikum die Ueberzeugung erhalte, wie man gerade die königlich baierische Regierung in Gegenständen zu beleidigen wagt, worin sie vor vielen andern Regierungen ganz ausgezeichnet verdienstlich dasteht.

Ohne die auf das Justizministerium, das königliche Oberappellationsgericht des Königreiches Baiern, und die 9 Appellationsgerichte, dann das Ministerium des Innern und die 9 Generalkreiskommissariate, welchen die Justiz- und Polizeygegenstände zur Leitung und Entscheidung obliegen, jährlich weit über eine Million sich belaufenden Ausgaben in Anschlag zu bringen, sollen, nach Versicherung von Männern, die von diesen Gegenständen genaue Kenntniß besitzen, die Land- und Stadtgerichte, die Polizeydirectionen und Polizeykommissariate, bei welchen Stellen die vorzüglichsten Einnahmen an Sporteln anfallen, dem königlichen Aerar jährlich kosten:

Die königlichen Landgerichte

a) für Besoldungen

1,208,390 fl.

b) für Regie

211,813 fl.

Summe 1,420,203 fl.

Die Taxen, Sporteln und Strafen aus der Verwaltung der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit und der Polizey bei den königlichen Landgerichten sollen ertragen haben:

a) aus der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit
1,231,800 fl.

b) aus der Polizeyverwaltung
90,989 fl.

Summe 1,322,789 fl.

es mußten also
97,414 fl.
darauf bezahlt werden.

Die vier Stadtgerichte Ister Klasse, und 14 Stadtgerichte IIter Klasse, zusammen 18 Stadtgerichte, sollen kosten:

a) an Besoldungen
272,800 fl.

b) an der Regie
68,090 fl.

Summe 340,890 fl.

Die stadtgerichtlichen Taxen, Sporteln und Strafgefälle mögen für ein Jahr abwerfen
142,220 fl.
folglich um 198,670 fl.
weniger als die Ausgaben. — Der Staat mußte also bei den sämmtlichen Land- und Stadtgerichten jährlich darauf bezahlen
296,084 fl.

Die in den größern Städten bestehenden vier Polizeydirectionen, und die in den kleinern Städten an-

geordneten 24 Polizeykommissariate sollen jährlich kosten

a) an Besoldungen

250,000 fl.

b) an der Regie

71,420 fl.

Summe 321,420 fl.

Die Taxen, Sporteln und Strafen sollen ertragen

47,600 fl.

Die Staatskasse hatte also eine Mehrausgabe von

273,826 fl.

Die königlich baierische Regierung zahlte nach dieser mir gemachten Versicherung alle Jahre nur den unteren Behörden, nämlich den Stadt- und Landgerichten, den Polizeydirectionen und Polizeykommissariaten für Besorgung der Justiz und Polizey

569,904 fl.

Die königlich baierische Regierung, gewohnt mit einer Publicität zu handeln, die jeder gerechten und weisen Regierung eigen seyn soll, wird den Freunden, Bekannten und Verwandten des Herrn Doctor Göln die ämtlichen Rechnungen hierüber ohne Schwierigkeit einsehen lassen; er möchte aber auch hier wieder die Ueberzeugung erhalten, welchen Mißgriff er gemacht hat, einen ihm ganz fremden Gegenstand nur darum zu berühren, um die königlich baierische Regierung wieder in Schatten stellen zu können.

Das Gerichtspersonale, dem ein Antheil an dem Sportelertrag zugestanden ist, meint der Herr Verfasser, wird durch sein eigenes Interesse aufgeregt, die Sporteln so hoch als möglich zu spannen, oder so sehr als möglich zu vervielfältigen.

Wir erinnern uns noch gar wohl, daß die ehemaligen Beamten in Baiern ganz von dem Sportelertrag leben mußten. Ein ehemaliger Gerichtsschreiber, der mit den dermaligen Rentbeamten in Anbetracht der Renten-Perception in gleiche Cathegorie zu stellen ist, besorgte auch in Abwesenheit des Pflegers, des Landrichters oder Pflegkommissärs als Nebenbeamte die Justizgeschäfte; und ein solcher Gerichtsschreiber, der 3 — 4000 fl. jährliches Einkommen hatte, bezog manchmal nur 5 fl. Geldbesoldung von dem Staat.

Das Schreiberpersonale lebte größtentheils von den Sporteln (Bibale); und doch waren damals die guten und glücklichen Zeiten für die Unterthanen. Es fanden sich damals, es finden sich jetzt, und es werden sich immer Staatsdiener finden lassen, welche die hierin gegebenen gesetzlichen Normen überschritten haben, und noch überschreiten.

Man soll durch Controlle und Visitationen der Gerichte diesen Uebelstand zu heben trachten, meint Herr Doctor Gäln. Allein, auf wessen Kosten geschehen diese Controllen und Visitationen? Und wird dann jeder Exzes gleich aufgefunden, und künftig keiner mehr bestehen können?

Siebentes Kapitel.

Erziehungsanstalten.

Herr Doctor Gäln hat nun schon vielen Schatten in der baierischen Staatsregierung gefunden, bei gar Wenigem reines Licht entdeckt; aber da, wo er von der geistigen Bildung spricht, beleuchtet er diesen Gegenstand mit Lobsprüchen, die bald nichts mehr zu wünschen übrig lassen. Allein, er ist auch hier, wo er reines Licht sehen will, geblendet.

Ob bey dem allgemeinen Sturme gegen alle Stiftungen mit weiser Ehrfurcht die wissenschaftlichen Institute ganz geschont wurden, ist schwer zu erweisen, wenn man bedenkt, daß die Studentenseminarien zu Burghausen, Straubing und Landshut eingezogen, und eben so auch die Gymnasien an erwähnten Orten und einigen andern Provinzialstädten ganz geschlossen wurden.

Die Bewohner dieser Städte und der Umgebungen ehren die Beschlüsse der Regierung, so hart es ist, daß selbst Familien vom höheren Stande ihre Söhne nicht anders, als mit großen Kosten studieren lassen können, in dem Vertrauen, es komme wieder eine Zeit, wo die Regierung bedacht seyn wird, das Studium für alle Stände zu erleichtern.

Der Herr Verfasser spricht hier von der verfallenen Akademie der Wissenschaften. Was nennt er verfallen? Gebrach es der Akademie in späteren Zeiten (denn ihre vielfache, höchst wichtige und einflußreiche Thätigkeit in früheren, ist außer allem Zweifel, wenn sie gleich Manchem unbekannt zu seyn scheint), gebrach es, sage ich, der älteren Akademie am inwendigen Lebensstoffe, oder nur an günstiger äußerer Umgebung? Auf ihre ersteren schönen Zeiten, worin sie so energisch wirkte, folgten feindlichere, worin sie faßt nicht mehr wirken durfte. Nun, unter der gegenwärtigen Regierung hätte sie wieder gedurft! Sie wurde sogar auf mannigfache Weise dazu aufgefordert, angeregt, unterstützt; und wodurch hat sie mehr gewirkt?

Auf welche Akademie paßt also das Beiwort „verfallen", mehr auf die alte oder auf die neue? Und durch wessen Schuld? Die alte Akademie wußte sich durch ihr Zusammenwirken mit geringen Kosten vor dem in- und ausländischen Publikum eine Achtung zu verschaffen,

die heut zu Tage nicht erloschen ist; und Herr Doctor Gäln scheint selbst dieß zu fühlen, indem er bloß den guten Willen der Regierung, die jetzige Akademie selbst aber in der That nicht anrühmt.

Studienanstalt.

Wie mich bewährte Schulmänner versichern, so haben die jetzt bei dem Studienwesen angestellten Individuen den großen Regierungsabsichten mehr entgegen, als dafür gearbeitet.

Die Regierung wollte, z. B. die philologischen Studien begünstiget wissen, der Erhabenheit wegen, die sich über die Verehrer desselben aus dem Geiste des klassischen Alterthums verbreitet.

Allein, statt die Studierenden vorzüglich mit diesem Geiste in Berührung zu bringen und zu erhalten, hätte man sie vorzüglich nur an den Buchstaben desselben hinzuhalten gesucht.

Durch übermäßiges und verkehrtes Treiben der alten Sprachen, besonders der griechischen, sollte man den meisten jungen Gemüthern eben das, was ihnen wichtig und werth hätte gemacht werden sollen, verleidet haben. Man habe gewissermassen aus allen Schülern, ohne Ausnahme, Philologen bilden wollen — ganze oder wenigstens halbe.

Nur wenige hätten sich aber durch die auf solche Weise ihnen widrig gewordene Anstrengung hindurchgekämpft. Die Meisten hingegen im Grunde nichts, als eine bleibende Erbitterung und Abneigung gegen ein Studium zurück gebracht, das ihnen keinen höheren geistigen Genuß, und so viele Qualen geboten hatte. —

Ein ähnlicher Unfug soll in einem andern Kreise der Gymnasialbildung Platz gefunden haben.

Die Regierung wollte nämlich, daß der jugendliche Geist auch in seiner Denkkraft tiefer angeregt und eingeübt werde.

Statt geeigneter Vorübungen in höhern geistigen Anschauungen, in kräftigerer Lenkung der Aufmerksamkeit u. dgl., wodurch die Studierenden für die nachfolgende eigentlich wissenschaftliche Bildung hätten gründlicher vorbereitet werden sollen, habe man die Wissenschaften selbst ergriffen, und sie aus dem Kreise der Universität und des Lyceums in die Gymnasien herabgeworfen.

Soll es denn gut seyn, Mathematik schon in wissenschaftlicher Strenge und Ausdehnung, sogar Philosophie den Knaben zu lehren, mitunter solchen, die an der Auflösung manches gemeinen Rechnungsexempels, an der Ordnung manches nur einigermassen ungewöhnlichen Redesatzes noch Schwierigkeiten genug finden?

Um sich aber von den gelehrten Schulen in Baiern einigen Begriff zu machen, habe ich mir vor allem das im Jahr 1809 erschienene Normativ der Schuleinrichtung und dann die jährlichen Schulkataloge vorgelegt, und es haben sich mir die Fragen aufgedrungen, ob nicht

a) einerseits zu viel,

b) andererseits zu wenig gelehrt werde?

Ich spreche hierüber meine Ansichten aus, die ich mit vielen andern gründlich erfahrnen Schulmännern gleichstimmig habe; auf die ich mich verlasse, sie werden erst näher prüfen und kräftig handeln.

Zu a. Den vier Gymnasialklassen wurde ein Progymnasium aus zwey Abtheilungen, und eine Ober- und Unterprimärschule, jede mit zwei Abtheilungen angefügt,

daß also Söhne, die ordnungsmäßig alle Klassen und Abtheilungen durchgehen, zum Gymnasialkurs 10 Jahre gebrauchen, welchen sie vorhin in 7 Jahren sammt den Vorbereitungsklassen zurücklegten, ohne in den gelehrten Sprachen überhaupt schwächer als die heutigen Gymnasial-Schüler gewesen zu seyn.

Es sey mir erlaubt, gerade hier auf die Staatsbeamten aus allen Klassen aufmerksam zu machen, welche noch das ältere Studium zu benützen das Glück hatten; sind sie nicht vortrefliche, geschickte und brauchbare Männer, die das Vaterland ehrt und schätzt? Man frage die Justiz- und administrativen Kreisbehörden über die Zufriedenheit der bei den untern Kreisstellen dermalen dienenden Assessoren und Actuaren, die das Unglück selbst fühlen, sich dem neuen Studium hingeben zu müssen. Ueber einen sehr großen Theil derselben wird man allgemeine Klagen hören, sowohl über die wissenschaftliche Bildung, als auch über das moralische Betragen.

Ich habe schon bemerkt, die griechische Sprache soll in den Klassen offenbar zu unverhältnißmäßig getrieben werden, da ihr sogar in einigen Klassen vorschriftsmäßig mehr Zeit, als der lateinischen gewidmet werde. Dieß scheint um so unnützer zu seyn, wenn wahr ist, daß einige Professoren ihre Schüler nur mit den Accenten und der Silbenlehre ermüden, oder über die varirende Leseart gelehrte Untersuchungen anstellen.

Im Latein soll offenbar zu viel erklärt und zu wenig in schriftlichen Uebersetzungen geübt werden. Daher zwar die Schüler der Oberklassen selbst schwere Classiker schön und rein übersetzen, den Schülern der Unterprimärklassen aber, welchen sie häuslichen Unterricht ertheilen, nur Fehler in die Schul- und Hausaufgaben hinein-

korrigiren, ohne im Stande zu seyn, einen reinen lateinischen Aufsatz zu machen.

Die Mathematik scheint im Gymnasium so weit getrieben zu werden, daß dieser Unterricht von den Schülern gehörig benützt, schon hinreichend zur Physik wäre: dagegen sollen aber die wenigsten Schüler bei der Menge ihrer Lehrgegenstände in der Mathematik so weit kommen, um beim Uebertritt ins Lyceum auch nur die einfachste Gleichung auflösen zu können.

Die philosophischen Vorbereitungswissenschaften, wenn sie auch in gehörigem Maas und Verhältniß vorgetragen werden sollten, scheinen mir, gehören zu den Gegenständen, welche das Fortschreiten der Schüler in dem, was sie nothwendig lernen sollten, hemmen, ohne noch bei unreifem Jünglingsalter von besonderem Nutzen zu seyn.

Es ist zwar für die rhetorischen Klassen die Denklehre nothwendig; Cosmologie und Physiologie könnten aber besser durch Naturgeschichte und Naturlehre ersetzt werden. Ueberhaupt fällt mir bei diesem Schulplan auf, daß die Schüler der Unter- und der Gymnasialklassen nur gar zu sehr mit Schulstunden überhäuft sind. Ohne der Studentenmesse, müssen sie an Werktagen 5 — 6 Stunden des Tages in den Schulen sitzen; wenn sie nun 3 Stunden für Privatstudium, 3 Stunden für Sprachen und Künste, als Zeichnen, Musik &c., verwenden, so bleiben ihnen 9 Stunden zum Essen, Schlafen, zur Bewegung im Freien und zur Erholung, womit vielleicht der mechanisch Arbeitende, aber nicht der unter strengen Kopfbeschäftigungen heranreifende Jüngling ausreichen kann. Es mag dadurch allerdings geschehen, daß Söhne höheren Standes gezwungen werden, die Gymnasial-Studien privat zu machen, um einige Stunden für den Unterricht in den Künsten der edleren Erziehung zu er-

sparen; daß die dürftigen Studenten durch solche über=spannte Ueberhäufung gezwungen werden, ihren einzigen Erwerb — den häuslichen Unterricht — zurückzulassen, oder das Studium ganz aufzugeben.

Uebrigens wird auch Niemand zweifeln, daß das mehrere Stunden dauernde, gedrängte Zusammensitzen junger Leute von 10 — 16 oder 18 Jahren nicht anders als schädlich seyn müsse.

Zu b. Wenn meine Ansicht Grund hat, daß das Schuleinrichtungs=Normativ einerseits überspannte Forderungen an die Jugend macht, so finden einige, daß das=selbe andererseits wieder Manches unbemerkt läßt, was zum Ganzen der gelehrten Erziehung und selbst zur edleren Bildung erforderlich ist. Es scheint mir, die schriftlichen Stylübungen in lateinischen und deutschen Aufsätzen seyen bei weitem zu wenig, wenn nicht die Einsicht und der Eifer der Lehrer den mangelhaften Forderungen des Normativs entgegen zu kommen trachtet. Soll denn eine monatliche Probeübung in schriftlichen Aufsätzen schon hinreichen, um eine Fertigkeit in Anwendung der Sprach=regeln und Geschmack im Ausdruck zu erlangen? Wird sich mit häuslichen Aufgaben dieser Art der Schüler noch befassen können, wenn in den Schulen die Classiker nicht vorerklärt werden, und sie von den Schülern ohne weiters einstudirt werden sollen, welches beinahe alle Stunden außer der Schule aufzehrt.

Die Theorie der Dichtkunst und der Redekunst fand ich in dem Normativ gar nicht, als ob man z. B. eine Ode des Horaz, eine Rede des Cicero u. a. auch nur mittelmäßig verstehen könnte, ohne den Bau und die Regeln davon einzusehen.

Kann selbst das Studium der deutschen Classiker ohne Kenntniß der Theorieen, nach denen ihre Werke verfaßt

verfaßt sind, gedacht werden? Eben so wenig macht aber auch das Normativ bei den Gymnasialklassen einer geschmackvollen Styllehre im Latein ꝛc. Erwähnung.

Die Geschichte soll nach dem Normativ in der Oberprimärklasse, in der Oberprogymnasialklasse, alsdann in der Ober-, Mittel- und in der Obergymnasialklasse gelehrt; in vier dazwischenliegenden Klassen aber durch die Geographie ersetzt werden. Welch eine Verwirrung und Durcheinandersetzung!

Warum verbindet man nicht Geographie mit der Geschichte? Müssen nicht die Schüler den Faden dieser Wissenschaften verlieren; wenn sie einzelne Jahre lang ausgesetzt werden? Warum wird nicht gefordert, deutsche, besonders baierische Geschichte zu geben? Warum wird nicht die Geographie klassenweise abgetheilt, und blos ein genereller und specieller Lehrkurs vorgeschrieben? Welch eine Unbestimmtheit bei einem Schulplane, der normalmäßig seyn soll! —

Von einer Naturgeschichte, oder von einer kleinen Naturlehre ist gar keine Rede, da doch die jungen Leute in dem Studium dieser Wissenschaften früher schon die Quelle reinen Vergnügens kennen lernen sollten, und sich dann von den Betrachtungen der Natur desto leichter zum Schöpfer derselben erheben würden.

Von der Religion geschieht bei den drey höheren Klassen des Gymnasiums gar keine Meldung; auch ist es in den Nachträgen zum Normativ erklärt, daß die philologischen Gegenstände zur Hauptsache gehören, und Religion, Geschichte, Mathematik u. A. bei Berechnung des Fortgangs nur als Nebendinge, z. B., wenn ein Paar Schüler in den Sprachen gleich sind, zu betrachten seyn sollen. — Man kann sich denken, mit welchem Eifer die Schüler nach diesen Gegenständen greifen.

Dieß sind nur allgemeine Bemerkungen über das Schulnormativ. Das Einzelne desselben mit prüfendem Auge durchgehen, ist die Sache geübter Schulmänner, und erfordert, wie schon gesagt, einen größeren Zeitaufwand, als ich gesonnen bin, bei dieser Gelegenheit zu verwenden.

Genug ist es, gezeigt zu haben, daß Herr Doctor Häln eine ganz unrichtige Ansicht der Dinge in Baiern habe, wenn er die Schuleinrichtung als vorzüglich betrachten will.

Die Regierung scheint selbst die Meinung des Herrn Doctor Häln nicht anzuerkennen; sie hat erst seit Kurzem die gegenwärtige Einrichtung der gelehrten Schulen in Baiern einer besondern Commission zur Untersuchung und Verbesserung übertragen. Möchte doch diese Commission größtentheils aus Männern bestehen, die selbst wenigstens 10 Jahre mit Auszeichnung Schule gehalten, und also einen Theil ihres Lebens der Ausübung des Lehramtes gewidmet haben! Oder möchte die Commission sich wenigstens die Plane erfahrner Schulmänner vorlegen lassen, Plane, welche von Männern, die Baiern lieben und kennen, entworfen sind, welche den speciellen Bedürfnissen der Nation angemessen sind, und eine auf festen Grundsätzen beruhende Geistesbildung nebst äußerer Veredlung des Menschen zum Zwecke haben! —

Universitätszwang.

Ein vielbedeutender Ausdruck! Wenn der Jüngling seine ganze Grundbildung im Vaterlande erhalten hat, so steht es ihm ja frei, auch noch eine auswärtige Universität zu besuchen.

Ist nicht gerade auf diese Weise am zweckmäßigsten zugleich für nationelle und universelle Bildung ge-

sorgt? Und was könnte, was müßte entstehen, wenn hierin unbedingt Alles der Willkühr jedes Einzelnen überlassen wäre?

Wahrlich! schon seit vielen Jahren hat man die traurige Erfahrung gemacht, welche verderbliche Grundsätze die Jünglinge auf den ausländischen Universitäten einsaugen. Soll man sie gar nicht mit dem Geiste des Vaterlandes, mit den Sitten und Gewohnheiten des Volkes, das sie einst durch die erworbenen Kenntnisse mit Hülfe und That unterstützen müssen, bekannt machen?

Das Land, das seine eigene Einrichtung und Gesetze hat, thut gewiß am Besten, wenn es seine eigenen Beamte und Staatsdiener selbst erzieht, und nebstbei so gar gerne sieht, wenn man mit der Kunde der Vaterlandesgesetze auch die der auswärtigen verbindet.

Finanzlage
in Betreff der Trivialschulen.

Für diese bleibt nothwendig nicht genug übrig, weil sich die Studienanstalten eines zu großen Theils des Vermögens bemächtigen. Die Ueberzahl der Lehrer an diesen höhern Anstalten verschlingt einmal eine zu große Summe. Z. B. an der Studienanstalt zu München befanden sich ehemals, als das theologische Studium noch mit derselben verbunden war, nur 17 oder 18 Lehrer. Jetzt, nachdem das theologische Studium daran aufgehoben ist, zählt sie immer 32 und 33 Lehrer.

Achtes Kapitel.

Kriegswesen. Die baierische Armee. Feldmarschall Fürst von Wrede. Nationalgarden.

Der Herr Verfasser lobt die Einrichtung im Kriegswesen, spricht von der Tapferkeit des baierischen Kriegsheeres und den Feldherrntalenten des Feldmarschalls Fürsten Wrede; nur bemerkt er, Fürst Wrede verdiene die Achtung von ganz Europa als Militär, aber nicht als Diplomatiker.

Das Lob des baierischen Kriegsheers aus dem Munde des Herrn Philosophen Göln ist nur der Wiederhall einer allgemeinen Stimme. Der Feldherr dieses tapfern Kriegsheeres wird hier durch den imperativen Ausspruch, er habe als Diplomatiker die Achtung verloren, sehr angegriffen.

Herr Doctor Göln, der sich als ein großer Freund der Wahrheitsliebe angekündiget hat, sollte den tapfern Feldherrn Fürsten Wrede nicht in Schatten zu stellen wagen, wenn er in einem so wichtigen Gegenstande sich blos eines zweydeutigen Vorwurfes bedient, ohne dabei zu bedenken, wie sehr durch eine so directe Beschuldigung die Ehre dieses Fürsten dabei leidet.

Baiern soll darum sein Kriegsheer in so hohem Grade vermehrt haben, um sich zu einer Macht zu erheben, ohne dabei zu bedenken, daß sein Kriegsheer mit der Volkszahl in keinem Verhältniß stehe, und dadurch dem Ackerbau, so wie den Fabriken und Manufacturen ein zu großer Nachtheil des öffentlichen Wohlstandes und eine Menge unentbehrlicher Arbeiter entzogen würden.

Während des Bündnisses mit dem deutschen Kaiserhof gegen Frankreich stellte Baiern vom Jahr 1792 bis 1805 anfangs 6000, dann 12,000 Mann ins Feld.

Zur Zeit der französischen Allianz 30,000 Mann, und seit der Allianz mit den deutschen Mächten 60,000 Mann.

Der Wiener und Presburger Frieden 1805 und 1809 haben Baiern nicht kleiner gemacht; und gern hat man ohne alle Absicht einer Vergrößerung 1813 das so große Opfer gebracht, das Kriegsheer auf einen so großen Fuß zu stellen, um den so sehr erwünschten Frieden zu erkämpfen, und das mit Recht Erworbene zu erhalten.

Baierns Gränzen und seinen mächtigen und entscheidenden Einfluß auch in den frühesten Zeiten habe ich schon einmal dargestellt.

Der Wunsch des Herrn Doctor Gäln, man möchte die Militärpflichtigen nicht mit 19 Jahren, sondern 3 Jahre später in die Kriegsdienste einreihen, hat vieles gegen sich. Es ist wohlthätiger, mit 25 Jahren diese Dienstzeit schon vollstreckt zu haben. Ein Mann in diesem Alter kann noch zur rechten Zeit alles angreifen; es ist der geeignete Zeitpunct, sich eine Braut zu wählen.

Nicht die Tendenz, Baiern zu einer Macht zu erheben, sondern die Erhaltung der Selbstständigkeit war es, welche die Anstrengung bewirkte, das baierische Kriegsheer auf einen Grad zu vermehren, in dem es Ansehen und Achtung einflößte, und einen Ausschlag geben konnte. Es ist bei so außerordentlicher Anstrengung in jedem Staate, nicht in dem baierischen allein, der Fall, daß durch solche Vergrößerung des Kriegsheeres dem Ackerbau, den Fabriken und Manufacturen eine Menge unentbehrlicher Leute entzogen werden.

Die baierische Regierung ist weise und klug genug, bei dem jetzigen Frieden das Heer zu vermindern.

Herr Doctor Gäln giebt der baierischen Regierung den Rath, die Conscriptionsgesetze abzuändern, indem

diese einer Abänderung bedürftig wären; nennt aber keinen einzigen Gegenstand, der von nachtheiligen Folgen wäre, als das zur Aushebung bestimmte Alter von 19 Jahren. Er bringt noch das durchaus zweckwidrige Verloosungssystem in Erinnerung, wovon er doch selbst weiß, daß es längst abgeschaft ist; allein, es war ihm nur darum zu thun, um den Beamten noch den Vorwurf machen zu können, welche Unterschleife dabei vorgefallen sind.

Es wird angerühmt, daß die Nationalgarden in Baierns Städten meistens gut organisirt, gekleidet und exercirt wären. — Nicht in den Städten allein, auch die Nationalgarden auf dem Lande sind bereits durch die Landgerichte größtentheils gut organisirt, gekleidet und exercirt. — Die beiden Kaiser von Rußland und Oesterreich bewunderten diese Nationalgarden, wie sie auf allen Landstrassen paradirten, und wollten es kaum glauben, daß aus dem Landvolke solche Nationalgardisten gebildet worden wären.

Vorhin bestand, sagt der Herr Verfasser, auch eine Bürgermiliz, die man als Spießbürger, wegen des Mangels an Waffenübungen, verachtete und persiflirte.

Wir sahen im Jahr 1809 das ganze sächsische Kriegsheer in dem ganz veralteten militärischen Anzug, und bewunderten desselben schöne Umgestaltung im Jahr 1813.

Nicht die Nationalgarden in Baiern haben seit einiger Zeit durch gute Organisirung ungemein viel gewonnen, selbst die Miliz der meisten deutschen Staaten sind jetzt zweckmäßiger organisirt, montirt, armirt und disciplinirt.

Neuntes Kapitel.

Die Strassen-, Wasser- und Brückenbaudirection in Baiern.

Das Bau- und Strassenbauwesen stehet unter der allgemeinen Leitung des berühmten Architecten und Hydraulikers Wiebeking, und seine großen theoretischen Kenntnisse sind in ganz Europa bekannt genug — sagt der Herr Philosoph Găln.

Dieser Wahrheitsfreund, Herr Doctor Găln, hat erst die baierische Nation auf eine gar nicht feine Art charakterisirt, die königlich baierische Regierung despotisch geschildert; er hat uns das Bild unsers Königs als einen gutmüthigen Mann gemalt, den Minister Grafen von Montgelas so beleuchtet, daß der angeworfene Schatten das gegebene Licht verdunkeln mußte; den Justizminister Grafen von Reigersberg läßt er zwar rechtlich und thätig seyn, aber mehr an Formen, als an dem Wesen der Justiz hängen; dem Feldmarschall Fürsten Wrede macht er einen bittern Vorwurf von Seite der Diplomatik: nur der Herr geheime Rath von Wiebeking ist der auserwählte Staatsdiener im Königreich Baiern, der als ein in ganz Europa berühmter Mann die Eigenschaften ohne allen Tadel besitzt, um uns Baiern glücklich zu machen.

Unbekannt mit den Familienverhältnissen, den Bekannten und Freunden des Herrn geheimen Rathes von Wiebeking, wären wir doch sehr begierig, ob nicht Herr Doctor Găln aus naher Verwandtschaft, Bekanntschaft oder Freundschaft hingerissen wurde, sein Lob zu übertreiben?

Wir verkennen die Kenntnisse des Herrn geheimen Rathes von Wiebebing zwar nicht; aber nach dem Urtheil

der Sachverständigen ist seine Theorie in der Ausführung schon oft gescheitert.

Wenn man den Ausspruch der baierischen Unterthanen, die alles nach den augenscheinlich vorliegenden Früchten beurtheilen, welche uns dieser große Mann schon gebracht haben soll, berücksichtigen will: so scheint dieses Urtheil mit dem der Sachverständigen übereinzustimmen. Laut hörte ich manchen Architecten und Hydrauliker sprechen: „Es scheine, Wiebeking habe bei seinen Unternehmungen nicht immer das Wohl des Vaterlandes, sondern mehr seinen eigenen Ruhm vor Augen".

Daß Wiebeking die Leitung des Bau- und Strassenbauwesens in einem günstigeren Zeitpunct übernommen hätte, wünscht der Herr Verfasser, und bemerkt: Die vielfältigen Brücken- und Strassenbauunternehmungen in einem Staate, dessen Finanzen so erschöpft sind, wo seit Jahren durch die gehäuftesten Auflagen aller Gattung der Wohlstand der Bewohner so tief gesunken, und noch immer im Sinken ist, müssen jene kostbaren Unternehmungen dem belasteten Staatsbürger sehr schmerzlich machen.

Wie sehr durch die gehäuftesten Auflagen aller Gattung der Wohlstand der baierischen Unterthanen angegriffen worden ist, davon wollen wir die Widerlegung dahin versparen, wo von den directen und indirecten Auflagen die Rede ist.

Ich habe zuverläßig erfahren, der Etat im Königreich Baiern sey für das Strassen- und Wasserbauwesen bedeutend, ja sehr bedeutend; sollte er noch höher steigen, wäre es wohl kein Wunder, dieser große Mann würde auch für Baiern zu kostspielig werden müssen.

was er, wie man sagt, einem benachbarten Staate schon früher geworden ist.

Der Vorwurf, ich möchte sagen Spott, ist einmal zu weit getrieben, die baierischen Unterthanen deswegen zu bedauern, weil sie nicht mehr im Stande wären, die übertriebenen Kosten des Brücken- und Strassenbauwesens zu bestreiten.

Sollen wir darum reicher werden, um durch die großen Unternehmungen eines weltberühmten Architecten und Hydraulikers ärmer zu werden?

Wärest du doch, Simon Reyfenstuhl, Baumeister Maximilian I., lebend in unsrer Mitte! du würdest mit deiner ganz einfachen und natürlichen Kunst wieder fortfahren, deine Meisterstücke allenthalben zu erproben, wozu du in Baiern überflüßigen Reichthum finden würdest. Reyfenstuhl hat mit ganz geringen Kosten die Werke zu dem sogenannten Abrecher bei München erbaut, der von 1616 bis 1816, sohin 200 Jahre stand, und nur mit gewaltthätiger Anstrengung zerstört werden konnte.

Ihm verdanken wir größentheils die vortreflichen Wasserleitungen in München, die man selten in einer so gemeinnützigen Art antreffen wird.

Er hat das große Meisterwerk in den Salinen zu Reichenhall und Traunstein angelegt und ausgeführt, welche heut zu Tage die größten Kenner und Künstler anstaunen. *)

Das Lob für die guten Strassen in Baiern gebührt, wie erfahrne, rechtschaffene Männer wissen wollen, nicht dem Herrn von Wiebeking, indem er die im Etat bestimmte Summe nicht dafür, sondern größtentheils für die ihm zu Ehren zu errichtenden Monumente und zur Befriedigung seiner Ruhmbegierde verwendet.

*) von Flurl ältere Geschichte der Saline Reichenhall 1809.

In den 70iger Jahren des vorigen Jahrhunderts sind die Strassen in Baiern durch die vorzüglichste Thätigkeit und Geschicklichkeit des Finanzministers Grafen von Bergem entstanden, und waren damals, wo nicht besser, doch gerade so gut, wie jetzt.

Die Vicinalwege in Baiern sind bei vielen Landgerichten in sehr guten Stand hergestellt worden; aber davon darf sich das Verdienst Herr von Wiebeking nicht zueignen; die Thätigkeit der Landrichter, mit vereintem Willen der Unterthanen, bewirkten dieß ohne allen weitern Einfluß von seiner Seite.

Herr Doctor Göln möchte als Philosoph und Freund der Wahrheit bedenken, wie schwer es sey, über die Verhältnisse eines Landes abzusprechen, das ihm so ganz fremd ist, und welch ein geringes Gewicht daher sein Urtheil behalte, es mag Lob oder Tadel über Menschen oder Sachen seyn.

Wir legen ihm daher eine Uebersicht zwischen den Kosten für das bei dem Strassen-, Wasser- und Brückenbauwesen vor dem Eintritt des Herrn von Wiebeking in königlich baierische Staatsdienste angestellt gewesenen Personals und der für diese Branchen jährlich verwendeten Ausgaben, und den jährlichen Aufwand seit der vom Herrn von Wiebeking übernommenen Direction vor.

Der General-Strassen- und Wasserbaudirector, Oberst Adrian von Riedel, bezog an jährlichem Gehalt

2000 fl.

Ihm waren beigegeben zwey Oberinspectoren, die nachhin Strassen- und Wasserbaukommissärs genannt wurden, und zwar:

a) Michael von Riedel, für das Oberland Baierns, mit einem Gehalt von

1200 fl.

b) Franz Pusch, für das Unterland, mit einem Gehalt von 1000 fl.

Nebst diesen zweyen bestand aber, wegen der vielen Gränzdifferenzien mit Oesterreich, zu Sinbach bei Braunau noch ein Inspector, Namens Fuchs, mit einem Gehalt von 400 fl.

Zwey Wegbereiter, Namens Sinbäck und Engl, jeder mit einem Gehalt von 460 fl.

Der Officiant Kratzer, mit einem Gehalt von 500 fl.

besorgte bei der Direction alle Aufsätze, und war eigentlich Sekretär; die Abschreibung der Aufsätze geschah durch die Kanzley der damaligen Hofkammer.

Landrichter, Gerichtschreiber, Forstmeister, Mautner, kurz, Beamte aller Art auf dem Lande waren zugleich die Inspectoren, mußten alle Quartal Rechnung stellen, und zweymal des Jahres Nachsicht pflegen.

Für dieses Nachsehen passirten die gewöhnlichen Reisedeputaten; für die übrige Mühe aber und für die Führung des Kassawesens bezog jeder für die Stunde des ihnen angewiesenen Districts jährlich 8 fl. Es hatte aber selten ein Beamter mehr als 10 Stunden unter seiner Aufsicht.

Jeder solcher Beamte, als Inspector, hatte einen Ueberseher, der, ausschließlich der Feyertage, täglich 36 bis 40 kr. bezog; und Strassentaglöhner konnte derselbe nach Zeit und Umständen so viel anstellen, als er für nothwendig fand. Ein Taglöhner erhielt einen Taglohn von 24 bis 28 kr.

Die Taglöhner mußten die Geleise ausfüllen, bei Regenwetter für das Wasser Ablaufrinnen machen, welche beiden Arbeiten die jetzigen Strassenbeamten gar nicht

mehr kennen, da man auf den Chausseen jetzt alle Art kleiner Seen antrift. Sie mußten Kieß werfen, welches jetzt auch nicht mehr geschieht, und diesen Kieß selbst auf die Strassen in Haufen führen; nur wenn die Kießgrube weit von der Strasse entfernt war, wurden gedungene Fuhren bewilliget, außerdem gar keine, so wie auch Konkurrenzfuhren, die jetzt an der Tagesordnung sind, waren schärfest verboten, und nur bei neuen Strassenanlagen erlaubt.

Für den Generaldirector, die Kommissäre und Inspectoren, für die Wegbereiter, welch letztere fast immer auf dem Lande waren, wurden für Reisen und Diäten, sowohl bei Strassen- als Wasserbaureisen, jährlich als die höchste Summe angenommen

10,000 fl.

Diese Summe wurde nicht nur allein nie überschritten, sondern von derselben den besonders sich ausgezeichneten Beamten kleine Recompensen, und den Hofkammer-Rechnungskommissarien, welche die Quartalsanzeigen revidirten, und den Kanzelisten, welche die Schreibgeschäfte für die Direction besorgten, nach Umständen 50 bis 90 fl. bewilligt, jedoch nie höher, weil die Hofkammer über 200 fl. nicht bewilligen konnte.

Der Strassendistrikt, den Herr von Riedel in den damals bestandenen vier Rentämtern administrirte, war beiläufig 740 Stunden; dafür wurden alle Jahre für Schanzrequisiten, für Entschädigung der Kießgrubenbesitzer, für den Unterhalt der Strassen selbst und deren Durchlässe, in sofern dieselben keine Hauptbrücken waren, pr. Stunde, mittels Einrechnung der Ueberseher- und Strassentaglöhnerkosten 100 fl., und mit Einrechnung der Stundenrecompensen für die Beamten pr. 8 fl., also 108 fl. als Maximum (das Wort Etat kannte man da-

mals nicht) angenommen, und daher dem Herrn von Riedel zur Disposition gegeben die Summe von

79920 fl.

Für den Unterhalt der Wasserbauten im Allgemeinen (die großen Brücken und besondern Unglücksfälle nicht eingerechnet), war für das ganze Land als Maximum bestimmt 70,000 fl.

Man beliebe den königlich baierischen Staatskalender zu durchblättern, so wird man finden, die dermalige Direction des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues besteht aus

1 Vorstand,
3 Oberbaurähen,
1 expedirenden Sekretär,
1 Oberrechnungskommissär,
3 Rechnungskommissären,
1 Oberingenieur,
1 Registrator,
1 Protokollisten,
4 Kanzelisten,
1 Designateur,
1 Kanzleydiener und
1 Boten.

In den äußern Provinzen des Königreiches sind angestellt:

9 Wasser- und Strassenbaudirectoren,
22 Inspectoren,
34 Ingenieurs,
16 Rechnungsführer, Actuars und Kanzelisten, und
10 Boten.

Dieses Personale, sammt den auf den Strassen-, Brücken- und Wasserbau erlaufenden Kosten, haben schon

einigemal die Summe von einer Million überstiegen, uneingerechnet der Fuhren, welche von den Unterthanen geleistet werden; und doch haben wir keine bessern Strassen, als zuvor. Murren und Klagen kann man von allen Seiten über die schon so vielmals mißlungenen Unternehmungen dieses großen Mannes Wiebeking hören.

Unter der Direction des Herrn von Riedel bestanden die sämmtlichen Ausgaben in

165,480 fl.

Unter der Direction des Herrn von Wiebeking selten geringer als

1,000,000 fl.

Wenn auch die eingetretene Vergrößerung des Königreiches Baiern einen größeren Kostenaufwand, sowohl rücksichtlich des Personals, als der nöthigen Baukosten, nothwendig macht, so könnte man auf das höchste die gesammten Kosten dreymal annehmen mit

496,440 fl.

Die Hälfte noch nicht von dem dermaligen Bedarf; und wir Baiern sollten uns vorwerfen lassen, daß wir zu arm sind, um das Glück zu genießen, die Plane dieses großen Genie ausgeführt zu sehen??

Wenn Herr Doctor Göln in Leipzig die Gefälligkeit hat, bei seinem König zu bewirken, daß er diesen weltberühmten Architecten und Hydrauliker Wiebeking nach Sachsen berufe, so wird ihm Baiern sehr dankbar dafür seyn, und wir wollen nicht untersuchen, ob Wiebeking, so vieler Millionen auf Strassen-, Wasser- und Brückenbau verwendeter Kosten ungeachtet, mehr sein Ich als das Wohl der baierischen Nation vor Augen hatte.

Zehntes Kapitel.

Die Finanzen im Königreich Baiern.

Wir kommen nun, fängt der Herr Verfasser an, auf ein düsteres Gemälde in der Gallerie der baierischen Staatsverwaltung — die Finanzen.

Nach einer vorausgeschickten Entschuldigung, wie Baierns Finanzlage einzig nicht auf die Schuld der Administration zu setzen sey, indem die Finanzen schon bei dem Antritt der Regierung des dermaligen Königs in einer nicht glänzenden Lage sich befunden hätten; Baiern seit 1792 ununterbrochen in Kriege verwickelt gewesen wäre, und von den durch Napoleon zugetheilten Ländern nur Gerippe erhalten hätte; auch Baierns alte und neue Staaten seit vielen Jahren beinahe ununterbrochen von fremden, feindlichen und freundlichen Heeren überschwemmt waren, — übernimmt Herr Doctor Gäln die Ausführung, der königlich baierischen Regierung zu zeigen, was sie hätte thun oder unterlassen sollen, um jenem Zustande ein Ende zu machen.

Nachfolgende Gegenstände sind es, welche der Herr Verfasser als solche schildert, die Baierns Finanzen nicht verbessert, sondern verschlimmert haben.

A) Die Einziehung der Prälaturen, Stifte und Klöster.

B) Verkauf der Staatsrealitäten.

C) Das Kreditwesen.

D) Gezwungene Anleihen.

E) Die Veräußerung der Privatstiftungs-Güter.

F) Die Erhöhung und Vervielfältigung der Auflagen.

A) Die Einziehung der Prälaturen, Stifte und Klöster.

Seite 26. wurde der heilige Ursprung zur Aufhebung der Stifte und Klöster schon bemerklich gemacht. Es kann also die Einziehung der Stifte und Klöster der baierischen Regierung als keine unkluge Finanzspeculation aufgebürdet werden.

Ohne den Deputationsrezeß des heiligen römischen Reichs vom Jahr 1803 würden die Stifte und Klöster in Baiern noch bestehen. Da sie aber nicht mehr sind, so wollen wir den Besitz derselben Reichthümer etwas näher beleuchten.

Ihr sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen sey zum Besten des Staates veräußert worden, und alle diese Reichthümer wären gleich einem besprochenen Schatze verschwunden, der, von einem Geiste bewacht, schweigend gehoben werden sollte, sagt Herr Doctor Göln.

Unter das bewegliche Vermögen wird hier gezählt: die Wohnungen der Bischöfe und Aebte, die Kloster- und Oekonomiegebäude, die Geräthschaften, Kirchenornate u. s. w.; unter die unbeweglichen: die Feldgründe.

Die Verwerthung dieser beweglichen und unbeweglichen Gegenstände war die natürlichste Folge von der Welt, sobald die Aufhebung der Stifte und Klöster unvermeidlich war.

Einige Gebäude davon zu anderen höhern Staatszwecken vorzubehalten, konnte damals nicht so genau bestimmt werden; und doch hat die Regierung gleich bei der Aufhebung der Stifte und Klöster diese edle Absicht damit verbunden. Eine Menge vom Auslande boten sich an,

die

die Klösterökonomien in den blühendsten Culturstand em- porzubringen, aus den Klostergebäuden Fabriken zu er- richten u. s. f.

Diesen Versicherungen gemäß ließ sich die baierische Regierung sogar einige Opfer gefallen; aber diese so hoch gepriesenen Culturanten und Fabrikanten bestrebten sich nur, durch partielle Verkäufe den dreyfachen Kaufschilling zu gewinnen.

Unter den Käufern der Klostergüter zeichnen sich mehrere Baiern aus, die nicht nur die Klostergebäude zu erhalten und zu benützen trachteten, sondern auch die Oeko- nomie vortreflich führen, und nützliche Fabriken anlegten.

In Oberbaiern ist der vorzüglichste der Ritter von Uzschneider als Eigenthümer des ehemaligen berühmten Klosters Benedictbaiern. Hier ist die Oekonomie eine Meisterschule für alle Andern. Die Klostergebäude sind in dem besten Stande, und werden zu der dort ange- legten Glasfabrike, Glasschneiderey und Tabackfabrike benützt; hier werden die berühmten optischen Instrumente und Gläser verfertigt und in alle Welttheile verschickt. Die Unterthanen in Benedictbaiern, durch diese so er- höhte Gewerbsamkeit beglückt, befinden sich alle wohl- habender, als zu jener Zeit, da das Kloster bestand.

Die Regierung hat das schöne Kloster Weihenstephan bei Freysing zur Errichtung einer Landwirthschaftsschule benützt; und gegenwärtig noch wird dieses landwirth- schaftliche Institut auf Staatskosten betrieben.

Ehemalige Stiftsgebäude in Freysing wurden zum Taubstummeninstitut verwendet, welches Institut solche Vorschritte gemacht hat, daß es keinem in Europa nach- steht, und die Bewunderung aller Sachkenner erregt, so wie den Dank aller für so große und erhabene Zwecke empfänglichen Menschen einärndtet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In München wurden die schönen Klostergebäude zu Unterbringung der Landescollegien verwendet. Z. B. das Theatiner- und Augustinerkloster, das Gebäude der englischen Fräuleins rc. rc.

Auf dem Anger ist ein Erziehungsinstitut für junge Mädchen errichtet, wozu ein jährlicher Fond von 30,000 fl. bestimmt seyn soll.

In Nymphenburg und Inderstorf bestehen ähnliche Institute.

In Regensburg, der größten Hauptstadt im ehemaligen Niederbaiern, ist das schöne und ungemein große Klostergebäude zu St. Emmeram dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis überlassen worden.

In dem großen Gebäude des ehemaligen St. Jakobs-Stiftes befindet sich eine Lehr- und Heilungsanstalt für Blinde, in welcher die Jugend beiderley Geschlechts, ohne Ausnahme von Religion, aufgenommen, und nach den Grundsätzen ihres Glaubens unterrichtet wird.

In Niederbaiern verdient, seiner rühmlichen Unternehmungen wegen, der berühmte Oekonom Wieniger, Bürger und Brauer in der Stadt Vilshofen, genannt zu werden; er hat, als Eigenthümer und Besitzer der ehemaligen Klöster Fürstenzell und Alderspach, die Oekonomien und Brauereyen noch verbessert, und die Klostergebäude in gutem Stande erhalten. Wieniger hat zur Zeit der großen Theurung des Zuckers in Fürstenzell eine Zuckerrübenfabrike mit großen Kosten errichtet, und zum bedeutenden Nutzen der umliegenden Gegend einen beträchtlichen Absatz davon gemacht.

In Passau wird die ehemals fürstbischöfliche Residenz, sammt den Domherrengebäuden für die Landesstellen benützt; wenige Stiftsgebäude wurden verkauft; das Nämliche geschah in allen übrigen Provinzen.

Der Erlös des Geldes von dem verkauften beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Stifte und Klöster wurde verwendet, um, wie Herr Doctor Gäln selbst anführt, theils die schon bei dem Antritt der Regierung des jetzigen Königs nicht zum Besten bestandenen Finanzen in Etwas zu ordnen, theils die von dem Kriegsjahr 1800 herrührenden, aber lange noch nicht geheilten Wunden, zu bedecken.

Ist es die Schuld der baierischen Regierung, wenn bei solchen Verkäufen, aller dabei angewandten Vorsicht, Klugheit und Sorgfalt ungeachtet, dennoch von einigen dazu gewählten Individuen Veruntreuungen geschehen seyn sollen?

Der Herr Verfasser hat hier überhaupt unrichtig schattirt, indem er bloß das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stifte und Klöster anführt; er hätte von den ständigen Abgaben aller zu den aufgehobenen Stiften und Klöstern gehörigen Grundholden ꝛc. ꝛc. reden sollen; hier lohnt es sich der Mühe, von einer solchen perpetuirlichen Staatseinnahme Erwähnung zu machen.

In Altbaiern besaß der Adel mit den Stiften und Klöstern eine größere Anzahl grund- und leibbare Unterthanen als der Landesfürst, und die Stifte und Klöster mehr als der Adel.

Der Schatz und Reichthum der Stifte und Klöster kann nicht in die Gebäude, Oekonomien, Bräuhäuser, Kirchenornate u. s. f. gesetzt werden; diese Gegenstände waren die unbedeutendsten, welche den eigentlichen finanziellen Gewinn herbeiführten. Die Geldstiften und Grundgilten der durch diese Aufhebung erworbenen und dem königlichen Aerar inkamerirten Unterthanen ist der ergiebige, nicht momentane, sondern perpetuirliche Gewinn der Regierung. — Dazu kommt noch, daß alle Käufer der Klostergüter einen sehr beträchtlichen Kanon

alle Jahre und für immer an die Regierung bezahlen.

Anfangs waren die Pensionen für die Fürstbischöfe, Domherren, Canonici, Aebte und Exreligiosen zwar sehr groß; seit 12 Jahren aber sind mehr als die Hälfte gestorben, und von den Exreligiosen wurde ein großer Theil zu Pfarreyen verwendet. Werden die Pensionen einst ganz wegfallen, so wird es nicht übertrieben seyn, wenn man die Behauptung wagt, die baierische Regierung behalte für immer eine Vergrößerung der Einnahme von mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Million. Herr Doctor Gäln schildert in einer langen Tirade die Vortreflichkeit der ehemals bestandenen Klöster in wissenschaftlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht. Er wiederholt den Vorwurf, man habe bloß aus Zerstörungssucht und Haß gegen die Geistlichkeit den Schritt zur Aufhebung der Klöster unternommen.

Die ursprünglichen Verdienste, die den Klöstern um die Wissenschaften und Cultur gar nicht abzusprechen sind, wurden schon Seite 23. als solche anerkannt, und dem irrigen Begriff des Herrn Verfassers wegen Abneigung gegen die Geistlichkeit begegnet.

Man wird übrigens bei diesem Lobe sehr leicht verführt, zu glauben, daß Herr Doctor Gäln nicht seine innere Ueberzeugung, wohl aber seine systematische Abneigung gegen die Regierung bei diesen gesuchten Anlässen wiederholt ausspreche.

B) Verkauf der Staatsrealitäten.

Hätte man die vielen Gebäude der Domherren, der Chorstifter u. s. w. auf Aerarialkosten unterhalten und sie vermiethen sollen? — Den größten Theil davon benützte die Regierung, und der Verkauf der übrigen geschah mehr zum Vortheil als Nachtheil der Regierung.

Der Verkauf anderer Staatsrealitäten auf bodenzinsiges Eigenthum hat der Staatskasse gar keinen Nachtheil gebracht. Der größte Theil der Käufer sieht den Bodenzins als keine kleine Gabe an; denn es wurde diese bleibende Rente schon so berechnet, daß der Staat ein ungemein großes Kapital für sich behält.

Der König in Baiern besitzt kein eigenes Vermögen; er soll auch keines besitzen. So wie er in allen Stücken unzertrennlich mit seinem Volke ist, so hat er auch mit demselben nur eine gemeinsame Kasse. Er giebt das Seinige dahin und erhält von daher seine Bedürfnisse wieder. Jeder Staatsbürger freut sich, wie Maximilian — würdig, König zu seyn — ohne Uebermaas und Verschwendung, und doch mit Anstand und Pracht, die Krone auf seinem Haupte trägt.

Er ist der reichste Monarch in Europa, ohne Kammergut, ohne Privatkasse; sein Volk und er haben einen und denselben Beutel; Alles gehört ihm und dem Volke. Zu was soll der Vater Millionen sammeln, um sie unbenützt liegen zu lassen, wenn die Kinder zu allen Zeiten, zu jeder Stunde hingeben, was der Vater verlangt?

Baiern, im Verhältnisse mit den österreichischen und preussischen Staaten, besitzt gegenwärtig noch eben so viele Staatsgüter, wie diese; es würde einzig die Ablösung des Bodenzinses, der Zehenten rc. rc. in Baiern mehrere Millionen Gulden abwerfen.

Die königlich baierische Regierung hat bei dem Verkauf der Staatsrealitäten einen Grundsatz aufgestellt und auch ausgeführt, der ihr durch ganz Europa Ehre bringt; es durfte nämlich von dem Kaufschilling die Hälfte mit Staatspapieren bezahlt, und diese erst in einem halben Jahre, nach abgeschlossenem und genehmigtem Kauf, erlegt werden.

Dadurch verschaffte die Regierung ihren Papieren Kredit, den Unterthanen Erleichterung zum Kauf, und brachte die cirkulirenden Staatspapiere an sich.

Welchen ungemein großen Nutzen erlangen die Besitzer der gemeinen Lehengüter im ganzen Königreich schon dadurch, daß sie bei Allodification dieser Lehen in der Regel nur den vierten Theil des Werthes, und diesen zur Hälfte in annehmbaren Staatspapieren zahlen dürfen?

Man nenne nur die Staaten, worinn mit so liberalen Gesinnungen verfahren wird?

C) Das Kreditwesen.

Das Kreditwesen (die Staatsanleihen) wird als das dritte gefährliche Mittel zur Unterstützung der Finanzen geschildert, ohne zu bedenken, wie seit 20 Jahren in Europa fast kein Staat zu finden seyn wird, der die durch besondere Zeitumstände vergrößerten Staatsausgaben nicht mehr durch Beitreibung der directen oder indirecten Auflagen, ohne gänzlichen Untergang der Unterthanen, vermehren durfte, und daher zu solchen außerordentlichen Hülfsquellen seine Zuflucht nehmen mußte.

Große und kleine Staaten, durch besondere Unglücksfälle in traurige Verhältnisse gesetzt, haben, ohne sich von den Zeitgenossen oder der Nachwelt einen Tadel zuzuziehen, Anleihen in der redlichen Absicht gemacht, die nachfolgenden glücklichern Jahre zur Befriedigung der Gläubiger zu benützen.

In den Jahren 1771 und 1772, wo durch die Getreidtheurung in Baiern besonders der unbegüterte Unterthan leiden mußte, versetzte Churfürst Maximilian Joseph III. seinen goldenen Service nach Holland, und führte von dem für dieses Unterpfand erhaltene Geld Ge-

treid nach Baiern. Er, dieser großmüthige Churfürst, zahlte in kurzer Zeit darauf die gemachte Schuld, und legte den goldenen Service wieder in die Schatzkammer.

Diese edle Handlung wurde mit dem wärmsten Dank seiner Unterthanen belohnt; und wir verdanken es heute der königlich baierischen Regierung, wenn sie ähnlicher edler Zwecke wegen Anleihen macht.

Groß, sagt Herr Doctor Gäln, war bereits die Masse der auf den altbaierischen Landen haftenden Schulden beim Antritt der Regierung. Dieser Masse wuchsen die Schulden aller neu erworbenen Provinzen zu.

Kraft des unglücklichen Willkührsystems wurde in den alt- und neubaierischen Landen die Volksrepräsentation, die landständische Verfassung, vernichtet.

Die ganze Schuldenmasse beruhte also nur auf der Treue und Glauben des unbeschränkten Regenten.

Unbekannt mit der Geschichte des Schuldenwesens des altbaierischen Staates, verfiel der Herr Verfasser wieder auf die ungerechte Beschuldigung, als wenn seit der Aufhebung der Landschaft der Kredit für die königlich baierische Regierung gesunken wäre.

Wir wollen ihm und allen jenen, denen diese Geschichte wirklich unbekannt ist oder unbekannt seyn will, wie sie größtentheils die Freiheitsbriefe, Landtage, Generaliensammlung und Regierungsblätter enthalten, hiemit liefern.

Der Trankaufschlag, welcher im Jahr 1543 eingeführt wurde, ist das Gefäll, welches bisher immer vorzüglichst zur Abbezahlung der Landesschulden verwendet wurde, so wie gegenwärtig der Malzaufschlag.

Die baierischen Herzoge, Wilhelm und Ludwig, wollten von dem pfalzneuburgischen Herzog, Otto Heinrich, die drey Städte Höchstadt, Lauingen und Gundelfingen einhandeln. Zu diesem Kaufskapital bedurften sie einen neuen Fond, den sie auf dem Landtag zu Ingolstadt im Jahr 1542, und auf dem zu Landshut im Jahr 1543, postulirten, und durch Einführung eines Aufschlags zu 1 Schilling Pfenning vom Eimer ausländischen Weins, und zu 10 Pfenning vom Eimer inländischen Weins, und zu 2 Kreuzer vom Eimer Bier, jedoch nicht um das Kaufsproject zu realisiren, erhielten, sondern um dadurch eine herzogliche Schuld pr. 600,000 fl. zu tilgen.

Die Herzoge überließen die Einnahme dieser Gefälle und die Abbezahlung dieser Schulden, nach einem an die Landschaft den 19ten December 1543 ausgefertigten Decret, an dieselbe, mit der Bedingniß, daß wenn die 600,000 fl. bezahlt seyn würden, der Aufschlag alsogleich wieder abgethan seyn soll. (56ster Freiheitsbrief.)

In den ersten 11 Jahren zahlte die Landschaft an der Hauptsumme von 600,000 fl. nur 288,000 fl., übernahm auf dem Landtag zu Landshut im Jahr 1557 die durch den Drang der Zeiten neuerdings hinzugekommene Landesschuld von 500,000 fl., und da sich dieselbe im Jahr 1563 um 840,000 fl. vermehrte, auch diese; der Aufschlag aber wurde duplirt. (64ster Freiheitsbrief.)

Herzog Albert, der, so wie seine Vorfahrer, diesen Aufschlag als ein Kammergut betrachtete, bewirkte im Jahr 1566 einen Willenbrief aller Churfürsten (die damalige gegen Baiern gespannte Churpfalz allein ausgenommen) und die kaiserliche Confirmation, wodurch nicht nur allein der Aufschlag quadruplirt, sondern auch, nach Abzahlung der Schulden, als ein Kammergut erklärt wurde.

Als aber Herzog Albrecht von diesem kaiserlichen Quadruplirungsprivilegium Gebrauch machen wollte, gab es heftige Debatten mit der Landschaft. Man mußte auf dem Landtag im Jahr 1568 sogar kaiserliche Commissarien erscheinen lassen.

Die Landschaft wollte zwar verschiedene Opfer bringen; sie verlangte aber durchaus, daß Herzog Albrecht ihr das kaiserliche Privilegium zernichtet aushändigen soll. Allein, Herzog Albrecht verweigerte dieß standhaft, und die ganze Debatte endigte sich mit dem, daß Herzog Albrecht einen Revers ausstellte, von diesem kaiserlichen Privilegio, ohne der Landschaft Vorwissen, verhoffentliches Gutheissen und Bewilligung, keinen Gebrauch machen zu wollen.

Dagegen übernahm die Landschaft eine Schuldsumme von 213,872 fl. und eine jährliche Besserung des Kammergutes.

Herzog Albrecht ließ sich zwar nachgehends im Jahr 1576 seine Concession neuerdings vom Kaiser confirmiren; allein gegenüber der Landschaft blieb es in dem vorigen Verhältnisse, daß der Aufschlag die Natur eines in landschaftlicher Administration stehenden Tilgungsfonds für die herzoglichen Schulden behielt; und so übernahm die Landschaft im Jahr 1570 640,000 fl., im Jahr 1572 515,000 fl., im Jahr 1577 848,000 fl., im Jahr 1580 50,000 fl., im Jahr 1583 200,000 fl., im Jahr 1588 1,992,000 fl., im Jahr 1593 1,500,000 fl., im Jahr 1605 1,000,000 fl., und im Jahr 1612 100,000 fl. herzogliche Schulden auf diesen Fond, und willigte in die Quadruplirung derselben ein, so, daß im Jahr 1612 der Bieraufschlag auf 2 Schilling Pfenning, das ist, 17 kr. 1 hl. vom Eimer, mithin auf etwas mehr als 1 Pfenning von der Maas bestand.

Während des 30jährigen Krieges legte Churfürst Maximilian im Jahr 1634 aus oberster Staatsgewalt einen zweyten Pfenning auf die Maas Bier, und zwar ohne vorläufige Benehmung und Einwilligung der Landschaft; überließ aber derselben die Hälfte dieses zweyten Pfennings als eine Verbesserung des bisher in einem Pfenning bestandenen Schuldentilgungsfonds, und behielt die andere Hälfte unmittelbar bei der Staatskasse, bis endlich Churfürst Ferdinand Maria auf dem jüngsten Landtag im Jahr 1669 auch diese zweyte Hälfte des zweyten Pfennings an die Landschaft abtrat, dagegen diese wieder eine Schuldsumme von 1,340,000 fl. übernahm.

Indessen wurde aber dieser für die damaligen Zeiten schon sehr beträchtliche Fond keineswegs immer genau zur Tilgung der Schulden, sondern während des 30jährigen Krieges und während der Türkenkriege auch zu andern Civil- und Militärstaatsbedürfnissen verwendet; und der nämliche Churfürst Ferdinand Maria sah sich im Jahr 1672, resp. 1676, veranlaßt, noch einen dritten Pfenning auf das Bier zu legen, und von diesem, so wie von den ersten beiden der Landschaft die Administration zu überlassen.

Endlich, im Jahr 1706, während der Abwesenheit des Churfürsten Maximilian Emanuel, legte die kaiserliche Administration, aus oberster Staatsgewalt, einen vierten Pfenning auf die Maas Bier, den der Churfürst nach seiner Zurückkunft nicht mehr aufhob.

Jetzt erst, im Jahr 1715, bei der Rückkehr dieses so sehr bedrängten Churfürsten stiegen die Landesschulden beinahe um 20 Millionen höher.

Der Churfürst erbot sich, aus eigenen Kammergefällen einen jährlichen Fond von 1,200,000 fl. auszumitteln. Man brachte zwar diese Summe nicht ganz auf,

aber doch im Jahr 1722 einen jährlichen Fond von 800,000 fl. durch Zurücklassung eines Theils an dem landschaftlichen Postulat, durch Höherung der Aufschlags-Compositionen, Anweisung des Gewinns von der Münz, neuen Salzaufschlag, Kartenstempel, Weinaufschlag und Waaren-Accis.

Unter Sanctionirung dieses Fondes wurde nun die neue Schuldentilgungscommission cumulative mit der Landschaft angeordnet, jedoch am 5ten Junius 1722 derselben ein Revers ausgestellt, daß, obwohl Seine Churfürstliche Durchlaucht Debitor radicalis bleiben, Höchstdieselben doch diese Fonds außerhalb Reichs-, Kriegs-, Heuraths- und anderer extraordinärer Fälle jederzeit unangetastet lassen wollen.

Allein diese neue, zwar gute, aber durch verschiedene unvermuthet eingetretene Verhältnisse unterbrochene Absicht erreichte den erwünschten Zweck nicht; die Kammer konnte die große Summe von 378,000 fl. von dem jährlichen Postulat nicht lange zurücklassen, der Salz-, Karten-, Wein- und Waarenaufschlag ertrug die gehoffte Summe nicht, und dazu kam noch, daß bei der Hochzeit des Churprinzen Karl Albert eine neue große Schuldpost von vier Millionen, welche bei Werthheimer, Wurmastini u. s. A. contrahirt wurde, noch vor obigen 20 Millionen in die Bezahlung eingewiesen werden sollte.

Unter diesen Umständen war nothwendigerweise das ganze neue Schuldentilgungswerk schon in den ersten zwey Jahren wieder an den Punct seines Verfalls; und Churfürst Max Emanuel sah sich genöthigt, am 22ten November 1724 die Landschaftsverordneten wieder zur Ueberlegung und Behandlung neuer Fonds einzuberufen. Bei dieser am 10ten Jänner 1725 eröffneten Unterhandlung kamen zum erstenmal jene erstere 3 Pfen-

ninge des Bieraufschlages, welche die Landschaft seit dem Jahr 1543 für die alten Schulden bezog, zur Sprache, und es wurde dargethan, daß die Landschaft seit dieser Zeit die herzoglichen Schulden, ungefähr 13 Millionen, welche sie auf den alten Aufschlag der 3 Pfenninge übernommen hatte, bis auf 6 Millionen bezahlt habe.

Die churfürstlichen Commissarien machten also den Antrag, daß die Landschaft bei diesen alten Schulden alle Kapitalszahlungen einstellen, und nur noch Zinsen entrichten sollen; dagegen aller Ueberschuß der ersten 3 Pfenninge zur Dotirung des neuen Schuldentilgungswerkes verwendet werden soll. Hierin liegt der Ursprung des Unterschiedes zwischen dem landschaftlichen Zinszahlamte und zwischen dem churfürstlichen, nachhin königlichen und landschaftlich gemeinsamen Schuldenabledigungswerke, welcher Unterschied bis zur Auflösung der Landschaft fortdauerte.

Der Landschaft wurden nun mehrere Fonds für das neue Schuldentilgungswerk, in Summe 926,500 fl., zugewiesen, darunter 188,606 fl. directe Steuern waren. Allein sie erregte, durch die früheren Zeitverhältnisse belehrt, viele Zweifel, ob die zugewiesenen Aufschläge vom Wein, Waaren und Leinwand, dann dem Siegelpapier, die bestimmte Summe ertragen möchten? Die Herren Commissarien aber, der zu vielen gemachten Bedenken müde, erklärten in der Sitzung vom 16ten Mai 1725, daß, wenn die Sache nicht bald zu einem Schlusse käme, Seine Churfürstliche Durchlaucht genöthigt wären, das neue Schuldenabledigungswerk privative zu führen, sodann aber auch die auf den ersten 3 Pfenningen liegenden Kapitalien, weil auch bei diesen die Obligatio radicalis nach dem Inhalte des Reverses vom Jahr 1565 noch immer

auf denen Landesfürsten liege, auf dieses neue churfürstliche Schuldenwerk zu legen, und die zu diesen alten Kapitalien gewidmeten Fonds, nämlich den Aufschlag der ersten 3 Pfenninge, ein- und an sich zu ziehen, auf welchen Fall sich genug Personen von großem Vermögen und Kredit finden werden, welche in ein solches Werk einstehen wollten, ohne daß man des landschaftlichen Namens und Kredits gar so hoch mehr bedürftig wäre.

Die Landschaft, da ihr der Churfürst endlich einen ganz gewiß sichern Fond von jährlichen 800,000 fl. anwies, bequemte sich im Jahr 1725 neuerdings zur cumulativen Fortführung des Schuldenabledigungswerkes, bis den 26sten Februar 1726 der Tod des Churfürsten Maximilian Emanuel in diesem neuen Schuldentilgungswerke schon wieder eine heftige Erschütterung veranlaßte.

Der junge Churfürst Karl Albrecht mußte die Dotalien seiner Frau Mutter hinauszahlen, und hatte noch dabei einige andere Schulden von seinem Herrn Vater geerbt, so daß die ganze Last der Schulden, anstatt abzunehmen, vielmehr auf 26 Millionen angewachsen war.

Es kam mit der Landschaft zu neuen Unterhandlungen, die vom 26sten December 1726 bis 16ten Februar 1727 dauerten. Endlich kam am 23sten März 1727 der Schuldentilgungsplan zu Stande, dem gemäß die in 26,886,938 fl. bestandenen Schulden durch einen jährlichen Fond von 840,000 fl. in 36 Jahren abgeführt werden sollen, womit verbunden war:

a) Ein großes inländisches Anlehen aufzunehmen, um die auf hohen Zinsen stehenden und sehr andringenden ausländischen Posten abzulösen;

b) Die bisher auf 5 proCento gestandenen Stiftungskapitalien auf 4 proCento herunterzusetzen;

c) Die sogenannten Bundes- und Hofzahlamtskapitalien, welche gegen 4 Millionen betrugen, auf 2 ½ proCento zu vermindern, und endlich

d) Mit den Currentgläubigern um die Hälfte Nachlaß zu unterhandeln.

Der Churfürst Karl Albert war mit diesem Jahresfond von 840,000 fl. für einen so beträchtlichen Schuldenstand nicht zufrieden; er drang auf Ausmittlung eines Fondes von 1,200,000 fl.; und die Landschaft erbot sich den 5ten Februar 1728, das Schuldenabledigungswerk mit den obigen Fonds privative zu übernehmen, und schrieb noch in demselben Jahre das forcirte 7jährige Landesanlehen zur Tilgung ausländischer Posten aus, welches eines des größten Theiles der Schuldenwerkskapitalien bildete.

Indessen hatte aber auch in den privativen Händen der Landschaft dieses neue Schuldentilgungswerk kein Gedeihen; im Gegentheil war der Zeitraum dieser privativen landschaftlichen Administration, nämlich vom Jahr 1728 bis 1749, noch die unglücklichste von allen Perioden.

An den planmäßigen Fonds der 840,000 fl. blieben schon in den ersten 9 Jahren, vom Jahr 1728 bis 1736, 797,000 fl. zurück, und das neue Schuldenwerk konnte an das Hofzahlamt die schuldigen 515,000 fl. nicht zahlen.

Dadurch, und durch den zu gleicher Zeit ausgebrochenen Türkenkrieg, kam das Hofzahlamt in großes Gedränge; der Churfürst Karl Albert ergriff den 27sten Februar 1739 das Mittel, nicht nur den auf 120,000 fl. ange-

schlagenen weißen Bieraufschlag, sondern auch den Ertrag des Siegelpapiers, das Heerdstattgeld und die Tabackgelder zur churfürstlichen Kammer einzuziehen, wodurch das ganze Schuldentilgungswerk neuerdings zerrüttet wurde.

Eben, als man sich über neue Einrichtungen und über neue Fonds berathen wollte, brach im Jahr 1741 der österreichische Succeßionskrieg aus; das ganze Land wurde ein Kriegsschauplatz; und so geschah es, daß 10 ganze Jahre, von 1739 bis 1749, keine Zinsen mehr bezahlt werden konnten.

Bei dem Regierungsantritte des Churfürsten Maximilian III., im Jahr 1745, wurden die unterbrochenen Unterhandlungen mit der Landschaft angebunden, und es kam im Jahr 1749 ein neues cumulatives Schulden-Abledigungswerk zu Stande, welches ununterbrochen und mit einem guten Erfolge für den öffentlichen Staatskredit bis 1807, sohin 58 Jahre lang, gedauert hat.

Churfürst Maximilian III. gieng in die Errichtung des neuen Schuldenabledigungswerkes nur mit der Bedingniß ein, daß auch alle von seinem Herrn Vater ererbte, in 9 Millionen bestehende Schulden und Zinsenrückstände auf dieses neue Schuldentilgungswerk gelegt werden sollten.

Und da der im Jahr 1726 auf 26 Millionen gestandene Schuldenstatus in der unglücklichen Periode von 1728 bis 1749 sich nur um eine einzige Million gemindert hatte, mithin noch 25 Millionen Maximilian Emanuelische und Churprinz Karl Albertische Schulden übrig waren: so erstiegen die Schulden im Jahr 1749, jedoch erst nach salva liquidatione, eine Summe von 34 Millionen.

Wie im Jahr 1727, wurde jetzt 1749 zum jährlichen Tilgungsfond der nämliche bestimmt, nur in bes-

serem und richtigerem Ansatze, in der Summe von 722,806 fl.

Dieses neue cumulative Schuldenabledigungswerk hatte in den ersten 10 Jahren 1749 bis 1759 einen ziemlich guten Erfolg, und in dieser Periode wurden auch alle Liquidationen der alten Schulden vorgenommen, bis endlich wieder der Ausbruch des 7jährigen Krieges diesem Institut einen neuen Stoß versetzte.

Die Landschaft, welche zu den Reichskriegen ansehnliche Beiträge zu liefern hatte, blieb mit der Zahlung im Rückstande; Churfürst Maximilian, darüber ungehalten, drang auf die Vorlage der landschaftlichen Rechnungen, um sich von den Ursachen und von der Wahrheit dieses Rückstandes zu überzeugen, und sperrte endlich gar im Jahr 1759 das Schuldenwerk, welches er doch nach einigen Monaten mit der Bedingung wieder eröffnete, daß er, wie es im Jahr 1739 geschehen ist, einige Fondsparzellen, und zwar von jährlichen 160,000 fl. von dem Schuldenabledigungswerk abriß, und zur Kammer einzog.

Dieß war nun freilich kein unbedeutender Stoß für das Schuldentilgungswerk. Allein zum Glücke dauerte dieser Zustand nicht lange; denn als im Jahr 1764 der Friede erfolgte, wandte man wieder mehrere Aufmerksamkeit auf das wichtige Institut der Schuldentilgung, und bestimmte eine jährliche Summe von 680,000 fl. zum gemeinsamen Schuldenabledigungswerke.

Da seit dem Jahre 1749 schon sehr viele und die dringendsten Gläubiger befriediget waren, so machte man die Berechnung, daß mit diesem Fond bis zum Jahr 1780 oder längstens 1784 alle 4 proCent, und dann in den Jahren 1784 bis 1791 alle $2\frac{1}{2}$procentige Schulden heimbezahlt seyen, mithin sodann die Kameralfonds aufgehoben, und die Aufschlagsüberschüsse nun auch zur Heim-

Heimzahlung der in der Zwischenzeit bloß verzinslichen alten 6 Millionen des landschaftlichen Zinszahlamtes restituirt werden könnten.

Dieses Institut hatte nun einen sehr guten Fortgang; und als im Jahr 1777 Churfürst Maximilian III. eben neue zwey Millionen, welche er theils im Jahr 1772 in Genua, theils auch späterhin in andern Orten negocirt hatte, auf dieses gemeinsame Schuldenabledigungswerk legen, und deshalb den im Jahr 1750, resp. 1753, suspendirten 4ten Bierpfenning wieder einführen wollte, nahm ihn am Ende dieses Jahrs der Tod hinweg.

Zur Zeit seine Todes bestanden die 34 Millionen des Jahres 1749 nur noch in 2,810,077 fl. Bundeszahlamtskapitalien, 1,857,679 fl. Hofzahlamtskapitalien, 3,749,491 fl. Landanlehen, und 733,171 fl. theils liquiden, theils illiquiden Currentisten — Summe 9,150,368 fl.

Hiezu kamen noch die auf dem landschaftlichen Zinszahlamte liegenden alten Schulden von dem Jahr 1715, welche unter den 34 Millionen von 1749 nicht eingerechnet waren, von 5,944,014 fl. — Summe von beiden Werkern 15,094,382 fl.

So stand das Schuldenwesen bei dem Regierungsantritt des Churfürsten Karl Theodor; und es ist ein sehr merkwürdiger Umstand, daß alle Gläubiger von obigen 15,094,382 fl. Inländer waren. Allein, der Churfürst Karl Theodor hatte gleich nach seinem Regierungsantritt $1\frac{1}{2}$ Jahr hindurch mit der Landschaft die heftigsten Debatten. Man warf nichts Geringeres, als die Frage auf: ob der nicht Titulo universali, sondern ex pacto et providentia majorum succedi-

rende Karl Theodor wohl auch schuldig sey, die Schulden seiner Regierungsvorfahrer zu bezahlen? Man konnte sich schon bei Aufwerfung dieser Frage die Antwort nicht verbergen, daß Karl Theodor wenigstens die eigentlichen Staatsschulden übernehmen müsse. Man wollte daher bei jeder einzelnen Kapitalspost die Versio in rem untersuchen lassen, in der Hoffnung, meistens Max Emanuelische und Karl Albrechtische Privatschulden zu entdecken.

Churfürst Karl Theodor, der schon eine eigene Commission aus 10 Staatsdienern ernannt hatte, bestand auf der Aushändigung der Aufschlagskasse an die ernannte Commission, bis es endlich die Landschaft wieder dahin brachte, daß eine neue cumulative Schuldenwerks-Commission, und zwar mit Anweisung auf die Instruction vom Jahr 1768 errichtet wurde.

Am 23sten August 1779 wurde nun von der Landschaft verlangt, daß es nicht nur bei der schon im Jahr 1777 von dem Churfürsten Max III. behandelten Uebernahme von 2 Millionen sein Verbleiben haben sollte, sondern daß auch noch andere Schulden dieses Churfürstens, ungefähr 2 Millionen, und zugleich diejenigen 6 Millionen, welche Baiern wegen der Allodialerbschaft nach Sachsen bezahlen mußte, in Summa also 10 Millionen auf das gemeinsame Schuldenabledigungswerk gelegt werden sollen.

Dagegen sollte der schon im Jahr 1777 bestimmt gewesene 4te Bierpfenning wieder eingeführt, und, soferne dieser 4te Aufschlagspfenning und der Steuerbetrag von 188,606 fl. nicht hinreiche, statt des ehemaligen bestimmten Kameralfonds so viel, als durchaus nothwendig ist, von der Kammer beigeschossen werden.

Die Schuldsumme des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, welche bei dem Tode des Churfürsten Maximilian III. auf 9 Millionen herabgesunken war, hatte sich also jetzt im Jahr 1780 mit einem Male auf 19 Millionen erhöhet; allein, auch die zur Abzahlung dieser Schulden bestimmten Fonds waren beträchtlicher, und bestanden in der jährlichen Summe von 769,966 fl.

Mit diesem mächtigen Fond wurden nicht nur die sächsischen 6 Millionen, sondern auch die vom Maximilian übernommenen ausländischen 2 Millionen an Genua, Holland ꝛc ꝛc. pünctlichst entrichtet, und in einem Zeitraume von 12 Jahren waren die 19 Millionen schon bis auf 12 Millionen bezahlt, als im Jahr 1793 der französische Krieg ausbrach.

Bei den ungeheuern Kosten, welche das Reichs-Contingent, noch mehr aber der lange Aufenthalt der kaiserlichen Truppen in Baiern, und endlich der im Jahr 1796 wirklich eingetretene Kriegsschauplatz in den letzten 5 Jahren der Karl Theodorischen Regierung veranlaßte, warf man auch einen Blick auf die mächtigen Fonds des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes; denn dasselbe hatte so glückliche Vorschritte gemacht, daß in eben diesem Momente fast alle jene Kapitalien heimbezahlt waren, welche bestimmte Zahlungsfristen hatten; und eben wollte man die neuen Termine für eine Anzahl solcher Kapitalien reguliren, für welche noch keine Zahlungszeit bestimmt war, als sich die Regierung genöthigt sah, einige hunderttausend Gulden der vorräthigen Schuldenabledigungsgelder zu den Reichscontingentskosten zu verwenden.

Das Schuldenabledigungswerk verschaffte sich in den folgenden 4 Jahren, von 1794 bis 1797, zum Behuf

der so äußerst drückend gewesenen Kriegsbedürfnisse einen neuen Kredit von 1,393,000 fl. durch die im Jahr 1794 und 1795 aufgenommenen Kriegsanlehen von Dittmar und Dall'Armi, durch das von der Landschaft im Jahr 1796 eröffnete inländische freiwillige Anlehen von 300,000 fl., und durch das in demselben Jahr gezwungene Landanlehen der Bauern und Pfarrer pr. 422,000 fl., und durch ein im Jahr 1797 zu Frankfurt negocirtes Anlehen von 200,000 fl.

Das gemeinsame Schuldenabledigungswerk zahlte mitten im Kriege, zum Erstaunen des Publikums, vom Jahr 1793 bis 1799 nicht nur die Zinsen richtig fort, sondern befriedigte in diesem Zeitraume mehrere verfallen gewesene, und zwar beträchtliche Kapitalien, als Churfürst Karl Theodor am 16ten Februar 1799 starb.

Bei dem Regierungsantritt Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät wurden mit der Landschaft in Ansehung des Schuldenabledigungswerkes die früheren Verhältnisse in Anregung gebracht, das gemeinsame Schuldenabledigungswerk bestätiget, den 18ten Julius 1799 5 Herren Commissarien ernannt, und dabei die Reversalien der Jahre 1722 und 1725, und die Einrichtung vom Jahr 1649 ausdrücklich bestätigt, und die Commission auf die Instruction vom Jahr 1768 angewiesen.

Der Kriegsschauplatz hatte sich im Jahr 1800 zum zweiten Male nach Baiern gewälzt; und da die Kameral-Hauptkasse in den Jahren 1799, 1800 und 1801 die an den Schuldenwerksbeiträgen jährlich bestimmte Summe von 210,000 fl. abzuführen außer Stande war, so war die Regierung gezwungen, um die so häufigen französischen Contributionen und Requisitionen zu decken, am

Ende des Jahres 1801 von dem Banquier Seligmann ein Anlehen von 3 Millionen zu eröffnen.

Da nun im Jahr 1802 der Schuldenstand vom Jahr 1780 zu 19 Millionen durch so pünctliche Abzahlung auf 7,200,000 fl. herabgeschmolzen war, inzwischen aber von 1794 bis 1797 1,393,000 fl. neue Schulden gemacht, und über das die sächsische Schuld abgeführt werden mußte, so bestand demungeachtet der ganze Kapitalstand des Schuldenabledigungswerkes in 9,693,000 fl., und man sah, bei dem beträchtlichen Abzahlungsfond von jährlichen 769,000 fl., die offenbare Möglichkeit ein, von dem Seligmann'schen Anlehen zwey Drittheile, sohin 2 Millionen auf das Schuldenabledigungswerk zu legen.

Eben in diesem Jahr 1802 entwarf man einen Abzahlungsplan, nicht nur allein obige 9,693,000 fl., sondern auch die bestehenden Kapitalien des alten landschaftlichen Zinszahlamtes pr. 5,750,000 fl. in eine Masse zu vereinigen, und diese ganze Schuld zu 15,400,000 fl., sammt den 2 Millionen Seligmann'schen Anlehen in 29 Jahren vollends heimzuzahlen.

Allein, die Zeitumstände waren nicht glücklich, und es konnte der im Jahr 1802 entworfene Zahlungsplan nicht ausgeführt werden, da der im September 1805 von neuem ausgebrochene Krieg die traurige Folge nach sich zog, die ganze Landesschuld von 17,440,000 fl. eher vermehren zu müssen, als sie verringern zu können; denn es kostete Mühe und schwere Anstrengungen, den Kriegsschauplatz und die Ueberschwemmung der kaiserlich österreichischen Armee zuerst, und nachher der kaiserlich französischen Truppen in einem Augenblicke auszuhalten, wo außerhalb der Provinz Baiern alle Einflüsse der Central-Staatskasse abgeschnitten, und nach Würzburg gezogen wurden.

Im Jahr 1806 fand man ein Mittel, die schon lange geherrschte Klage über die äußerste Ungleichheit in den seit dem Jahr 1753 wieder eingeführten Bieraufschlags-Compositionen zu heben. Man führte die Malztaxe ein, welche durch die neu eingeführte Art der Perception einen großen Gewinn brachte, obwohl die Taxe genau die nämliche geblieben ist, wie sie im Jahr 1750 bestimmt wurde.

Da nun der Abzahlungsfond von jährl. 1,100,000 fl. für einen Schuldenstand von 17,400,000 fl. sehr ergiebig genannt werden konnte, so erhielt sich der Staatskredit immer aufrecht, und es stand am Ende des Jahres 1806 die gesammte Schuldenmasse der beiden Werke ungefähr wieder auf 17½ Million, wie im Jahr 1802.

Am 1sten Jänner 1806 wurde der Churfürst von Baiern als König proclamirt; er war als solcher Souverain in seinen Staaten; und schon früher, durch Aufhebung der Klöster, gieng ein Stand, nämlich der der Prälaten, ganz ein.

Man fieng also an, die ehemalige Landschaft als keinen vollständigen Körper zu betrachten; und am 8ten Junius 1807 (Regierungsblatt 1807, 25stes Stück, Seite 970) erschien das Edict über die Aufhebung der landschaftlichen und ständischen Steuerkassen, und ihre Vereinigung mit den königlichen Staatskassen. Zugleich wurden wegen der zur Zahlung der Staatsschulden und Zinsen bestimmten Fonds die Verfügungen bekannt gemacht, und eigene Provinzial-Schuldentilgungs-Commissionen ernannt; auch im folgenden Jahr 1808, den 1sten Mai (Regierungsbl. 1808, 21stes Stück, S. 962), die gänzliche Auflösung der bis dahin bestandenen landschaftlichen Korporationen kund gethan.

Die königliche Regierung in Baiern gieng ernstlich daran, die gesammte Staatsschuld nunmehr durch einen noch reichlicheren jährlichen Fond zur Abzahlung zu begründen, als schon wieder der im Jahr 1809 ausgebrochene Krieg das schon weit gediehene Unternehmen hemmte und wieder zurückwarf; indem die königlich baierische Regierung in der Verordnung vom 20sten Julius 1809 (Regierungsblatt 1809, 51stes Stück, Seite 1146, dann 60stes Stück, Seite 1378) die Gründe öffentlich bekannt machte, welche sie zur Erhebung eines allgemeinen Landanlehens zwangen.

Die Regierung, welche schon früher, und zwar nach Inhalt der Verordnung vom 29sten März 1808 über die Umschreibung und Mobilisirung einer ältern Klasse von Staatsschulden (Regierungsblatt 1808, Stück 15, Seite 740) bedacht war, den Kredit immer aufrecht zu erhalten, wollte sogar den unaufkündbaren, sogenannten landschaftlichen Schaarwerkskapitalien dadurch ein neues Leben geben, indem sie durchaus mobil gemacht und auf 4 proCento in der Art reducirt wurden, daß die 2procentigen Obligationen das 100 fl. zu 50 fl., die 2½procentigen das 100 fl. zu 62 fl. 30 kr., die 3procentigen das 100 fl. zu 75 fl. und die 3½procentigen das 100 fl. zu 87 fl. 30 kr. angenommen, nach dieser Berechnung neue Obligationen ausgestellt, und diese Obligationen statt baar Geld bei allen Käufen der Staatsrealitäten angenommen, und in der Folge zur baaren Abzahlung eingerichtet werden sollen.

Endlich den 20sten August 1811 (Regierungsblatt 1811, 55stes Stück, Seite 1065) wurde die Schulden-Tilgungscommission in Baiern errichtet; und da die gesammte Landesschuld der alten und neuen Provinzen lange noch nicht im Reinen war, mußte erst durch eine neue

und förmliche Liquidation der richtige Schuldenstand gefunden werden, weswegen den 17ten November 1811 (Regierungsblatt 1811, 74stes Stück, Seite 1698) eine eigene Schuldenliquidationscommission constituirt wurde.

Die Gefälle, Renten und Domainen aber, die von der königlich baierischen Regierung zur Abzahlung der Staatsschuld in dem bestimmten Zeitraume von 30 Jahren der königlichen Schuldentilgungscommission zugewiesen wurden, waren: der reine Ertrag des gesammten Malzaufschlages, sammt Einschluß des neu eingeführten Bierpfennings; die Activkapitalien sämmtlicher Schuldentilgungs- und Kreiskassen; der Erlös aus dem Verkaufe des hiezu bestimmten Theils der Baireuther und Regensburger Domainen; der Ertrag der neu eingeführten Tabacksregie, und die Erhebung eines besonderen Consumtionsaufschlages von allen zur innern Consumtion aus dem Ausland eingeführt werdenden Gütern. Der Bieraufschlag von 27 kr. pr. Metzen eingesprengten Malzes wurde am 28sten Julius 1807 auf 37½ kr. erhöhet, dann aber den 11ten Februar 1811 (Regierungsblatt 14tes Stück, Seite 472) um 12½ kr. vermehrt, und auf 50 kr. festgesetzt.

Gewiß darf man annehmen, daß der Malzaufschlag, sammt dem Consumtions-Mautaufschlag, beide allein schon jährlich einen richtigen Ertrag von 5 Millionen abwerfen; daher auch in der Erklärung der königlichen Schuldentilgungscommission vom 2ten März 1812 (Regierungsblatt 1811, 15tes Stück, S. 426) schon enthalten ist, daß, obgleich dieser Fond hinreichend dotirt wäre, man aus ganz andern Gründen zur Aufnahme zweyer Lotterieanlehen, eines verzinslichen von 12, und eines unverzinslichen von 6 Millionen Gulden, seine Zuflucht nehmen müsse.

Das gegenwärtige Schuldenwesen der königlich baierischen Regierung, welches sich durch die neu erworbenen Provinzen sehr vergrößert hat, ist dermalen so gut gestellt, daß alle Jahr $2\frac{1}{2}$ Million in baarem Gelde sammt den laufenden Zinsen bezahlt werden, wodurch der Abzahlungsplan so richtig berechnet ist, daß die ganze Landesschuld, wenn keine unvorhergesehenen Hindernisse eintreten, nach dem im Mandat vom 20sten August 1811 gemachten Versprechen, ja noch früher als in 30 Jahren, gänzlich getilgt seyn wird.

Blickt man auf die ältere Geschichte zurück, so zeigt es sich, daß bei dem größten Schuldenstand, der unter Churfürst Maximilian Emanuel in 34 Millionen bestand, sich dennoch der jährliche Abzahlungsfond nicht höher, als auf 840,000 fl. belief; — dahingegen gegenwärtig die Schuldentilgungscommission jährlich über 5 Millionen zu disponiren hat. — Wer daher nicht aus unlautern Absichten die baierische Regierung der Unterlassung ihres redlichen Versprechens geflissentlich beschuldigen will, kann keinen Augenblick mehr an der gewissenhaften Erfüllung ihrer Zusage zweifeln.

Nach dieser geschichtlichen Darlegung des wahren Schuldenstandes des Königreiches Baiern bis zum heutigen Tage, bleibt nur noch die Frage zu beantworten übrig: Mit welchem Kredit steht die königlich baierische Regierung in Hinsicht auf den Werth ihrer Staatspapiere vor ganz Europa da? — Und das Resultat derselben zeigt auf das Unwiderlegbarste, wie redlich die baierische Regierung gegen ihre Gläubiger von jeher zu handeln gewohnt war, und welcher Ruhm den edlen Männern gebühre, die den Staatskredit auf dieser ehrenvollen Höhe durch ihre rechtliche Verfahrungsweise zu erhalten wußten.

Die verschiedenen königl. baierischen Staatsschulden-Tilgungspapiere sind nämlich, nach ihrer Benennung und ihrem Werthe, folgende:

a) Aeltere landschaftliche Schuldobligationen zu $2\frac{1}{2}$ proCento — wenn sie an Privaten verhandelt werden, gelten das 100 40 — 44 fl. — der Staat nimmt sie, nach der Verordnung vom 29sten März 1808, für 62 fl. 30 kr.
b) Landschaftliche Schuldenabledigungs-Obligationen zu 4 proCento — das 100 75 — 80 fl.
c) Seligmannische Obligationen zu 600 fl. — das 100 zu 94 — 96 fl.
d) Seligmannische Obligationen zu 500 fl. — das 100 zu 80 — 82 fl.
e) Utzschneiderische Wechsel und Obligationen zu 500 fl. — das 100 zu 92 — 94 fl.
f) Landanlehen zu 500 fl. — das 100 zu 73 — 75 fl.
g) Lotterieloose von A. bis D. zu 4 proCento — das 100 zu 74 — 76 fl.
h) Neuere, oder die von Lit. E., F. ꝛc. ꝛc. — das 100 zu 60 — 63 fl.
i) Unverzinsliche Lotterieloose von A. bis D. — das 100 zu 75 fl.
k) Neuere — das 100 zu 60 fl.
l) Hypothekaranweisungen zu 4 proCento — das 100 zu 74 — 76 fl.

Am Schlusse dieses 52sten §. kommt Herr Doctor Gäln auch über den Banquier Seligmann, von dem er spricht:

Daß er erst kürzlich durch die Güte des Königs in den Freiherrnstand erhoben worden wäre, fürstliche Reichthümer besitze, und sie nach der seinem Volke eigenthümlichen Eitelkeit zur Schau trage; daß er ein Mann wäre,

der, nach der öffentlichen Meinung zu urtheilen, allgemein verhaßt ist.

Ich will eben nicht als ein Vertheidiger des Freiherrn von Eichthal auftreten, noch weniger untersuchen: ob er in manchen Fällen für die in dringender Noth geleisteten Dienste seinen eigenen Vortheil weniger hätte berücksichtigen sollen, sondern ich will nur die allgemein herrschende, aber irrige Meinung, berichtigen, daß die baierische Regierung viele Millionen an den Banquier Seligmann schulde; da ich aus sicherer Quelle weiß, das königliche Aerar habe an ihn nur noch die Summe von 200,000 fl. zu zahlen. Uebrigens ist es ein edler Zug in dem Charakter unsers Königs, wenn derselbe sich in seine frühere Lage als Privatmann versetzt, und die ihm damals vom Banquier Seligmann geleisteten Dienste — ohne Nachtheil des Staats — jetzt, wo ihm die Vorsicht Gelegenheit dazu gab, belohnt.

D) Gezwungene Anleihen.

Auch die baierische Landschaft hat nicht selten, wie obige Geschichte lehrt, zu gezwungenen Anleihen ihre Zuflucht nehmen müssen, und dieses zwar noch in einem weit empfindlichern Grade, als gegenwärtig die königlich baierische Regierung.

Gebe sich Herr Doctor Gäln die Mühe, in der Generaliensammlung vom Jahr 1771, Seite 576, den fünften Abschnitt des Mandats vom Jahr 1749 über das gemeinschaftliche Schuldenabledigungswerk zu lesen; er wird darin die Quellen aufgezählt finden, die zu den Zeiten der benöthigten Geldhülfe eröffnet werden mußten, nämlich:

1) Die sogenannten freiwilligen Kapitalien;

2) Die so betitelten Bundes-, auch älteren Hof- und Kriegsamtskapitalien;

3) Die bei dem Hofzahlamt, Kameralgefällen und Herrschaften verzinslich aufliegenden Kapitalien;
4) Das Landanlehen vom Jahr 1721 und 1722;
5) Die sogenannten siebenjährigen Landanlehen;
6) Die von den pfleggerichtlichen Gotteshäusern aufgebrachten Kapitalien von den Jahren 1734 und 1735, und
7) Die Landanlehen vom Jahr 1740.

In diesem Mandat drückt sich die Redlichkeit der baierischen Regierung in vollem Maase aus, wie zu allen Zeiten dieselbe eben so freimüthig als öffentlich mit ihren Gläubigern zu handeln gewohnt war.

Verdient die dermalige Regierung darüber einen Vorwurf, in den Kriegsjahren 1800 und 1805 durch ähnliche Anleihen die ihr unverschuldet aufgedrungenen Bedürfnisse zu befriedigen?

Und doch spricht der Herr Verfasser in einem mitleidsvollen Tone von Lähmung der Industrie, von Erbitterung des Volkes, von Entfernung des Vertrauens zur Regierung, da man solche gezwungene Anleihen unternommen habe.

Keine Gabe, man mag sie freiwillig oder gezwungen nennen, die der Staat von den Unterthanen in solchen bedrängnißvollen Zeiten fordert, wird mit großer Freude gebracht, außer es geschieht aus wahrer Vaterlandsliebe, in der gewissen Ueberzeugung, die Unabhängigkeit des Staats dadurch zu erhalten. Wir finden aber nicht eine einzige der so nachtheilig geschilderten Folgen, die auf diese gezwungenen Anleihen eingetreten wäre, in Wahrheit gegründet. Es herrscht gegenwärtig die größte Industrie in Baiern; und das Volk ist über nichts mehr erbittert, als über die in den letztern Kriegsjahren, ohne Schuld der Regierung, erlittenen Leiden und Drangsale.

Das Vertrauen auf die Regierung hat sich in den am Schluße des Jahres 1815, und im Anfange des Jahres 1816 abgegebenen Addressen im höchsten Grade ausgedrückt.

Bei den durch die fortwährenden politischen Convulsionen immer erhöhten Staatsbedürfnissen, sagt Herr Doctor Gäln, war es natürlich, daß die Regierung die eingegangenen Verbindlichkeiten unmöglich erfüllen konnte, daß sie sich genöthiget sah, die gezwungenen Anleihen, womit ältere Schulden abgetragen werden sollten, zu den laufenden Bedürfnissen zu verwenden, Kapitalheimzahlungen so gut als ganz zu hemmen, die Zinszahlungen oft zu suspendiren, oft zu einer Vergrößerung der Staatsschuld, diese Zinsrückstände wieder zu Kapital zu machen, und so, gleich einer Schnee-Lavine, welche im Fortwälzen ewig anschwillt, den Staat in eine Schuldenmasse zu versenken, deren Größe man sich gar nicht mehr zu berechnen getrauet.

Dem Herrn Verfasser war es bei keinem Gegenstande darum zu thun, seine Behauptungen, Vorwürfe und Beschuldigungen auch nur einigermassen zu beweisen; sein unedles Streben gieng vielmehr dahin, den Leser durch einen schönen reinen und dem Scheine nach leidenschaftslosen Vortrag irre zu leiten, um auf diese Weise allen Unternehmungen der Regierung desto täuschender das verdiente Licht entziehen und den gesuchten Schatten desto malerischer über das ganze Gemälde verbreiten zu können.

Wer konnte nach dem Frieden von Lüneville mit Gewißheit den Krieg vom Jahr 1805 voraussehen? Die Regierungen, wie die Privaten, wurden daher in die unwillkührliche Verlegenheit gesetzt, die früher gemachten Anleihen zur versprochenen Zeit nicht zurückzahlen zu können, da der unvermuthet ausgebrochene Krieg nicht

auf Abzahlung alter Schulden, sondern nur auf Befriedigung neuer Bedürfnisse denken ließ; und dieß war im 4ten Jahr darauf, 1809, der wiederholte, eben so empfindliche Fall. — Selbst die Gesetze gönnen den Schuldnern Nachsicht, und gestatten ihnen Fristenzahlungen, wenn sie in unverschuldete Zahlungsunvermögenheit gerathen.

Sollten die Regierungen weniger auf diese gesetzliche Begünstigung Anspruch machen dürfen, besonders wenn es ihnen ernstlich darum zu thun ist, die Gläubiger mit eben der Redlichkeit durch Abzahlung der Kapitalien und Zinsen zu befriedigen, mit der dieselben ihre Anleihen ihnen dargebracht haben?

Diese reine Absicht hatte die königlich baierische Regierung von jeher, und sieht dieselbe auch jetzt wieder erreicht, da der Kredit ihrer Staatspapiere auf einer so wünschenswerthen Höhe steht, daß derselbe von keinem andern europäischen Staate übertroffen wird.

In den ältesten Zeiten, wie uns die Geschichte — die richtigste Lehrmeisterin — allenthalben zeigt, mußte und konnte man nichts anders thun, als dem gebieterischen Drang der Zeitumstände nachgeben, und — statt der gewünschten Abzahlung — zwar mit Widerwillen, aber dennoch neue Anleihen machen.

Die Größe der baierischen Staatsschulden getraute sich zwar Herr Doctor Säln nicht zu berechnen; sie ist aber hier angegeben; und die königlich baierische Regierung wird nicht entgegen seyn, auf officiellem Wege die Wahrheit dieser Angabe zu bestätigen. Stört kein neuer Krieg das aufrichtige Benehmen der königlich baierischen Regierung mit ihren Gläubigern, so dürfen der Herr Verfasser und seine Freunde ruhig seyn, der Kredit der königlich baierischen Regierung wird täglich zu- statt abnehmen.

E. Die Veräußerung der Privat-Stiftungsgüter.

Keine Organisation brachte so verschiedene und oft ganz entgegengesetzte Meinungen und Urtheile hervor, als die Organisation der Stiftungen. Diese Verschiedenheit der Ansichten war aber leicht vorauszusehen, da zu viele Individuen dabei betheiliget waren. Indessen machte die Aufhebung der Magistrate eine neue Einrichtung in der Verwaltungsweise der Stiftungen nothwendig, da die Gebrechen bei der vorigen Verwaltung nicht zu verkennen waren. Denn obgleich die Regierung durch ihre Mittelstellen schon über einen großen Theil der Stiftungen die Oberaufsicht und Rechnungs-Respizienz ausübte, so stunden doch viele unter bloßer Privataufsicht, und unterlagen eben deßwegen in einem höhern Grade der individuellen Willkühr, da bei mehreren derselben nicht einmal die Einsicht der Rechnungen gefordert worden war. Diese wurden daher den übrigen Stiftungen in der Verwaltungsform gleichgestellt, und nur diejenigen, welche bloßen Privatzwecken gewidmet waren, oder über welche gewissen Privaten ein Patronat zukam, blieben unter isolirter Verwaltung, mit der Bedingung, daß die Regierung sich die Oberaufsicht vorbehalte.

Gegen diese Einrichtung und Anordnung war wohl nichts mit Grunde einzuwenden, und es würde auch keinem einsichtsvollen Manne je eingefallen seyn, an derselben etwas zu tadeln, wenn dem exequirenden Personale in den Instructionen nicht hie und da eine Lücke zu Statten gekommen wäre, die, nach individuellen Eigenschaften, mehr oder minder zum Nachtheil der Stiftungen benützt wurde.

Dem Ganzen wurde die beabsichtete Consolidirung, welche auf Zusammenwerfung des Vermögens der Stiftungen eines gemeinschaftlichen Zweckes, jedoch nach genau erhobenem Inventar und strenger Ausscheidung nach den Absichten der Stifter und nach dem Unterschiede der Religionen, gieng, zum Vorwurfe gemacht. Besonderes Mißtrauen zeigte man gegen die Centralisirung zu einigen dem ganzen Staate gemeinschaftlichen Zwecken und zu der deßhalb etablirten Central-Stiftungskasse. — Eine schnellere oder zögernde Bereitwilligkeit der Administratoren entzog oder erhielt auf diese Weise das Vermögen bei einzelnen Stiftungen. Da aber die Regierung immer die Fehler, die sie entdeckt, ohne Verrückung des Ganzen, sogleich zu verbessern sucht, so unterblieben seit mehreren Jahren nicht nur die Einsendungen zur Central-Stiftungskasse, sondern diese muß sogar von den eingesandten Geldern diejenigen verzinsen, welche schon vorher zu rentirenden Zwecken bei den unter consolidirter Verwaltung noch immer isolirt fortbestehenden Stiftungen angelegt waren. —

Die Veräußerung der Privat-Stiftungsgüter ist längst schon eingestellt, und wurde gleich Anfangs nur mit Einschränkung angeordnet und erlaubt.

Die Oberaufsicht wurde den Mittelstellen wieder übertragen, und über die bisherigen Operationen soll ein in dem organischen Edicte von 1807 angeordneter Rechenschaftsbericht genaue Aufklärung geben.

Es ist daher noch nicht einmal entschieden, ob bei der gegenwärtigen Administration, theils durch schnellere und vorsichtigere Verleihung der Stiftungskapitalien, theils durch zweckmäßige Vereinfachung der Ausgaben, und besonders durch verminderte Administrationskosten, die

die Stiftungen im Durchschnitte gewonnen oder verloren haben? —

Inzwischen hat die Regierung auch bei dieser Administration eine Abänderung beschlossen, bei der das Gute von beiden Verwaltungsarten vereinigt, dagegen das Fehlerhafte derselben vermieden werden soll.

Und so wird sich auch hierin die Weisheit und Gerechtigkeit der baierischen Regierung von neuem aussprechen, und jeder unberufene Tadler beschämt gestehen müssen, daß derselben die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen eine der vorzüglichsten Angelegenheiten war, noch ist, und immer bleiben wird.

Herr Găln, als Doctor der Philosophie, weiß nur zu gut, daß die Regierungen so wenig fehlerfrei, wie die Menschen sind; überall gilt der wahre Ausspruch:

a potiori fiat
denominatio. — —

Von der Stimmenmehrheit hängt das glaubwürdigste Urtheil des Guten oder Bösen einer Regierung, oder eines Menschen ab.

F) Die Erhöhung und Vervielfältigung der Auflagen.

Die Erhöhung und Vervielfältigung der Auflagen, das nächste und sicherste Mittel zur Verbesserung der Finanzsysteme, sagt Herr Doctor Găln, glaubte man denn in Erhöhung und Vervielfältigung der Auflagen zu finden. Und wirklich sind

diese unter den mannigfaltigen Rubriken bis zu einer Höhe getrieben, wovon man außer Deutschland wohl keine, in Deutschland aber nur in einigen von Napoleon neugeschaffenen Staaten Beispiele haben mag.

In dem sämmtlichen Auflagensystem herrscht durchaus kein allgemeiner, das Ganze umfassender Geist. Die Auflagen durchkreuzen sich auf die sonderbareste Weise, und man glaubte, mit jeder neuen Benennung auch eine neue Reichthumsquelle gefunden zu haben; der Titel erschien als eine Wünschelruthe, welche die verborgenen Goldadern der Nationalgebirge andeutet. Das baierische System der directen und indirecten Auflagen ist zur Zeit noch ein Chaos, in dem sich der einsichtigste Staatswirth nicht zurecht finden würde. Jede nur von ferne mögliche Weise, das Privatvermögen in Anspruch zu nehmen, wurde benutzt; z. B. die in ihrer ursprünglichen Einrichtung so wohlthätige Brandversicherungskasse, eine bloße, nur unter öffentlicher Autorität stehende Privatassociation, in eine Staatskasse, der vorhin mit großer Weisheit bestimmte ideale Fond in einen reellen verwandelt, und die Beiträge nicht nach dem jedesmaligen Bedürfniß, wie vorhin, vertheilt, sondern unbedingt bestimmt, und, wie natürlich, erhöht u. s. f.

Die Beschuldigung, Baiern habe in Deutschland sein Abgabensystem (die von Napoleon neugeschaffenen Provinzen ausgenommen) aufs Höchste getrieben, bezeichnet den feindseligen Charakter des Herrn Verfassers, dessen Vorhaben einzig dahin zielt, ganz ununterrichtet von der wahren Beschaffenheit bei so vielen Anlässen die baierische

Regierung mit Beleidigungen zu überhäufen. Das Abgabensystem, eine der größten und wichtigsten Staatsangelegenheit, verdient eine gründliche Beleuchtung.

A) Das Abgabensystem der königlich baierischen Regierung bei Seite gelegt, so zahlt mancher deutsche Staat jetzt mehr, als in den vom Napoleon neugeschaffenen Staaten bezahlt worden ist.

B) Baiern hat die Menge der in den neuaquirirten Provinzen geherrschten directen Auflagen vereinfachet.

C) Nicht nur vereinfachet, sondern auch gemindert.

D) Die indirecten Auflagen blieben unverändert.

E) Die baierische Regierung hat das Steuerwesen, nicht um die Abgaben zu erhöhen, sondern um eine gleichheitliche Vertheilung derselben zu bewirken, zu ordnen gesucht.

F) Die Brandassekuranzanstalt hat keine eigene Kasse.

G) Die außerordentlichen Abgaben haben mit den Ursachen zu seyn aufgehört.

Zu A. In der Seite 62 u. 63 bemerkten Vorstellung der dermalen großherzoglich hessischen Unterthanen ist der ausdrückliche Beschwerdepunct enthalten, daß sie jetzt weit mehr bezahlen müssen, als sie vorhin, als Unterthanen in dem Königreich Westphalen, bezahlt haben.

Dieses Geständniß verdient um so mehr vollen Glauben, als die Unterthanen es nicht wagen würden, ohne zuverläßigen Grund eine solche Vergleichung aufzustellen.

Zu B. Es kostete große Mühe, die in sämmtlichen an Baiern gefallenen Provinzen und Landestheilen, und selbst in Altbaiern bestandenen vielerley Gattungen der di-

recten Auflagen zu vereinfachen, und auf den Stand zurückzubringen, auf dem sie dermalen stehen.

Ganz besondere Benennungen herrschten in den neuaquirirten Provinzen, z. B.: Henker-, Malefiz- und Zentgelder, Husaren-Simpla, Blaßumgelder, Lumpensammeln, Rauchgeld, Habewichtsteuer, Brautläufgelder, Kleiderfällgelder, Steckengeld, Zweybatzensteuer, Follen-, Schwein- und Kälberschnitt, Hauderngelder u. s. f.

Der Oberdonaukreis, zusammengesetzt von dem ehemaligen Bisthum Eichstädt, einem Theil von Ansbach und Schwaben, zählte 68 Gattungen solcher directen Auflagen; das Fürstenthum Baireuth 62, der Mainkreis 52; die geringste Zahl war im Illerkreise, und diese betrug doch 33.

Dazu bestanden noch die besonderen Konkurrenzen zu den besonderen Staatszwecken:

1) Für die Regierungsblätter,
2) Für den Sicherheitskordon,
3) Vagantentransport,
4) Für die landärztliche Schule,
5) Zur Schutzpockenanstalt,
6) Schuldentilgungssteuer.

Die königlich baierische Regierung hat alle diese vielerley directen Auflagen, mit Einschluß der eben genannten besonderen Konkurrenzen, zu den besonderen Staatszwecken auf 6 Klassen reducirt:

1) Auflagen auf Häuser,
2) Auflagen auf Gründe,

3) Auflagen auf Dominicalrenten,
4) Auflagen auf Gewerbe,
5) Personalauflagen,
6) Auflagen des Viehstandes.

Wo herrschte also ein größerer, das Allgemeine und Ganze umfassenderer Geist, in den neuaquirirten Provinzen, oder in Altbaiern?

Wer findet in dieser Vereinfachung der directen Auflagen eine Durchkreuzung, wo auf die sonderbarste Weise auch mit jeder neuen Benennung eine neue Reichthumsquelle zu finden wäre?

Diese ehemals so verschieden bestandenen directen Auflagen, sammt den benannten 6 Abtheilungen der Konkurrenzen zu besonderen Staatszwecken, sollen im Jahr 180$\frac{7}{8}$ im ganzen Königreich 8,382,353 fl.; dagegen die dermalen bestehenden 6 Klassen der directen Auflagen in dem Etatsjahr 18$\frac{14}{15}$ 7,186,402 fl., mithin um 1,195,951 fl. weniger ertragen haben.

Diese Minderzahl verdient auch deswegen große Aufmerksamkeit, weil in den früheren Jahren sowohl in den neuaquirirten Provinzen, als auch in Altbaiern auf mancherley Art eine Steuerfreiheit bestand, die nunmehr durchaus aufgehoben ist, indem alles gleich besteuert wird; und doch, statt daß dadurch sich eine Mehrung hätte ergeben müssen, steht der Ertrag geringer.

Wer kann bei dieser Ansicht der königlich baierischen Regierung den gegründeten Vorwurf machen: alles werde benützt, um nur, auf alle mögliche Weise, das Privatvermögen in Anspruch zu nehmen.

Diese Uebersicht im Ganzen will ich auch noch durch Beispiele im Einzelnen beleuchten. Der Illerkreis soll im Etatsjahr 180$\frac{6}{7}$ 655,127 fl., im letzten Etatsjahr 18$\frac{14}{15}$ 600,500 fl., sohin um 54,627 fl. weniger abgeworfen haben.

Augsburg, noch als Reichsstadt, soll jährlich an directen Auflagen 108,827 fl. entrichtet haben; jetzt bezahlt diese Stadt an directen Steuern jährlich 50,869 fl., also um 57,958 fl. weniger.

Die Reichsstadt Nürnberg soll zur Zeit der bestandenen Reichsverfassung 119,611 fl. bezahlt haben; jetzt soll sie 44,075 fl., sohin um 75,536 fl. weniger bezahlen.

Regensburg soll als Reichsstadt 74,770 fl. Steuer erlegt haben; jetzt soll sie 18,632 fl., mithin um 56,138 fl. weniger Steuer geben.

Einsichtsvolle Staatswirthe, sagt Herr Doctor Gäln weiter, haben längst bemerkt, daß die Auflagen in sich selbst ihre natürliche Gränze besitzen, daß eine ungemessene Erhöhung derselben ihren Zweck verfehle, und der Staatsbürger verarmen müsse u. s. f.

Diese Beispiele nicht nur über Vereinfachung, sondern auch Verringerung der Auflagen in Baiern, sollen den Herrn Verfasser belehren, wie die königlich baierische Regierung es sich von jeher angelegen seyn ließ, das Wohl des Staates nicht aus den Augen zu verlieren, und wenn derselbe entweder in eigner Person, oder durch seine ihm von allem Kunde gebenden Freunde sich eine noch zuverläßigere Ueberzeugung von der Wahrheit des so eben

Gesagten verschaffen will, so wird die königlich baierische Regierung keinen Anstand nehmen, ihm oder seinen Abgeordneten sogar die Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

Zu D. Die indirecten Auflagen haben sich in Baiern weder vervielfacht, noch erhöht; sie sind sich, wie in allen andern Staaten, gleich geblieben. In Baiern werden sie nach folgenden Rubriken erhoben:

1) Stempeltaxe,
2) Die Taxen von den obrigkeitlichen Verhandlungen der strittigen und nicht strittigen Gerichtsbarkeit,
3) Die Landcollecte, welche dem inländischen Salzpreise beigeschlagen ist,
4) Salzaufschlag,
5) Die Malztaxe,
6) Der Tabackaufschlag,
7) Die Mautgefälle.

In welchem Lande sind nicht alle diese indirecten Auflagen eingeführt? Giebt es nicht überall Stempeltaxen, Gerichtstaxen, Mautgefälle u. s. f.? Und doch, sagt der Herr Verfasser, fallen in Baiern die directen und indirecten Auflagen gerade dem am lästigsten, der sich mit dem Landbau und dessen Producten abgiebt. Bezahlen nicht alle Begüterten, ohne Ausnahme, die directen Steuern? Und noch mehr, als auf den Landmann, fallen die indirecten Auflagen auf die Staatsdiener aller Klassen, vorzüglich auf den Gewerbs- und Handelsstand.

Zu E. Der ungegründete Vorwurf, das baierische System der directen und indirecten Auflagen sey noch ein Chaos, wird genügend in vorstehender Erklärung wider-

legt. Zur besondern Ehre gereicht es aber der baierischen Regierung, das sämmtliche Auflagensystem nicht nur wohl geordnet, sondern dabei keinen Gewinn, keine Erhöhung beabsichtigt zu haben. Davon mögen, ich wiederhole es, Herr Doctor Gäln und seine Freunde sich augenscheinlich überzeugen; die liberale baierische Regierung wird unweigerlich die Daten vorlegen.

Die schwierigste aller Aufgaben ist die gleichheitliche Besteuerung. Die baierische Regierung hat bisher mit großem Kostenaufwand zur Herbeiführung dieser wohlthätigen Einrichtung gewirkt; und wir können mit Gewißheit hoffen, die Früchte dieses großen Unternehmens bald reifen zu sehen.

Zu F. Für die Brandassecuranzanstalt besteht keine eigene Kasse. Das an die verunglückten Abgebrannten vom Staate zu bezahlende Entschädigungsquantum fließt aus keiner hiezu besonders angeordneten Kasse. Die landesherrlichen Kassen im ganzen Königreich (die Rentämter) bezahlen die an sie gelangenden Geldanweisungen, und die Unterthanen erlegen ihre Beiträge nur alle Jahre in dem Verhältnisse, wie sie der Größe des im ganzen Königreich verursachten Brandschadens angemessen gefunden werden. Es besteht zwar eine unbedeutende Vorraths-Kasse für die Bedürfnisse des Personals und die laufenden Ausgaben; aber hierüber, wie auch über die Einnahmen und Ausgaben, erscheinen im Regierungsblatt alle Jahre vollständige Rechnungen.

Zu G. Wenn die Rede von den directen und indirecten Auflagen ist, so können die außerordentlichen Mittel, die mancher Staat im Krieg zu ergreifen gezwungen wird, nicht darunter verstanden werden.

Baiern hat vom Jahr 1813 bis 1815 zu den Militär-Verpflegungsbeiträgen seine Zuflucht genommen; und es ist allerdings wahr, daß diese außerordentliche Besteuerung auf alle Klassen der Staatsbürger schwer drückte. Wie hätte Baiern aber den großen Militärstand erhalten können, den es erhalten mußte, wenn es nicht diese Militär-Verpflegungsbeiträge erhoben hätte?

Mit dem Frieden im Jahr 1815 wurde diese außerordentlich gesuchte Hülfe für ferner unzuläßig erklärt. Wo ist aber seit 1813 bis 1815 eine deutsche Provinz, die nicht ähnliche Hülfe aufsuchen mußte?

Die Regierung Englands gehört gewiß unter die gepriesensten Regierungen des Herrn Verfassers; und doch kamen, nach schon mehreren vorausgegangenen Beschwerden über die unmäßigen directen und indirecten Auflagen, in der Sitzung des Unterhauses vom 9ten April 1816 folgende Klagen vor:

> Die ungeheure Vermehrung unserer Taxen endlich, die binnen fünf und zwanzig Jahren von 16 auf 64 Millionen stiegen, mußten dem Ackerbau, besonders bei Gegenständen, die dem Landmann unentbehrlich sind, als: Leder, Saife, Kerzen, Salz, Bier und Malz, ungemein drückend fallen, und zu gleicher Zeit den Arbeitslohn erhöhen.

Bei allen diesen vereinten Verhältnissen, sagt Herr Doctor Güln, ist es also wohl natürlich, daß die Finanzen sich in einer übeln Lage befinden, und der Wohlstand der Staatsbürger immer mehr und mehr sinken muß. Nur der den Deutschen eigene eherne Fleiß hat sie bisher unter so erdrückenden

Lasten aufrecht erhalten, und wenn man hie und da auch noch Spuren des Luxus und Wohllebens gewahrt, so sind es die letzten Vorräthe der glücklichen Vergangenheit, die man verzehrt, weil die allgemeine Unsicherheit des Eigenthums, nebst dem Sinken der Religiosität und der Moralität, auch den Leichtsinn zur vorherrschenden Volkseigenschaft gemacht hat, und weil die jetzige Generation um die folgende unbekümmert ist, für welche sie ohnehin nichts übrig zu behalten voraussetzt.

Der Entwurf dieses Bildes, zu sehr schattirt, paßt nicht auf Baiern. Der Wohlstand in diesem Lande hat nicht durch eine mißlungene Finanzverwaltung, sondern durch immerwährende Kriege abgenommen.

Alle deutschen Staaten haben seit 1790 bald mehr, bald weniger dieses Uebel empfunden; und die unausbleibliche Folge nach dem Kriege ist immer der momentane Verlust der Religiosität und Moralität.

Wie sehr die baierische Nation für ihre Nachkommenschaft bekümmert ist, mögen die ungeheuern Unternehmungen in der Hauptstadt des Königreiches sowohl, als auch in andern Provinzialstädten zeigen, wo die größten und schönsten Gebäude aufgeführt, und die vortreflichsten Anlagen zur Verschönerung gemacht werden.

Herr Doctor Göln scheint nun auf einmal für die königlich baierische Regierung das Wort nehmen zu wollen, indem er sagt: er müsse unter allen diesen traurigen Verhältnissen der Gerechtigkeit gemäß bezeugen, daß sie, um den Staat nicht sinken zu lassen, mit den unausbleiblichen Folgen der Willkühr bis zum letzten Augenblick für deren Aufrechthaltung ringt;

daher rührt es wohl auch, daß die allerdings nicht unbedeutenden Gehalte und Pensionen der Staatsdiener richtig bezahlt werden. Aber ohne eine gänzliche Reform im Finanzwesen, würde auch dieß in der Folge unmöglich seyn.

Gewiß ist derjenige ein guter Hauswirth, welcher die zu seiner Wirthschaft unentbehrlichen Diener nicht allein gut und pünctlich bezahlt, sondern auch noch überdieß für die in seinem Dienste unbrauchbar Gewordenen die nämliche Sorge trägt. Noch ehrenvoller ist es aber, wenn er dieses in einer Periode ununterbrochen fortsetzte, wo Krieg und unverschuldete Unglücksfälle aller Art ihm diese pünctliche Erfüllung so sehr erschwerten.

Die königlich baierische Regierung, von dem Herrn Verfasser als ein wahrer despotischer Staat gemahlt, der, außer dem guten Strassen- und Wasserbauwesen und den lobenswerthen Schulen, nichts Verdienstliches hat, dessen durch directe und indirecte Auflagen ganz erdrückten und verarmten Unterthanen im Elende schmachten, verdankt es nur sich selbst, sich in einem Zustande zu befinden, den sie mit keinem seiner benachbarten Staaten vertauscht.

Eilftes Kapitel.

Ständische Verfassung.

Für all dieses Unheil, sagt Herr Doctor Gäln am Schlusse seines Schattengemäldes, giebt es nur Ein — aber allerdings ein unfehlbares Mittel:

> Daß nämlich die Regierung dem Princip willkührlicher Gewalt entsage, und der Nation die Rechte zurückgebe, auf welche sie nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach dem Urprincip der Staatenverbindung Anspruch hat u. s. w. — daß nämlich die schon am 1sten Mai 1808 feyerlich versprochene Constitution realisirt werde.

Wir kommen nun auf die Materie von der landständischen Verfassung, wovon Herr Doctor Gäln schon in mehreren §§. Erwähnung gemacht hat, vorzüglichst aber in §. 21. in sichtbarer Verwirrung und Unkunde „von Baierns Urverfassung, von der Landesfreiheit, von den Freiheitsbriefen, von den Söhnen Herzogs Otto dem Erlauchten an, vom Jahr 1311 (kann irgend Jemand hier einen vernünftigen Sinn finden oder errathen?) vom Urrecht der baierischen Nation in Hinsicht auf die Wahl seiner (wessen?) Erbregenten, und auf die Gesetzgebung (?) von den Sammlungen der Freiheitsbriefe von den Jahren 1514, 1568 und 1779, (es sind nur verschiedene Ausgaben einer und derselben Sammlung,

die auch Lünig, nebst anderen Landsassen-Privilegien, herausgegeben hat,)" u. s. w.

Wenn die Absicht des Herrn Verfassers dahin geht, die Wohlthaten zu schildern, welche die ehemals bestandenen Freiheiten und Exemtionen für besondere Stände des Landes bewirkten, so hätte er nicht vergessen sollen, welche Mißgriffe und Ausartungen eben dadurch entstanden sind; wie hart es dem Herzog Albert IV. wegen Ausschreibung und Einbringung einer Geldhülfe ergangen ist, wie er seine fürstlichen Nachfolger gewarnt hat, sie möchten sich ihn zum Beispiel nehmen, welche Kränkungen er vom Jahr 1488 bis 1494 von 70 Individuen adelicher Stände in Niederbaiern erdulden mußte, die ihn nicht nur im Innern bekriegt, sondern auch mit dem König Wenceslaus von Böhmen gegen ihn ein Bündniß geschlossen haben. *)

Was Aventin von dem Gerichtskauf Herzogs Otto spricht, darüber wollen wir ihn selbst hören.

Er (Otto) ist der Urheber dieses Gerichtskaufes, und in diesem so betitelten Privilegium (meine Mitbürger werden mir diese Behauptung verzeihen) ist viel Ungereimtes und Thörichtes enthalten, woraus einheimische Aufruhren und bürgerliche Kriege entspringen, und Pflanzschulen von Zwietracht zwischen dem Regenten und dem Volke, zwischen Bürgern und Rittern, und zwischen Geweihten und Ungeweihten gestaltet werden.

Hieraus entstunden die sogenannten Thüringer, Pechler und Lowler Verschwörungen, und erst vor sieben Jahren der Aufstand der Mönche, der Priester und der

*) v. Kreners Landtagsverhandlungen, Band 10.

Ritter unter Anführung des Hieronymus Stauff und Wolfgang Hag zum Verderben des Staats. Diese Kaufsurkunde scheint alles nach Privatnutzen, nichts nach dem allgemeinen Wohle abzumessen, die Herzoge zu beschränken, die Macht weniger Fürnehmen (da die übrigen Ritter, Bürger, Priester, Mönche und Einwohner ohne Begünstigung und Ansehen auf die Seite gesetzt werden) Partheyen und Secten zu bilden, das Verbrechen der verletzten Majestät mit unverschämter Stirne zu vollbringen. *)

Maximilian der Erste hat in seinem Testament seinem Sohn die Lehre gegeben, er möchte ja seine fürstlichen Gerechtsame nicht zu sehr beschränken lassen; man greife so gern zu weit, und suche die Rechte und das Einkommen des Fürsten sehr zu schmälern u. s. w.

Man sieht, daß der Herr Verfasser in der Eile Verschiedenes zusammengerafft hat, wovon er selbst keine eigentliche Rechenschaft zu geben weiß. Diese unverdauten Notizen schließt er mit dem Orakelspruch, daß durch die feyerliche Vernichtung des Rheinbundes die Landstände, welche blos durch ihn aufgelöst wurden, neu aufzuleben angefangen hätten u. s. w.

Es ist zwar vergeblich, mit einem Manne, dem die ersten Grundsätze des ehemaligen deutschen Staatsrechtes und des allgemeinen Völkerrechtes überhaupt so fremd geblieben sind, wie unserm Verfasser, sich in einen Streit über einen publicistischen Gegenstand einzulassen. Dessen ungeachtet können wir uns nicht enthalten, ihm folgende unbestreitbare Sätze aus andern, ihm wahrscheinlich nicht unbekannten Schriften ins Gedächtniß zurückzurufen:

*) Aventin Annal. boic. Lib. 7. C. 14.

1) Die deutschen Fürsten, welchen in den Jahren 1805 u. s. f. durch Staatsverträge die Souverainität ertheilt wurde, hatten das Recht, die landständische Verfassung aufzuheben. Schon der Reichsdeputationsrezeß vom Jahr 1803 sprach diese Aufhebung aus.

Siehe von Dalwigks Abhandlung über die deutschen Landstände 1815. 8.

2) Der völkerrechtlich anerkannte rheinische Bund, und das Aufhören der deutschen Kaiserwürde gaben einem neuen Staatsrecht die Entstehung, nach welchem die alten Landstände von selbst aufhören mußten.

S. v. Gönners, Brauers, Zachariae, Winkopps u. a. Schriften über den rheinischen Bund.

3) Die verbündeten Mächte haben erklärt, in den innern Verhältnissen der deutschen Staaten nichts zu ändern.

S. von Klübers Acten des Wiener Congresses, I. Heft, 8. — 1—62, 70, 89. II. Heft, 8.—93, 156. VI. Heft, 8.—248.

4) Bei den Wiener Congreßverhandlungen wurden, nebst Oesterreich und Preussen, auch Baiern und Würtemberg wegen der ihnen garantirten Souverainität von der Verbindlichkeit, die Landstände wieder herzustellen, ausgenommen.

Siehe Acten des Wiener Congresses, I. Heft, 8. 68. V. Heft, 8. 107.

Dadurch ist also die Aufhebung der alten Landstände, namentlich in Baiern, von den verbündeten Mächten vollkommen bestätiget worden.

Man höre doch endlich auf, Zweifel über eine so klar bestimmte Sache zu erregen.

Der Verfasser will im §. 58. der baierischen Regierung vorschreiben, auf welche Art sie die von ihr bereits beschlossene Nationalrepräsentation bilden und einrichten soll. Er spricht ein Langes und Breites ganz im Ton der neuen Anarchisten und oberflächlicher Philosophen von den Rechten der Nation nach dem Urprincip der Staatenverbindung, von dem Anspruch des Volks mit dem Fürsten über eine neue Verfassung zu contrahiren, von der nothwendigen Theilung der Gewalten, und was dergleichen, ohne Selbstdenken, nachgebetete Modeartikel noch mehr seyn mögen.

Bei reiferem Nachdenken würde er ohne Zweifel gefunden haben, daß die Lehre von dem Urvertrag sehr zweifelhaft ist, daß die verlangte Abschließung eines Vertrags zwischen Fürsten und Volk über eine neue Verfassung zu nichts anderem führen könnte, als zur Anarchie, weil, um eine neue Constitution zu gründen, Fürst und Volk sich erst decomponiren müßten; daß endlich die sogenannte Theilung der Gewalten eine von denkenden Staatsrechtslehrern aus guten Gründen gänzlich verworfene Chimäre ist u. s. w.

Doch dem Herrn Verfasser war nicht um Wahrheit zu thun, er wollte nur Mißvergnügen und Unruhe erregen. Hätte er sonst die freche Behauptung gewagt: „Die baierische Nation habe ihre heiligsten und unveräußerlichsten Rechte zertrümmern sehen?"

Wie ungerecht Herr Doctor Göln gegen die baierische Regierung ist, zeigt sich aus einer auch nur oberflächlichen Vergleichung mit andern Regierungen, z. B. der österreichischen, preussischen, hessischen, Baadenschen u. s. w.

Die

Die preussische Regierung hat für die Herstellung der Nationalrepräsentation noch gar nichts gethan. Alle ihre Erklärungen in dieser Hinsicht waren nicht einmal vorbereitend, sondern blos versprechend.

Oesterreich hat den Tyroler Ständen blos das Petitionsrecht zugestanden. Vom Rechte der Besteuerung heißt es: „Dieses Recht selbst wollen wir uns seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen; jedoch werden wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen in Form eigener Postulate jährlich bekannt machen.

Daß der Bauernstand in Tyrol einen Theil der Repräsentation ausmacht, ist nicht etwa eine Folge österreichischer Liberalität, sondern in der Tyroler Verfassung gegründet und alt hergebracht.

Was Baaden thun wird, muß sich erst zu Ende dieses Jahres zeigen, da bis dahin die Einberufung der Stände verschoben ist. Hessen hat ebenfalls den Ständen nur das Petitionsrecht zugestanden.

Man vergleiche nun mit allen diesen die Bestimmungen der baierischen Constitution über die National-Repräsentation, und man wird finden, daß sie von allen die liberalsten sind, wie dieses von der baierischen Regierung überhaupt zu erwarten war.

Was viele der neuesten deutschen Schriftsteller (den Herrn Verfasser mit eingeschlossen) über Nationalrepräsentation sagen, ist meistens gehaltloses Raisonnement, und durchaus von keiner practischen Anwendbarkeit.

Der vielen Schwächen wegen wollen wir eine kurze Widerlegung der von dem Herrn Doctor Gäln aufge-

stellten Theorie einer deutschen Nationalrepräsentation hier einschalten.

Im Allgemeinen wiederholen wir, was nicht oft genug wiederholt werden kann:

Die Landstände sollen keine Opposition seyn; sie sollen mit dem Fürsten die Gewalt nicht theilen; sie können vernünftiger Weise keinen andern Zweck haben, als vereint mit dem Fürsten für das allgemeine Staatswohl zu arbeiten, ihm die Gesinnungen und Bedürfnisse des Volks bekannt zu machen, und die Gewalt der Zeit und der öffentlichen Meinung für das Uebrige sorgen zu lassen.

Landstände, die auf einen andern Grund gebauet sind und mehr seyn wollen, als Räthe des Fürsten und als Stimmführer der öffentlichen Meinung, wirken ihrem eigenen Zweck und dem wahren Wohl des Staates entgegen.

Nachfolgende Ausführung wird dieses am augenscheinlichsten darthun.*)

Wenn eine Verfassung in einem Staate eingeführt werden soll, so muß nothwendig, soll sie anders dauerhaftes und wahres Glück gewähren, nicht nur auf den Nationalcharakter, sondern auch auf die Lage und Umgebungen des Staates die gebührende Rücksicht genommen werden. Bloße Theorieen oder Speculationen sollen nie ohne alles Weitere auf Staaten in Anwendung gebracht werden; denn die Wirklichkeit, wie roh oder schlecht sie

*) Man sehe die lesenswürdige Schrift: Ueber Repräsentation und Repräsentativverfassungen, von H. W. F. von Keyserlingk (Schüler vom Heren und Herbart). Göttingen, 1815. 8.

auch immer sey, will schlechterdings berücksichtiget seyn, und rächt sich zuverläßig an dem Staatskünstler, der, nach unausführbaren Idealen jagend, ihr die gebührende Achtung versagt. So auch mit Einführung repräsentativer Formen, die eine um so ernstere Prüfung der Wirklichkeit erheischen, je traurigere Folgen sich hier aus ihrer Vernachläßigung entwickeln könnten.

Hauptsächlich betrachten wir hier Deutschland. Soll von einer allgemeinen Repräsentation dieses Staatskörpers, oder richtiger, dieses Vereins von mehreren von einander unabhängigen Staaten die Rede seyn, so ist vor allem richtig zu bestimmen, nach welchen Gränzen sich denn derselbe richten, wie weit er reichen soll? Nach Verbreitung der Sprache? — wohl schwerlich, da sonst selbst Petersburg im Umfange dieses Staatenvereins begriffen seyn müßte; nach Naturgränzen? — das würde Jacobinische Grundsätze in der Politik fast unvermeidlich herbeiführen: denn was sind Naturgränzen Deutschlands? Man könnte die Marne und die Dwina so gut dafür halten, als man oft die Weichsel und den Rhein dafür gehalten hat.

Also nach Rechtsgränzen, die auf Friedensverträgen und andern Uebereinkünften mit fremden Völkern beruhen? — Will man nach diesen gehen, so wird die allgemeine Repräsentation der Deutschen unvermeidlich die Uebel des Regensburger Reichstags herbeiführen: denn wie verwickelt und zusammengesetzt würde nun die deutsche Nationalrepräsentation seyn, und wozu könnte dieß anders führen, als zu Erneuerung der Uebel berüchtigter Regensburger Reichstage?

Eben dieses gilt mehr oder weniger von allen einzelnen deutschen Staaten. Deshalb würde der Verfasser dieser Blät-

ter rathen, wenn man doch auf Repräsentativverfassungen besteht, ihre Wirksamkeit wenigstens beim Annahen eines gefährlichen Krieges aufhören zu lassen; möge dann der Regent, wie bisher, von seinen Handlungen und Unternehmungen nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig seyn. Man führe dagegen nicht Englands Beispiel als Einwendung an; denn seine insulare Lage muß alle Gefahr drohender auswärtiger Angriffe unmöglich machen. Zu Wilhelm des Eroberers Zeiten gab es noch keine englische Flotte; und Wilhelm III. rief die Nation selbst — während die deutschen Staaten von übermächtigen Staaten umgeben sind, und außerdem wenigstens mehrere Menschenalter nöthig wären, bevor irgend ein deutsches Parlament den rechten Geist gewänne; und Deutschlands Lage ist wahrlich einer solchen allmächtigen Entwicklung keineswegs günstig.

Abgesehen von dieser drohenden äußern Gefahr, dürften mit Einführung solcher repräsentativer Formen im Innern nicht minder bedenkliche Folgen, wenigstens Anfangs gewiß, verknüpft seyn.

Der Keim zu innern Spaltungen, Reibungen, wohl gar Bürgerkriegen, würde in ihnen enthalten seyn.

Anstalten zu einer gesetzlichen Censur für die Schritte der Regierung und ihrer Rathgeber sind allerdings wohlthätig. Wie aber, wenn in ihnen der Geist des Widerspruchs und der Widersetzlichkeit erwacht, wenn sie die Schritte der Regierung nicht blos censiren, sondern auch vereiteln wollen? Verminderung des Streits mit den Volksrepräsentanten muß practischer Grundsatz der Regierung werden, wie er es in England ist; und überdieß sollen ja die Repräsentanten keinen Antheil an den eigent-

lichen Regierungsgeschäften, sondern nur an Besteuerung und Gesetzgebung haben.

Freilich scheint sich die Kälte des deutschen National-Characters für Erhaltung bürgerlicher Ruhe zu verbürgen; aber scheint auch nur: denn der kälteste Character kann erschüttert werden, und einmal erschüttert, wird er sich um so ungemessener und länger der Wuth überlassen, je länger er zuvor kalte, ruhige Besonnenheit behauptete, vollends bei der überall gleich lenk- und reizbaren Volksmasse. Widerstand und Aufruhr geht nie vom Volke, sondern immer von einzelnen Volksführern aus.

Man hat es wiederholt gesagt und geschrieben, es sey einer der größten Fehler des unglücklichen Ludwigs XVI. gewesen, bei seiner bedrängten Lage die Reichsstände zusammen zu rufen. Worin aber besteht hier eigentlich der begangene Fehler? Nicht in dem Zusammenberufen selbst, sondern in der verkehrten Meinung, daß eine zahlreiche, berathschlagende Versammlung von Franzosen sofort in dem ihnen angewiesenen Kreise bleiben würde, nachdem seit mehr als 100 Jahren ein solches Unternehmen etwas Unerhörtes in Frankreich gewesen war. Wozu die lebhaften Franzosen, die auch nur über Wiederherstellung der Finanzen berathschlagen sollten, gleich nach den ersten Jahren kamen, dazu würden die kältern Deutschen auch kommen, wenn gleich vielleicht erst nach Menschenalter. Wie viele Stürme und Unruhen hat England nicht durchleben müssen, bevor sich die gährende Masse setzte und klärte? Und wer bürgt nur für die nächsten 10 Jahre? —

Man hüte sich doch vor dem jetzt so allgemein herrschend gewordenen Irrthum, mit Ausstellung von papier-

nen Acten sogleich Staatsverfassungen zu gründen und zu regeln. Staatsverfassungen beruhen am wenigsten auf Formen: denn die menschlichen Leidenschaften lassen sich mit diesen nicht zügeln oder ausrotten. Formen haben, ohne die hinzukommende allgemeine richtige Einsicht, gar keine Bedeutung; jene müssen aus dieser erst hervorgehen, nicht aber jene erzeugen sollen, weil sie leicht dem natürlichen Gange der Dinge eine falsche Richtung geben könnten.

Die allgemeine richtige Einsicht entsteht nicht in ein Paar Jahren, sondern erst allmählig im Laufe der Zeit; dieser darf man nicht ungestraft vorgreifen. So wenig sich eine Treibhausfrucht mit der durch die Natur gezeitigten vergleichen darf, so wenig darf sich eine erkünstelte Verfassung mit einer natürlich und allmählig gebildeten vergleichen. So hat sich die staatsbürgerliche Verfassung Englands langsam im Laufe der Jahrhunderte gebildet, ohne daß jemals an Ausstellung einer Verfassungsurkunde gedacht worden ist. —

Die Magna Charta und die übrigen Anordnungen, welche sich auf die Verfassung beziehen, sind nicht Verfassungsurkunden, das heißt, nicht solche, die durch Theorieen oder Raisonnement veranlaßt wären, und als Grundstein der ganzen brittischen Verfassung angesehen werden könnten; an so etwas dachte man damals nicht. —

Die in unserer Zeit aber epidemisch gewordene Sucht, Verfassungen durch Verfassungsurkunden zu begründen, möchte sie am wenigsten hervorrufen, wenigstens dürfte ihre Dauer nicht die längste seyn. Es wäre ein Wunder, wenn in Deutschland nicht erfolgte, was überall bei ähnlichen Unternehmungen erfolgt ist; ein Wunder, zu

dessen Annahme uns nichts berechtiget, so lange Fürsten und ihre Rathgeber und Volksrepräsentanten Menschen sind. So unläugbar Britten sich nur nach langem Widerstreben an unumschränkte Herrschaft gewöhnen dürften, so gewiß werden sich auch Deutsche erst nach langem Widerstreben an die beschränkten Formen gewöhnen; denn lange dürfte es dauern, ehe sich die Regierungen die Pflicht auferlegten, das vergebene Recht nicht anzutasten, und die Volksrepräsentanten aus ihrem vorgeschriebenen Geleise nicht herauszutreten. Bis dahin aber kann der Staat längst ein Opfer seiner innern Zwietracht geworden seyn, vollends wenn es auswärtige Politik für gerathen findet, sich in die innern Händel des Nachbars einzumischen, die glimmenden Funken zur vollen Flamme anzuschüren. Wie leicht das sey, hat Polens Schicksal gezeigt.

Die schlimmste Frucht dieser Verfassung würde aber das daraus entstehende Mißtrauen zwischen Regent und Volk seyn, wenn von einer oder der andern Seite etwas den gefaßten Wünschen und Plänen Zuwiderlaufendes geschähe. Soll aber ein Regent allen Wünschen seines Volks, oder eigentlich den Wünschen seiner Vertreter entgegen kommen, selbst dann, wenn es schlimme oder schädliche sind? Gewiß nicht; und doch würden schon aus diesem nothwendigen Widerstande fast unvermeidlich Mißhelligkeiten und Streitigkeiten entspringen, da der menschliche Egoismus viel zu groß ist, um einmal ergriffene Wünsche und Pläne leicht aufzugeben, vollends wenn er die Stimme des Rechts oder gar die Macht zu ihrer Durchsetzung auf seiner Seite zu haben glaubt.

Wenn aber, wendet man ein, das Volk sich an unbedingte Preßfreiheit, eine bisher in Deutschland uner-

hörte Erscheinung, gewöhnen soll und gewöhnen kann, warum sollte und könnte es sich nicht auch an das ungewohnte von Repräsentativformen gewöhnen? Weil diese ein organisirter Mittelpunct des Widerstandes wären, welcher die Preßfreiheit nicht ist. — Bücher können die Volksmeinung stimmen, lenken und ändern, nicht aber den Mittelpunct für den Widerstand eines mißvergnügten Volkes bilden, wie eine von der Regierung selbst nicht zwar zum Widerstande oder zur Beurtheilung ihrer Schritte, sondern nur zur Beistimmung derselben eingerichtete Versammlung von Repräsentanten zur Beistimmung. Führt dieß aber nicht fast unvermeidlich zur Beurtheilung und von dieser zur Widersetzlichkeit? Und wem kann es leichter seyn, einen allgemeinen Widerstand zu erregen und zu leiten, als einer Versammlung, die sich anmaßt, die verletzten Volksrechte, wohl gar Menschenrechte, zu vertheidigen? Wahrlich, der uralte Königsthron Frankreichs wäre nicht umgestürzt, hätte Ludwig in der Versammlung der Reichsstände dem Widerstande nicht Leiterinn und Mittelpunct gegeben.

Sorgten nun die Regenten, wie billig, mit Einführung einer unbedingten Preßfreiheit gleichmäßig für Verbreitung einer allgemein richtigen Einsicht, so würde sie vollends unschädlich werden, und dann sich vielleicht dauerhafte und haltbare Formen entwickeln können. Geht aber die Einführung von Formen, vollends von unzweckmäßigen Formen, der richtigen Einsicht vorher, so ist zu erwarten, daß mit allmähliger Verbreitung derselben dieselbigen nicht nur eine Aenderung leiden, sondern auch wohl gar als unvereinbar mit derselben umgestürzt werden dürften.

Nun wohl, so werden sich dann die zweckmäßigen Formen entwickeln, und die unzweckmäßigen bis dahin

dem Volke gegen ungemessene Despotie Schutz und Sicherheit, und mit dieser die Möglichkeit zur Entwicklung einer allgemein richtigen Einsicht verschaffen.

Formen gewähren einem Volke, ohne die hinzukommende richtige Einsicht gar keinen Schutz; und wohl schwerlich dürfte sich aus unzweckmäßigen Einrichtungen und Formen eine richtige Einsicht entwickeln, wenigstens erst nach Jahren von Elend, Unruhen und Blut; und doch hält sie der Verfasser dieser Blätter für die einzige und stärkste Schranke gegen Despotie: denn ein einsichtsvolles Volk ist der Zuchtruthe der Despotie entwachsen, und kann auf einem viel friedlichern und sicherern Wege, durch zweckmäßige Einrichtung der Schulen und öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, gewonnen werden. Daran denke die Regierung vor allem zuerst; denn hieraus werden sich zweckmäßige Formen und wahrhafte Volksfreiheit von selbst entwickeln.

Also auch die Stimme der Politik erklärt sich, wie die Stimme der Geschichte, gegen unbedingte und unmittelbare Einführung repräsentativer Formen, die auf Theilung der Gewalten beruhen. Wo aber zwei so gewichtvolle Stimmen, wie Geschichte und Politik, sich gegen menschliche Einrichtungen erklären, da dürfte selbst die Stimme der Philosophie, wenn sie sich ihnen auch günstig bezeigte, nicht gehört werden, sobald es auf eine Anwendung in der Wirklichkeit ankäme.

Aber so entgegengesetzt ist ihre Stimme auch nicht, daß man sie wie eine Träumerin zurückweisen müßte.

Doch eine metaphysische Ausführung ist hier nicht an ihrem Orte. Wir wollten nur zeigen, wohin eine solche Einrichtung der Landstände, wie sie jetzt ein großer

Theil der deutschen Schriftsteller ungestümm verlangt, am Ende führen würde.

Unser guter und gerechter König Maximilian wird uns eine Volksrepräsentation geben, an der alle gleichen Antheil haben; die Repräsentanten sprechen für die Nation, nicht für einzelne Stände der Nation; nicht, daß die Grundherren für die Grundholden zu sprechen vorgeben, während sie nur ihr eigenes Wohl vor Augen haben. Sie, diese Repräsentanten, sind gleichsam die Räthe des Königs, die in anständigen Erinnerungen über die directen Steuern, über Gesetze-Vorschläge ihre Meinungen vortragen, und darüber den Ausspruch des Königs erwarten und befolgen.

Diese Repräsentanten werden auch bei andern Gegenständen, wo die Regierung ihre Gesinnungen insbesondere zu vernehmen verlangt, wie redliche, gutgesinnte und getreue Staatsbürger nur zum Wohl der ganzen Nation rathen, und allen Eigennutz und alle Vorliebe hassen.

Glücklich preise sich das Volk, auch ohne Repräsentation, unter einem Regenten, der in dem Augenblick, als es unter seinen Zepter fällt, die väterlichen Gesinnungen öffentlich kund macht, wie es König Maximilian von Baiern that, als er am 1sten Mai 1816 die am Ueberrhein an ihn abgetretenen Landestheile in Besitz nahm, mit der Erklärung:

Daß vor der Hand alle Behörden zu der neuen Landesadministration ganz in jenen Verhältnissen stehen, wie sie früher bestanden haben; daß die dermalen bestehenden Gesetze und Einrichtungen in Religions- und Kirchensachen ferner beobachtet und erhalten werden sollen; auch daß Seine Majestät der König von Baiern weder der Kirche die Zehenten,

noch einer ehemals privilegirten Klasse Feudalrechte, Frohnden und Jagden restituiren würden; daß es die königliche Willensmeinung sey, das Eigenthum der gesetzmäßig erworbenen Güter, welch immer eine Art sie seyn mögen, zu beschützen; und daß im Königreich Baiern ein allgemeiner eingeführter Grundsatz wäre, daß alle Güter gleicher Besteuerung unterliegen u. s. w.

Eine Regierung von solchen Grundsätzen verdient gewiß, wenn man sie bildlich darstellen will, mehr Licht als Schatten.

Wenn man aber auch Alles, was der Herr Verfasser gesammelt hat, unbefangen und genau betrachtet, so läßt es sich in zwey Hauptabtheilungen bringen; nämlich erstens: grundlose, unerwiesene, gehässige, irgend eine boshafte geheime Absicht verrathende Beschuldigungen; zweitens: eine Menge unnützen Wortschwalls über einige wenige Fehler, welche die Regierung selbst schon eingesehen, und deren Abhülfe sie bereits beschlossen hat.

Wir können daher den Verfasser nicht für den rechtschaffenen, wahrheitliebenden Weltbürger erkennen, für den er sich im Eingange seiner Schrift mit so hochherzigen Versicherungen angekündiget hat.

Nicht so fast für ihn und seine Freunde, als für gutgesinnte Mitbürger, deren Ansichten er irre geleitet haben könnte, ist dieses Gemälde entworfen worden, mit der wiederholten Versicherung, daß ich gar nicht zweifle, die königlich baierische Regierung wird den, der an meinen gesammelten Notizen Bedenken trägt, auch auf officiellem Wege den Schlüssel in die Hände geben, womit er jedes Behältniß öffnen könne, um zu finden, daß ich Wahrheit gesprochen habe.

Wer immer es besser weiß, oder Besseres und Wahreres mitzutheilen im Stande ist, der trete auf, und lege seine Gabe auf den Altar des Vaterlandes nieder. Nur durch vereintes Bestehen der rechtlichsten Männer kann der hohe Zweck am Besten befördert werden, unser Baiern wahrhaft zu verbessern, alle seine Kräfte gleichartig zu entwickeln, und den edlen Bemühungen einer großmüthigen Regierung bereitwillig entgegen zu kommen.

Maximilian, dem unsere Herzen schon längst gehuldiget haben, dem wir aber als König feierlichst huldigen wollen, soll nach so vielen überstandenen Stürmen während seiner 16jährigen Regierung auch noch die Freude und das Vergnügen genießen, lange, recht lange im Frieden zu leben, und uns alle um ihn herum so in dem großen Wohlstand wieder zu erblicken, in den wir uns vor dem Jahr 1796 befanden.

Maximilian hat nicht blos Gutes gewollt, er hat es auch, und mit ihm sein Minister Graf von Montgelas, gethan.

Die Nachwelt wird die gegenwärtige baierische Regierung mit Lobsprüchen überhäufen, und Königs Maximilians Name wird mit Strahlenzügen in die Annalen der Geschichte eingezeichnet werden, und wenn in Nestorsjahren ihn die Vorsicht von hier abruft, sein Leichenzug dem des baierischen Churfürsten Maximilian des III. gleichen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wahrlieb, Gottlieb

Baierns Regierungsgemälde Gegenstück zu Licht und Schatten über Baierns Staatsverwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister, Grafen von Montgelas

München 1817

Bibl.Mont. 3009
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721730-9